**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich

**Band:** 8 (1851-1858)

**Artikel:** Geschichte der Abtei Zürich

Autor: Wyss, Georg von

Kapitel: Zusätze und Anmerkungen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-378739

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zusätze und Anmerkungen.

Bemerkung. Bei Bezeichnung verschiedener hier öfter angeführter Werke oder wichtigerer Handschriften hat man sich in den hier folgenden Zusätzen und Anmerkungen, sowie in den urkundlichen Beilagen dieses Werkes nachstehend erläuterter Abkürzungen bedient:

Gedruckte Werke.

Bl. Z. Staats - und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von Dr. J. C. Bluntschli. Zürich 1838.

B. R. K. Regesta chronologico - diplomatica Karolorum von Dr. J. Fr. Böhmer. Frankfurt a. M. 1833.

Ecc. Or. Fr. Eccard, Joh. Gg. ab, Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis Wirceburgi 1729.
Guill. Helv. Francisci Guillimanni de rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V etc. Friburgi Aventicorum 1598.

Hartm. Ann. H. Annales Heremi Deiparae Matris Monasterii in Helvetia O. S. B. etc Auctore P. F. Christophoro Hartmanno ibidem Monacho et Bibliothecario. Friburgi Brisgov. 1612.

Herrg. Gen. Habsb. Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae qua continentur etc. Opera et Studio R. P. Marquardi Herrgott congregationis S. Blasii in nigra Sylva Capitularis. Viennae 1737. 3 Bde.

Hott. H. E. Historiae Ecclesiasticae novi Testamenti Enneas etc. Auctore Jo. Henrico Hottingero. Hannoviae 1655 – 1656. (Partes I.—III.) Tiguri 1657—1667. (Partes IV.—IX.)

Lang Gr. Historisch-theologischer Grundriss der alten und jeweiligen christlichen Welt bei Abbildung der alten und heutigen christlich-katholischen Helvetia etc. Durch weiland Casparum Lang, Theol. Proton. Apost. etc. Einsiedeln 1692.

N. C. D. Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae intra fines Dioecesis Constantiensis. Ed. P. Trudpertus Neugart. O. S. B. Typis S. Blasianis 1791 et 1795.

Sch. et L. Alphabeti ex diplomatibus et codicibus Thuricensibus specimen publicatum a Joh. Jac. Scheuchzero et Joh. Lochmanno chalcographo Tiguri 1730.

V. Gr. Notizen über das Stift zum Grossmünster vor der Reformation von S. Vögelin, Sohn, in den Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich. Bd. II. Zürich 1844.

V. Z. Das alte Zürich von Salomon Vögelin. Zürich 1829.

#### Handschriften.

Bullingers Chronik. Von den Tigurinern und der Stadt Zürych Sachen acht Bücher verzeichnet von Heinrychen Bullingern etc. Folioband. Originalhandschrift, geschrieben A. 1573, auf der Cantonalbibliothek Zürich. (Erster Band von Bullingers Chronik. S. Bullingers Reformationsgeschichte, herausg. von J. J. Hottinger und H. Wögelin. Frauenfeld 1838. Vorrede.)

Doc. Abb. Documenta des Amts Fraumünster. Sammlung von Abschriften seiner Urkunden und Akten bis zum Jahr 1782. Zwölf Foliobände im Stadtarchive Zürich.

Haer. Altes Diplomatar der Abtei geschrieben von dem am 9. April 1484 verstorbenen Leutpriester derselben, Magister Johannes Häring, im Stadtarchiv Zürich.

Sch. C. D. Codex diplomaticus Helvetiae conscript. ab Joh. Jacobo Scheuchzero. 17 Bde. auf der Stadtbibliothek Zürich. Mscr. H. nr. 61-78.

## Erstes Buch.

- 1) Es ist das bekannte, auf der Stadtbibliothek Zürich aufbewahrte Denkmal. S. die Schrift: Jo. Casp. Hagenbuchii τεσσερα κοστολογίον Turicense etc. Turici 1747.
- 2) Dahin gehören die Erzählungen von Reisen der Apostel, vom h. Beat, Bekehrer Helvetiens, vom h. Lucius in Rätien u. s. f., die im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte allgemein verbreitet waren. S. über dieselben die kirchengeschichtlichen Werke schweizerischer Schriftsteller. Eine Uebersicht dieser Erzählungen und der darauf bezüglichen Literatur gibt neulichst das vortreffliche, auch in Bezug auf die Schweiz höchst vollständige und richtige Werk: Kirchengeschichte Deutschlands von Dr. Fr. Wilhelm Rettberg. Göttingen 1848.
- 3) S. die Geschichte der römischen Kaiser von Probus bis auf Constantinus M. (die Wiederherstellung von Autun, Grenoble, Besançon etc.) in den Panegyrikern, Julians Episteln und vielen Inschriften. Auch in Helvetien die nämliche Erscheinung. In Aventicum gedenkt eine Säule des Cäsar Galerius, in Bümpliz bei Bern ein Mosaikboden des Maximianus und Constantius, unter Diocletianus baute der Präses der Sequanischen Provinz Aurelius Procutus das zerfallene Vitodurum wieder auf. Orelli Inscr. helv. nr. 190. 275. Jahn, der Kanton Bern. Bern 1850.
  - 4) S. hierüber das eben angeführte Werk von Rettberg.
- 5) In Sitten erscheint im Jahr 377 ein von einem christlichen Provinzialbeamten erbautes kaiserliches praetorium. Or. Inscr. helv. nr. 52. Kurz darauf der erste, durch Synodalakten beglaubigte Bischof im Wallis: Theo-

dorus Octodurensis auf einer Synode in Aquileja im Jahr 381. Mansi Conc. Coll. III. pg. 599. Ihm schreibt die Tradition die Erbauung der ersten Kirche in St. Moritzen (Agaunum) zu Ehren der dortigen Märtyrer zu. — Die im Wallis zahlreich vorkommenden Inschriften mit Namen des Constantinus M. und Constantius II. lassen auf besondere Sorge dieser Kaiser für das Penninische Thal schliessen.

- 6) S. über solche Spuren Dr. Ferd. Keller. (Geschichte der Inseln Ufnau und Lüzelau. Allgemeine Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz u. s. f.) in den Mittheilungen der antiqu. Gesellschaft in Zürich Bd. II u. III.
- 7) Ueber die Legende selbst vrgl. unten Anm. 19. Das Jahr des Todes der Märtyrer geben die Chroniken (natürlich ganz willkürlich) bald so, bald anders an; das Ereigniss wird aber immer unter Diocletians Regierung (Jahr 284-305) gesetzt.
- 8) Diese Bischöfe sind: Bubulcus im Jahr 517; Grammatius in den Jahren 535, 541, 549; und Ursinus zu unbestimmter Zeit. (Alles noch Namen römischen Ursprungs.) Vgl. über dieselben und die betreffende Litteratur Rettberg II. pg. 103.
  - 9) Agathias hist. I. cap. 7.
- 10) Vita Sci Galli. cap. 5. Igitur optio ei (S. Columbano) a rege (Theudeberto) dabatur, si alicubi aptum locum experiretur, in qua inquisitione venerunt ad Fluvium Lindimacum quem sequendo adierunt cast ellum Ture gum vocatum. Inde etenim adierunt villam vulgo vocatam Tucconia quae in capite ipsius laci Tureginensis est sita u. s. f. Pertz. Mon. Germ. Script. II. pg. 6. Eine spätere Notiz von Zürich aus dem 7. Jahrhundert enthält die Erzählung von dem Hunneneinfall in Rätien im Jahr 670 (?), vor welchem Abt Adalbero von Disentis die Schätze des Klosters nach Zürich flüchten liess. Letzteres wird hier einfach Turegum (ohne allen Beisatz castellum, castrum etc.) genannt. S. Mabillon Annal. Bened. I. pg. 504. und nach demselben Th. von Mohr, Codex dipl. ad histor. Raeticam. Bd. I nr. 4. Es ist übrigens nicht (wie oben im Texte irrig angegeben) das Jahr 614, sondern 610 dasjenige des Erscheinens des Columban und Gallus in Zürich und Arbon.
  - 11) Vergl.: De republica Alamannorum Comment. Scr. Joh. Merkel. I. u. Dr. Berlin 1849, Abschnitt VII.
  - 12) S. Dr. Ferd. Keller a. a. O. Auch Pfäffers gehört in dieselbe Reihe.
- 13) Urkunde Kaiser Lothars I. vom 25. Juli 840. B. R. K. nr. 558. S. auch A. Philipp von Segesser: Luzern unter Murbach, im Geschichtsfreund (Mitth. des histor. Vereins der V Orte), Einsiedeln 1843. Bd. I. pg. 219. und ebenda pg. 158 einen Abdruck der Urkunde.
- 14) Die erste ächte Urkunde von Rheinau, ausgestellt von König Ludwig dem Deutschen im Jahr 852, lässt die Anfänge von Rheinau bis gegen die Zeit Karls des Grossen hinaufsetzen. S. G. Meyer von Knonau im Archiv für Schw. Geschichte, Zürich 1843. Bd. I. pg. 70. Vrgl. auch Rettberg II. 125.
- Die bekannte Urkunde von Wichhard u. Rupert, die vielfach (mit Verschiedenheiten im Datum) abgedruckt worden ist, z. B. N. C. D. nr. 5. - Das Manuscript, aus welchem höchst vermuthlich alle Abschriften dieser Urkunde stammen, - ein Pergamentrodel des XII. Jahrhunderts - ist in Luzern, auf welchen Ort sie sich auch hauptsächlich bezieht. Es enthält dasselbe neben dem (abschriftlichen) Texte jener Urkunde fünf andere ähnliche Dokumente, welche dieselben Schwierigkeiten rücksichtlich der Chronologie zeigen. S. Geschichtsfreund I. pag. 155 sqq. Urk. nr. 1-6. und vergl. Eod. I. pag. 218 sqq. - Bei Betrachtung derselben muss auffallen, dass die angewandte Zählung nach Jahren Christi offenbar unrichtig und überhaupt die ganze Art der Datirung dieser Instrumente sehr ungewöhnlich ist. Die Jahrzahl nach Jahren Christi und die Indiction wird in Urkunden erst zur Zeit der Karolinger und zwar meist nur in denjenigen Urkunden angegeben, die von den Königen selbst ausgehen; in den Urkunden anderer Personen findet sich in der gleichen Zeit nur das Regierungsjahr des Königs, meist der Graf des Ortes, auf den sich die Handlung bezieht, oder wo sie vor sich geht, und sehr regelmässig der Tag derselben, der Schreiber der Urkunde und die gegenwärtigen Zeugen angemerkt. Hier hingegen, im Luzernischen Pergamen, sind lauter Urkunden von Privaten, in welchen die Angaben jener ersten Art (unrichtig), die letztern gewöhnlichen dagegen nur äusserst abgekürzt gemacht werden. Es geht daraus hervor, dass, wenn der Schreiber der L. Rolle wirklich ältere (ächte) Diplome vor sich hatte, er die Datirung derselben theils nur summarisch auszog, theils willkürlich und unrichtig ergänzte, wodurch jeder Gebrauch derselben höchst unzuverlässig wird.

Im Uebrigen zeigt die Form der sämmtlichen (abgeschriebenen?) Instrumente grosse Aehnlichkeit mit Diplomen aus der Zeit Ludwigs des Deutschen und Karls des Dicken. Wirklich hat daher Neugart jene Urkunden nr. 2-6 der Luzernerrolle in seinem C. D. unter nr. 525, 545, 518, 330 u. 332 eingereiht und nach Zurlaubens Vor-

gange (bei Zapf Mon. anecd. I.) — mit Weglassung der unrichtigen Zählung nach Jahren Christi und einigen Abweichungen auch in den übrigen Daten — den Jahren 881, 883, 879, 849 u. 848 zugewiesen. Ist diese Annahme richtig, so möchte auch die Urkunde von Wichard und Rupert (nr. 1 der Luzernerrolle), den übrigen ganz ähnlich, in derselben Zeit entstanden sein. Nach Neugarts Voraussetzung hätte zur Zeit Karls des Dicken ein Abt Wichhard (II.) dem Kloster Luzern vorgestanden und dasselbe wiederherstellen lassen. Wusste damals die Tradition von einem frühern gleichnamigen Stifter des Klosters, so mochte nun eine natürliche Veranlassung zur Aufzeichnung derselben vorliegen und daraus die Urkunde entstehen, die durch ihren erzählenden Ton auf eine Abfassung lange nach dem Ereignisse, wovon sie spricht, so sehr hinzuweisen scheint. Vgl. auch über diese Zeit der Abfassung der Urkunde V. Gr. pag. 13, ferner namentlich Neug. Episcop. Constant. pag. 47 u. 48 und die von ihm angeführten Schriften von J. Heh. Schinz.

Die Urkunde Lothars vom Jahr 840 (s. Anm. 13) nennt das von Pipin an Murbach geschenkte Kloster Luciaria; die Urkunden nr. 2-6 der L. Rolle sagen: monasterium lucernense, und die Urkunde nr. 1 von W. u. R.: »locus qui lucerna ex antiquitate est dictus« (bei Erneuerung der Stiftung den veränderten, wohlgewählten Klosternamen durch Beglaubigung höhern Alters bekräftigend?).

Von der Kirche in Zürich wird gesagt, sie stehe »in castro thuricino juxta fluvium lindemaci«. Es kann bloss allgemeine Ortsbezeichnung sein. Will man aber die Ausdrücke urgiren, so wiese zwar der Zusatz "juxta fl. l.« eher auf das Grossmünster hin; der Ausdruck »in castro « aber und die gänzliche Abwesenheit einer Nennung der Heiligen liesse eher an die Abteikirche denken, wie die ältern Chroniken es auffassen. Siehe V. Z. pag. 29. Erst zur Zeit Karls des Dicken erscheint die Abteikirche in den Urkunden »in castro oder in castello Thurigo« gelegen; früher immer »in vico «. S. unten Anmerk. 28 u. 46. Die adjectivische Form thuricinum oder duricinum findet sich zuerst in einer Urkunde vom Jahr 883 (N. C. D. nr. 571) und einer spätern vom Jahr 963 (Eod. nr. 749).

Ueber die Litteratur der Urkunde von W. u. R. siehe Geschichtsfreund a. a. O.

- 16) S. die Urkunden N. C. D. nr. 11, 12, 60. Erstere beide richtiger bei Dr. F. Keller (Geschichte der Inseln Ufnau und Lützelau) a. a. O. Ueber die Grafschaft Zürichgau s. unten Anm. 30.
  - 17) Vergl. Neug. Episc. Constant. pag. 48, 89 sqq. und die dort citirten Schriften der Hottinger und Schinz.
- Heiligen nicht. Ebenso werden diese nicht genannt in den Martyrologien von Corvey und selbst in denjenigen von Rhabanus Maurus in Fulda (a. 845) und Usuard in Vienne (a. 875). Dagegen haben diejenigen von Rheinau bei Basel, von Reichenau und Gellon (a. 804) die Namen der Heiligen, doch ohne Bezeichnung des Ortes; ein mit dem letztern übereinstimmender Codex in St. Gallen auch den Ort: »Et castro Turigo natale sci Felicis cum Germana sua Regula«. (Es möchte übrigens auch diess für eine etwas später als 804 fallende Abfassung des M. Gellonense sprechen. Vergl. Acta Sanct. Boll. Juni Tom. VI. d'Achéry Spicil. Tom. II.) Ein zürcherisches Martyrolog des VIII. Jahrhunderts hat die Namen der Heiligen; ebenso natürlich auch spätere.
- <sup>19</sup>) Dieser Codex im Besitze Grimalds, der die Passion der Heiligen Felix und Regula enthält, wird im Verzeichnisse seiner Bibliothek angeführt von Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen, S. 400. Er trägt auf der St. Gallischen Bibliothek nr. 550.

Eine Abschrift desselben, welche die antiquarische Gesellschaft in Zürich aus St. Gallen erhalten hat, zeigt die Erzählung beinahe wörtlich übereinstimmend mit derjenigen, welche in den Mittheilungen der a. G. Band I. von dem selherrn Kirchenrath Vögelin aus einem, auf hiesiger Stadtbibliothek befindlichen Codex des IX. Jahrhunderts gegeben worden ist. Die Abweichungen bestehen hauptsächlich in Folgendem: Im Grimaldischen Codex ist der Name castrum toricum (noch ganz annähernd an den römischen Namen turicum) gebraucht, während der Zürcherische castrum durici hat; der Grimaldische kennt den Mönch Florentius noch nicht, den der Z. und alle spätern als Gewährsmann am Schlusse der Legende zur Beglaubigung anführen. Die Stelle vom Wunder nach dem Tode der Heiligen — im Z. Codex undeutlich abgefasst — lautet dagegen im Grimaldischen ganz bestimmt: »Acceperunt beatissima corpora eorum sua capita, manibus suis de ripa fluminis lindimaci, ubi martyrium acceperunt, portantes ea contra montem illum dextros xl. etc. Ein anderer Codex der St. Gallischen Bibliotek (Nr. 225), welcher die Version der Legende fast übereinstimmend mit dem Zürcherischen enthält, stammt wie der Grimaldische aus dem VIII. Jahrhundert. — Man vergleiche übrigens den Schluss dieser zu so früher Zeit schon ausgebildeten Legende: » est locus ... ubi ab antiquitate multi ceci et claudi ... sanati sunt et nunc si fides petentium exigatur« etc., so wird über das damals schon lange Bestehen der Kirche kein Zweifel bleiben können. Bemerkenswerth bleibt auch immer die (wenn auch späte) Urkunde von Wichhard und Rupert als Hinweisung auf eine zur Zeit ihres Entstehens

bekannte Tradition, die Zürichs Ursprung mit demjenigen des von Pipin schon an Murbach geschenkten Luzern verband.

- 20) Das Martyrologium Notkers († 912) bemerkt: » Quorum (Sm. Turicensium) festivitas quia sollemnis apud nos veneratur passionisque eorum conscriptio pluribus nota habetur, s criptis superaddere s cripta non opus mihi esse videtur.
- 21) Guill. Helv. lib. III. cap. 5. (S. 349.) » Idem Radpertus qui eodem tempore sub Crasso et deinceps vivebat, scribebat, memoratum tradidit, Episcopum Constantiensem post suam electionem unctionemque obligatum fuisse, statim Tiguri se conferre, ibidemque sacra facere et populo sese ostendere, quod antiquae et memorabilis auctoritatis (eccl. Tur.) argumentum." Leider gibt G. dieses Zeugniss Ratperts nicht mit des Letztern eigenen Worten und bezeichnet auch nicht die Schrift Ratperts, in welcher dasselbe zu finden wäre. In den Casus Sancti Galli von R. steht solches nicht; eine andere historische Schrift desselben kennt man nicht, und in den verschiedenen Ratpertischen Handschriften in Sanct Gallen findet sich laut gütiger Mittheilung des dortigen zweiten Bibliothecars Herrn Dr. von Gonzenbach keine Spur von obiger Nachricht. Es muss also die Sache auf Guillimanns Zeugniss beruhen bleiben. S. auch J. H. Hottinger, Helv. Kircheng. I. pag. 235.
- Der Ursprung des Chorherrnstifts St. Felix und Regula (Grossmünster) ist in Dunkel gehüllt. Dennoch kann nicht bezweifelt werden, dass dasselbe auf königlichem Boden gestiftet worden oder wenigstens gleich von Anfang an unter des Königs ausschliesslichem Schutz gestanden hat. Die Ueberlieferung spricht dafür und von jeher erscheint es auch unabhängig von jeder andern, als des Königs Gewalt. Siehe V. Gr. S. auch die Schutzbriefe der Kaiser, den ältesten von Heinrich V. d. d. 7. März 1114 und alle folgenden. Regesten derselben im Arch. f. Schw. Gesch. Bd. I.

Ueber die Zehnten des Stifts enthält das Dokument, das angeblich vom Karl dem Grossen (a. 810) herrühren soll (aufgezeichnet in einer Pergamentrolle des 11. Jahrhunderts), einige Bestimmuugen, die davon Zeugniss geben, dass man sich zur Zeit seiner Anfertigung des verschiedenen Ursprunges der Zehnten noch bewusst war. Als Zehnten "ex curtibus terrae Salicae" erscheinen diejenigen von (dem Hofe) Zürich. Mit denselben sind die Zehnten aus den königlichen Höfen von Stadelhofen, Wibchingen, Aeugst, Illnau (oder Illingen bei Embrach? Siehe V. Gr. pag. 12 und Dr. Hch. Meyer, die Ortsnamen des Kts. Z. nr. 609, 1215), Fällanden, Maur, Hofstetten bei Meilen, Meilen und Boswil (im Aargau) zum Tische der Brüder bestimmt. Die übrigen Zehnten "ex subdita parochia" sind zur Kleidung der Brüder angewiesen. S. übrigens unten Abschnitt II.

Die an letzterm Orte folgende Urkunde vom Jahr 946 sagt von dem Stiftszehnten: "ab istis curtibus cuncta decimatio ad ecclesiam martyrum Felicis et Regule ad alimoniam et vestituram canonicis et ecclesiam tegendum episco-pumque accipiendum omnibusque ad illam ecclesiam pertinentibus et de cimationem reddentibus ministerium christianitatis porrigendum verissime pertinet." Wegen dem Empfang des Bischofs s. oben Anmerk. 21.

- 23) N. C. D. nr. 196, 208, 367, 424, 458, 482, 520.
- <sup>24</sup>) Für Luzern s. oben Anm. 13, für Uri und Cham s. unten Anm. 67 u. 69.
- 25) S. J. J. Blumer: »das Thal Glarus unter Sekingen etc.« im Archiv f. Schw. Gesch. Bd. III. pag 8, 13. Siehe auch desselben Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1848. I. 35. Die Vermuthung J. C. Füsslins von Vergabung des Thals Glarus an Sekingen durch die fr. Könige des 9. Jahrhunderts ist durch die Parallele der gleichzeitig von Prinzessinnen besessenen Abtei Zürich und Uri's unterstützt und jedenfalls ungemein viel wahrscheinlicher, als Alles, was man aus der fabelhaften Erzählung vom hl. Fridolin als geschichtlich auszuscheiden versuchen könnte.
  - 26) S. Fr. de Gingins: "Essai sur l'état etc. dans le pays d'Uria im A. f. Schw. Gesch. Bd. I. pag. 19-21. 31.
- 27) N. C. D. nr. 208. Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom 15. Febr. 815. Die villa Uhcinriuda [Uznach, v. Arx, Gesch. von St. Gallen I.] war zum "fisco nostro Turigo" geschlagen. Güter und Gefälle in Urigehörten zu der königlichen curtis in Zürich. (S. unten.)
- N. C. D. nr. 152. Urkunde vom 27. April 805, laut welcher Nanzo ein Gut in Fägschweil an St. Gallen schenkt: "Actum in vico publico Turigo". Die älteste Urkunde (und zu Karls des Grossen Zeit), in der Zürich als Ort genannt wird.
- <sup>28</sup>) Die Ausdrücke castellum, castrum, vicus werden von dem Orte Zürich im achten und in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ohne Unterschied gebraucht. Man braucht dabei nicht an zwei getrennte Theile desselben, etwa ein geschlossenes Städtchen und ein Dorf vor den Thoren desselben, zu denken. Vielmehr mochte der ganze

Ort eine gewisse Besetigung haben, einen geschlossenen Ort bilden, und heisst darum castellum oder castrum; anderseits war er so unbedeutend, dass er nicht eine Stadt (civitas) hiess und keine städtischen Rechte besass, sondern in der offiziellen Sprache auch nur als Flecken bezeichnet wurde. S. bei Du Cange Gloss. (nom. vicus) die Stelle des Papias: "Vici castella et pagi sunt qui nulla dignitate civitatis honorantur, sed vulgari coetu incoluntur et pro parvitate sui civitatibus attribuuntur. — Vicus, castrum sine munitione murorum."

Der Ausdruck "vicus publicus" (s. Anmerkung 27) würde nach Eichhorn, deutsche Staats - u. Rechtsg. I. §. 84, (in vorkarolingischer Zeit) einen Flecken bedeuten, wo eine freie Gemeinde mit eigner Obrigkeit besteht; und solche Freie gab es um Zürich. Dagegen s. bei Du Cange Gloss. (nom. vicus) zu einem Capitulare von 806 cap. 21 (Pertz. Mon. Germ. Leg. I. pag. 148) die Glosse: "Vicus publicus: qui fisci est, qui non est in beneficium datus". Sonach wäre der vicus Zürich (im Gegensatze zu obiger Erklärung) ein königlicher, dem Könige als Grundeigenthümer gehöriger Flecken.

In der spätern Hälfte des IX. Jahrhunderts erscheint, statt vicus, meist castrum Turegum in den Urkunden. Aber noch Otto der Grosse gebraucht in seinem Schutzbriefe für die Abtei vom 1. März 952, im Anschluss an frühere Formeln, den Ausdruck vicus T. Im Jahr 972 treffen wir sodann auf die civitas Turegum.

<sup>29</sup>) Als Graf zur Zeit der Karolinger handelt in Zürich: um 820 Richwinus (N. C. D. nr. 205) und 893 (7. Mai) Hillibold als missus regius (N. C. D. nr. 604. S. unten Beilage 19).

Als regierende Grafen werden bei Verhandlungen in Zürich genannt, ohne dass ihre Anwesenheit bestimmt erwähnt wird: 873 Hunifried (N. C. D. nr. 472); 876 Rudolfus (N. C. D. nr. 501. S. unten Beilage 10); 889 Eberhardus [ein Nellenburger, nach Stälin, Wirt. Gesch. Bd. I. pg. 553] und sein advocatus Adalbertus (N. C. D. nr. 589. S. Beilage 18); 893 (7. Mai) Adalgoz (N. C. D. nr. 604. S. unten Beil. 19).

Bei der in Zürich vorgehenden Schenkung des Nanzo an St. Gallen im Jahr 805 (s. Anm. 27) wird keines Grafen gedacht. —

Gegenden, herrührend aus uralter alemannischer Zeit, theils Namen von Grafschaften. Es ist oft schwer zu bestimmen, in welchem Sinne sie aufzufassen sind, zumal in ersterer Beziehung derselbe Ort, je nach der Ansicht des Schreibers, der einen oder andern Gegend zugerechnet werden mochte. (Vgl. Stälin a. a. O. I. pag. 272.)

Was die Grafschaften anbetrifft, so findet sich zu Pipins und Karls des Grossen Zeit im ganzen Umfange des alten Thurgau, wie er oben angegeben worden ist, überall derselbe Graf. Zur Zeit Ludwigs des Frommen (815 bis 840) erscheint zuerst stehend der Name eines besondern Grafen, Gerold, in den Jahren 819, 820, 821, 826, 827, 828, 829, 832, 833, 834, 835, 837, in denjenigen Urkunden, welche auf Orte des Kantons Zürich diesseits der Töss und Orte des St. Gallischen Seebezirks Bezug haben (N. C. D. nr. 203, 208, 222, 229, 237-240, 252, 262, 265, 269, 277-279), während gleichzeitig im übrigen Thurgau andere Grafen regieren und nur ausnahmsweise auch Gerold a. 834, 835, 837-839 (Eod. nr. 258, 259, 264, 276, 280, 281, 284, 285, 293) dort genannt wird. Dann ist in denselben Gegenden, wo er regelmässig erschien, ein (zweiter) Gerold Graf in vielen Jahren zwischen 849-871; Rudolf 870; Hunfried zwischen 871 und 876; Rudolf zwischen 876 und 885; Eberhard 889; Adalgoz zwischen 893 und 899; Ulrich zwischen 902 und 907; im übrigen Thurgau aber stets andere Grafen. (Vergl. N. C. D. passim.)

Es gab also einen eigenen Grafen für den Zürichgau (wenigstens mit zeitweiser Unterbrechung) wohl schon seit 819; der Ausdruck pagus Zürichgauge kömmt indess ausdrücklich erst vom Jahr 854 an (N. C. D. nr. 358) und comitatus Zürigaugensis erst im Jahr 875 (Eod. nr. 482) vor, wo vom verstorbenen comes Gerold (II.) die Rede ist. [Eine im Stiftsarchiv St. Gallen befindliche Urkunde betreffend Tradition von Gütern in Affoltern bei Höngg, Weiningen, Dällikon, Buchs und Regensdorf, Kts. Zürich, an das Kloster St. Gallen durch Landeloh — ausgestellt in Höngg am nämlichen Tage wie Landeloh's Urk. bei N. C. D. nr. 457 — fügt jenen Ortsnamen den Zusatz bei: win pago durgewe vel ut nunc dictus Zürichgewe«. Nach Neugart wäre die Urkunde vom Jahr 870; nach dem angegebnen 30sten Regierungsjahr König Ludwigs des Deutschen fällt dieselbe in's Jahr 863. Siehe B. R. K.]

Wenn nun auch zur Zeit obiger zürcherischer Grafen von Orten, die zu ihrer Grafschaft gehören, gesagt wird, sie liegen im pagus Thurgau, so ist diess entweder bloss geographische Bezeichnung, oder es war zeitweise die Grafschaft Zürichgau mit derjenigen des Thurgau im engern Sinne vereinigt.

So steht in der Stiftungsurkunde der Abtei Zürich vom Jahr 853 (s. unten Beilage 1), Zürich liege "in pago durgaugense". Nun besitzen wir allerdings aus demselben Jahre keine Urkunde, worin der comes Gerold erschiene, aber auch keine, wo im Umfange seiner Grafschaft ein im übrigen Thurgau vorkommender Graf genannt würde, während zu gleicher Zeit in einer andern Urkunde (N. C. D. nr. 347) zu der Bezeichnung "in pago Turgove" der Zusatz "in comitatu Adalberti" gemacht, also die bereits bestehende Theilung des (alten) Thurgau in mehrere Graf-

Kolleng o

schaften angedeutet wird. Es wird also die Abtei Z. zwar im geographischen Sinne im Thurgau, im politischen aber doch bereits in der Grafschaft Gerolds (Zürichgau) gelegen haben.

So erscheint 854 Fägschweil » in pago Züringauge « und in der Grafschaft Gerolds, der genannt wird (N. C. D. nr. 358), wie auch 873 und 875 (eod. nr. 472, 482); 858 aber wird in einer Urkunde, die auch von diesem Orte handelt, der thurgauische Graf Adalhelm genannt. (Eod. nr. 375.) Wenn also in der Vergabungsurkunde von Cham vom Jahr 858 (s. unten Beilage 4) von König Ludwig dem Deutschen gesagt wird: »Chama in pago Turgaugensi«, so kann entweder damals Adalhelm beide Gaue, Thurgau und Zürichgau, regiert haben, und darum jener Ausdruck gewählt sein, oder es ist wieder nur geographische Bezeichnung. Denn allerdings erscheint 858 auch Gerold als Graf im Zürichgau. (N. C. D. nr. 379).

Auffallend ist, dass im Jahr 863 und 864 Gerold als Graf im Zürichgau (N. C. D. nr. 418, 427) erscheint während die Annalen von Einsiedeln zum Jahr 863 erzählen, dass Graf Adalbert (damals sonst Graf im Thurgau, N. C. D. passim.) die Mörder des h. Meinrad in Zürich gerichtet habe. (Geschichtsfrd. I. pag. 99.) –

Was die gegenseitige Grenze der Grafschaften Thurgau und Zürichgau betrifft, so kann sie im Allgemeinen (genauere Untersuchung vorbehalten) so angegeben werden, wie oben im Texte. Siehe B. Z. I. pag. 20. Handy-

- 31) Siehe V. Z. Seite 137 u. ff.
- 32) Der Hof »Stadelhofen« erscheint als königlicher Hof in der (angeblichen) Urkunde des Chorherrenstifts vom Jahr 810; in einer ächten Urkunde zuerst im Jahr 952, damals bereits im Eigenthum der Abtei. Siehe Urk. zum Abschnitt II. unten.

Sein Umfang war sehr bedeutend. Nach einer alten Beschreibung des Stadelhoferzehntens ging die Grenze des mit diesem Namen bezeichneten Bezirkes von den Kirchthüren des Chorherrenstiftes an, die Kirchgasse hinauf an den Wolfbach, längs dem Bache hinaus nach Hottingen hin, hinter dem Oberhofe den Berg hinauf bis an die Allmende im Zürichberg, bis an des Tobelhofs Güter hinter dem Adlispergi, dann durch das Hirslander Holz, das Nesselthal und das Krydentobel (Stöckentobel?) bis an den Steg ob der Mühle zu Hirslanden, von da zum Balgrist hinauf und dem Riespache nach hinab bis zum See. S. Doc. Abb. Tom. X. pag. 261 sqq.

In allen Theilen dieses Bezirkes finden wir später Güter im Grundbesitze der Abtei, die zum Hofe »Stadelhofen« gerechnet werden. Indessen mögen auch Güter von Freien (wenigstens ursprünglich) darin gelegen haben. Das spätere »Oberdorf« (villa superior) war wohl der Mittelpunkt, der Weiler, die villa, dieser ganzen Mark, von der die königliche curtis den Haupttheil bildete.

Der Name Stadelhofen soll einen Hof mit Herberge bezeichnen. S. Dr. Hch. Meyer (die Ortsnamen des Kts. Zürich, nr. 1191) in den Mitth. der antiqu. Ges. in Zürich, Bd. VI.

<sup>33</sup>) Die freien »homines de monte«, unter welchem mons man nicht blos den jetzigen Zürich berg, sondern die Höhen und Abhänge bis an das Städtchen am Flussgestade zu verstehen hat. Die Legende sagt auch von der Anhöhe des Grossmünsters selbst "in montem illum". Siehe über diese Freien V. Z. und Bl. Z.

Stampfenbach, das Gut (domus Stemphibach et territorium circumjacens etc.), erscheint zuerst im Jahr 1224 als Eigenthum eines zürcherischen Bürgers C. (Conradus?), der dasselbe an die Abtei überträgt. In einer Urkunde über die Stiftszehnten vom Jahr 946 (s. Anm. 22) kömmt der Name als blosse Ortsbezeichnung, in derjenigen von 810 gar nicht vor. — Nach V. Z., pag. 138 wäre auch dieser Hof ursprünglich ein königlicher gewesen. — Der Name bedeutet: Bach, der durch eine enge Schlucht fliesst; wohl von dem beim jetzigen Drathschmidli in die Limmat fallenden Bach. Dr. Hr. Meyer a. a. O. nr. 277, 691.

- 34) Wibchingen erscheint als königlicher Weiler im Jahr 881, wo Kaiser Karl denselben an seinen Getreuen Wolfgrim zu lebenslänglichem Genusse überträgt, mit der Bestimmung, dass er nach Wolfgrims Tode an die Abtei Zürich falle. (S. unten Beil. 15). Ebenso in der Urkunde des Chorherrenstifts von 810 der königliche Hof Wibichinga. Hof der Nachkommen des Wibicho. S. Dr. Hr. Meyer a. a. O. nr. 1233.
- <sup>35</sup>) Erst im dreizehnten Jahrhundert nennen die Urkunden zunächst um die Stadt: den Sihlbühl (das Land hinter dem Lindenhofe zwischen der Limmat und dem Sihlkanal) theils als Eigenthum der Abtei, theils als Reichslehen der Ritter Mülner, Maness etc.; den Thalacker, wo Eigenthum der Abtei und Reichslehen der Herren von Schnabelburg erscheinen; die Bleichen en am See (von der linken Seite des Fröschengrabens weg den Bleicherweg hinaus) Eigenthum der Bürger von Zürich und des Klosters Selnau.

Ueber den Hof der Kirche von St. Peter im zehnten und eilsten Jahrhundert s. Abschnitt II.

36) Siehe V. Z. pag. 106 note 311, 438.

- 37) Siehe darüber V. Z. und Bl. Z. an vielen Orten.
- 38) Siehe Neugart Episcop. Constant. pag. 100 und Stälin, Wirtb. Geschichte I. pag. 259. Am 29. Januar steht Hemma regina im Jahrzeitbuche von Beromünster. In dem Abdrucke (Auszug?) dieses Buches, der im Geschichtsfreund Bd. V. gegeben ist, fehlt der Name. Dagegen steht Hemma regina im Necrologium von Reichenau am 31. Januar. Mitth. d. antiqu. Ges. in Zürich Bd. VI.
- <sup>39</sup>) König Ludwig sagt in seiner Vergabungsurkunde (Beil. 1): "curtim Turegum ... tradimus ... ad mona-sterium nostrum quod situm est in eodem vico Turegum ... eo rationis tenore ... ut propter hujus loci supplementum a nobis jam praedictis martyribus dediti" u. s f. Vielleicht hatte der König selbst das Kloster früher oder kurz vor seiner Vergabung erbaut. Indessen ist merkwürdig, dass dasselbe auf einer Stätte sich befand, wo früher auch das römische Turicum einen geweihten Platz hatte. Die Anlage eines römischen Begräbnissplatzes (columbarium) ist vor wenigen Jahren in der unmittelbarsten Nähe des Fraumünsters entdeckt worden.

Eine Spur dieses ältesten Klosters vermuthen einige in dem Leben des h. Meinrad zu finden, wo von Heilwig, der Aebtissin » eines nahen Klosters «, erzählt wird, sie sei dem Heiligen bei seiner Ansiedlung im Walde (Jahr 831—838) behülflich gewesen; man versetzt dieses Kloster nach Zürich. Sollte es nicht vielmehr auf der Lüzelau zu suchen und diese Erwähnung die letzte Spur des im Jahr 744 dort gegründeten Frauenklösterleins sein? S. Neug. Episc. Const. pag. 120, Dr. Fr. Keller (Geschichte der Inseln Ufnau und Lützelau). Mittheil. d. antiquar. Ges. in Zürich Bd. II. — Dagegen weist die Klosterlegende des Fraumünsters nach Brennwalds Erzählung (s. unten Erklärung der Tafel I) auf das frühere Dasein einer Kapelle am Platze der nachmaligen Abteikirche hin.

- 40) Ueber die Worte »zu Eigenthum« (in proprietatem) siehe Beilage 1, Anm. 2.
- <sup>41</sup>) S. in Beilage 22 das Verzeichniss der Klosterfrauen in Zürich aus dem Confraternitätenbuch des Klosters Reichenau (Original).
- <sup>42</sup>) Der Todes tag Hildegardens ist der 23. Dezember, so bezeugen es die Notiz zur Grabschrift von Ratpert (Beil. 5) und Auszüge aus den einstigen Jahrbüchern der Abtei Zürich. S. unten Anm. 60.

Nicht so übereinstimmend sind die Angaben über das Jahr ihres Hinschiedes. Die Annales Augienses und Herman. Contractus (Pertz Monum. Germ. Tom. I. 68. VII. 105) geben zum Jahr 856 an: Hildigahrt ob. und Hiltigard regina ob. Der Annal. Saxo, Ekkeh. Chronic. univers. und Chron. Wirzburg. (eod. VIII. pag. 576, 172, 28) zu 857: Hiltigart regina obiit; ebenso die Annal. Alem (eod. I. pag. 50) zu 857: Hludowici regis filia Hiltikart ob. und die Annal. Weingart. (eod. I. pag. 66) zu 857: Serenissimi Hludowici regis filia ob.

Dagegen zeigt die Urkunde betr. Cham vom 16. April 858 (Beil. 4), dass diese Angaben unrichtig sind, da Hildegard damals noch lebte. Auch wird von der Chronik des Klosters St. Pantaleon in Köln das Jahr 859 als Todesjahr Hildegardens angegeben. S. Eccard, J. G., Corpus historicum medii aevi. Tom. I. pag. 863.

Diess möchte somit richtig sein. Jedenfalls ist 858 oder 859 zu wählen, wie Ussermann (Pertz. Mon. I. pg. 50) bemerkt.

43) Am 23. Juli 868 übergab König Ludwig der Abtei drei (ungenannte) Hörige gegen Ueberlassung zweier ihrer Eigenen: Helmmerat und Gozzila, die er in den Stand der Freien erhob. (Siehe Beil. 7).

Von Letztern wird gesagt, sie seien "de potestate sanctae Regulae" eingetauscht; das erste Mal, wo der heil. Regula allein gedacht und die Hörigen des Stiftes mit dem später so gewöhnlichen Namen: Leute von St. Regula, Regler, benannt werden.

Die Beschreibung der neuen Abteikirche, welche Ratperts Gedicht (Beil. 9) enthält, ist äusserst merkwürdig. Mag dabei auch Manches auf Rechnung dichterischer Ueberschwenglichkeit gesetzt werden, so bleibt doch gewiss, dass das Gebäude durch seine Grösse, seine edlen Formen und den zierlichen Schmuck die Bewunderung der Zeitgenossen erregte. Ganz besonders aber hebt der Dichter die bunte Malerei der Fenster hervor (»fenestrarum plana depinxit colorum pigmentis«); in der That eine für die damalige Zeit vorzüglich seltene und kostbare Zierde. Hiebei ist indessen nicht an Das zu denken, was wir heutzutage unter Glasmalerei zu verstehen pflegen: an wirkliche Gemälde auf Glas; sondern nur an Fenster, die aus verschiedenartig und schön gefärbten Glasstücken auf kunstreiehe und zierliche Weise, mosaikartig, zusammengefügt waren. Im sechsten, siebenten und achten, selbst bis in's zehnte und zwölfte Jahrhundert waren Glasfenster (welche — ungeachtet vielfachen Gebrauchs des Glases im Alterthume — erst im vierten Jahrhundert bekannt wurden) eine ganz besondere Merkwürdigkeit, kamen nur bei Kirchengebäuden und auch da nur selten vor, und wo solche angebracht wurden, sprechen Chroniken und Urkunden mit grosser Bewunderung von dieser Zierde. Die Gläser aber, welche dazu gebraucht wurden, waren durchgehends farbige, da die Bereitung eines vollkommen weissen Glases erst weit später gelang. Solche farbige

Fenster von besonders schöner Art hat das zürcherische Münster nach Ratperts Beschreibung gehabt; — eines der frühesten, vielleicht das früheste Beispiel, wo nicht bloss der Glassenster überhaupt, sondern auch ihrer künstlerischen, malerischen Zusammensetzung rühmend gedacht wird. Vergl. darüber Geschichte der Glasmalerei von M. A. Gessert. Stuttgart 1839. S. 10 u. ff. (Die dort auf S. 11, Anm. 1, angeführte Stelle des Venantius Fortunatus über die Glassenster der St. Andreas- und der Marienkirche zu Ravennes möchte Ratperten bei seinem Gedichte vorgeschwebt haben.)

Aus dieser Beschreibung der Abteikirche wird denn auch erklärlich, dass König Karl in seiner Urkunde vom 10. Febr. 878 (B. 12) das monasterium Turegum ein »mirifice constructum« nennt.

Auch was von Ueberresten jener Kirche Hildegardens und Bertha's noch vorhanden ist, zeugt für den grossen Aufwand von Mitteln, der bei Erbauung des Gotteshauses stattfand. Haer., fol. XXIII. a., gibt an: »de monasterio constructo per regem (Ludovicum) nihil apparet, nisi turris posterior cum capella beatae virginis«. Diese Notiz stimmt ziemlich überein mit Dem, was noch heute der Augenschein lehrt. Aus der ältesten karolingischen Zeit rühren an der jetzigen Kirche der hintere Thurm, die im Erdgeschosse desselben befindliche einstige Marienkapelle (siehe V. Z. Seite 100 Anm. 289) und die ältesten Bestandtheile des Kreuzganges her. Zu diesen Gebäudetheilen sehen wir den Sandstein von Bolligen, den Marmor aus dem Jura, selbst den rothen Sandstein aus der Umgegend von Basel verwandt: auch die geschliffenen Säulen, deren Ratpert gedenkt, deuten auf fernher geholte Steinarten hin. Die Grösse der Kirche wird ungefähr der Ausdehnung des jetzigen Gebäudes entsprochen haben, wie schon die Maasse des alten Thurmes zeigen. S. über diess alles die am Schlusse des Werkes folgende architektonische Beschreibung der Abteigebäude.

<sup>45</sup>) Die einzigen Nachrichten, welche wir über die Einweihung der Abteikirche Hildegardens und Bertha's besitzen, sind das von Josias Simler (vermuthlich nach Aeg. Tschudi) aufbewahrte Gedicht Ratperts und Bullingers Aussage über die Eröffnung des Reliquienschreines der Abtei im Jahr 1535 (Beil. 9 a. u. b.).

Ratperts Gedicht (B. 9 a.) ist nach Bertha's Tode und zwar in den Jahren 881 und 887 geschrieben, da er Karl den Dicken als Kaiser bezeichnet; wahrscheinlich bald nach dessen Erhebung zur Kaiserwürde. Ratpert gibt weder den Namen des weihenden Bischofs, noch sonst eine Andeutung, woraus wir über das Jahr der Feier aufgeklärt würden. Dagegen ist theils seine Beschreibung der neuen Kirche merkwürdig, theils Das, was er über die Verbreitung des Kultus der Heiligen im konstanzischen Sprengel angibt. Einen Beleg zur Wahrheit seiner Aussage liefert z. B. die einstige Verehrung der zürcherischen Schutzpatrone im heutigen Herzogenbuchsee, Kts. Bern. (Haller, Bibliothek der schw. Gesch. Bd. III nr. 1640). Ungewiss scheint, ob Ratpert den konstanzischen Sprengel wirklich bis zur Aare ausdehnt, oder die dortige Gegend als weiter gelegen bezeichnet. Je nach dem Bezuge, der dem Ausdruck »ultra« in seinem Gedichte gegeben wird, wäre das Eine oder Andere der Fall.

Bullingers Nachricht (B. 9 b.) lehrt uns den Namen des weihenden Bischofs, Gebhard, kennen; leider sagt sie aber nicht, welches Datum auf dem Zeugnisse des Bischofs gestanden habe. In seiner eigenen Erzählung von dem Feste führt dann Bullinger die Jahrzahl 879 in solchem Zusammenhange an, dass man sie auf die Epoche der Kirchweihe bezogen hat; allein diess Datum wäre offenbar unrichtig, da Aebtissin Bertha schon am 26. März 877 starb. Bullingers Annahme sind Guillimann, die beiden Hottinger und die spätern schweizerischen Historiker gefolgt, die alle das Jahr 879 angeben. Einzig Murer, Helv sancta (ed. 1751. Seite 50) sagt: Bischof Patecho von Konstanz habe im Jahr 877 die Abteikirche auf Bitte der Aebtissin Bertha geweiht.

Zur Bestimmung der Epoche der ersten zürcherischen Kirchweihe bleibt uns daher nur die Angabe Neugarts Episcop. Constant. pg. 128, dass von 871—873 Patecho und von 873—875 Gebhard I. Bischof in Konstanz gewesen sei. Da wir indessen nicht beurtheilen können, inwieweit diese Annahmen Neugarts auf zuverlässige Dokumente gegründet sind, so müssen wir uns mit der Wahrnehmung begnügen, dass unser Fest jedenfalls nicht später als 876 und nicht früher als 871 stattgefunden hat, da am 11. September 877 Achtissin Bertha nicht mehr lebte, am 11. September 870 aber unzweifelhaft noch Salomon I. Bischof in Konstanz war.

Vom Jahr 876 an nennen die Urkunden auch den Platz, wo die Abtei steht, immer in castro oder in castello Turego, nicht mehr in vico. (Die einzige Ausnahme s. oben Anm. 28). Es scheint, als ob von jenem Zeitpunkte an das Gepräge des Ortes Zürich als geschlossener (befestigter) mehr hervortretend und namentlich auch die Abteigebäude in denselben eingeschlossen gewesen wären. Weit mehr schreibt daher Simler (wohl nach Tschudi) der Aebtissin Bertha zu, indem er an Ratperts Gedicht folgende Bemerkung knüpft: "Also wirdt geacht, dass gemeldte Berchta, durch hilf Irs vatters Künig Ludwigs und Caroli crassi Irs bruders, die gross Statt Zürich (so bis dero Zit ein Dorff gewesen) von erst mit einer Ringkmur umbfangen, wy sy dann ir Gotzhus Frou-

wen Münster und den Begriff in der kleinen statt (do allein by und uff dem Hoff ein Infang was) ouch allencklich mit Rinckmuren umbfangen hat, wie obgemelte Barbarische Versus wysend.«

<sup>47</sup>) Der 26. März als Todestag von Aebtissin Bertha ergibt sich aus dem einstigen Jahrzeitbuche der Abtei, s. Anmerk. 60. Das Jahr 877 geben die Annales Alem. (Pertz, Mon. Germ. I. 51): Berchta filia regis obiit; die Ann. Weingart. (eod. I. 66): Bertha filia regis Hludowici obiit.

Mit Bertha's Tode hörte das Frauenkloster Schwarzach auf und die Liegenschaften desselben gingen an die Benediktiner von Megingaudhausen über. Ecc. Or. Fr. II. 634. Eccard setzt übrigens (eod. II. pg. 426) den Todestag Bertha's nach einem Einsiedlerkalender auf den 25. September an, was nach dem Jahrzeitbuche unserer Abtei unrichtig ist. Auch Grandidier hist. de Véglise de Strassbourg, II. 126. CCLXII. et passim folgt der Angabe Eccards.

- 48) König Ludwig starb am 28. August 876 in Frankfurt. B. R. K. pag. 88. In demselben Jahre war am 29. Januar (s. oben Anm 38) Königin Emma gestorben. Vergl. die Annales Alem. und Weingart. a. a. O., Herm. Contract. (Pertz Mon. Germ. VIII. pg. 107), Ecc. Or. Fr. a. a. O. Der Annalista Saxo (Pertz Mon. Germ. VIII. pg. 583) bemerkt von ihr rühmend: "Habuit autem hic gloriosissimus rex (L.) cujus memoria in benedictione est, reginam nomine Hemmam quae nobilis genere fuit, sed quod magis laudandum no bilitate mentis multo praestantior, ex qua tres filios habuit etc.
- 49) Ueber St. Fridolin und Seckingen vergl. Rettberg II. pag. 29 sqq.
- 50) Die beiden Urkunden Beil. 13 u. 14 sind nicht über allen Verdacht erhaben, die Datirung nicht richtig. (Die angegebenen Indictionen sind um zwei Jahre vorgerückt, im Vergleiche zu den übrigen Angaben). Sodann ist auffallend, dass, während Bertha zur angegebenen Zeit bereits verstorben war, diess doch nicht ausdrücklich darin gesagt, sondern nur indirekt durch die Redeform angedeutet wird: "Bertha dilectissima soror nostra... tradiderat, petiitque nos" u. s. f.
- 51) Richarda besass unter Anderm auch das Stift Zurzach in ähnlicher Weise. (N. C. D. nr. 524). Ueber ihren Tod siehe Grandidier hist. de l'Eglise de Strasbourg Tom. II. pag. 226 sqq. Gr. nimmt von den beiden Jahren 893 und 894, in welche der Tod von Richarda fallen kann, das letztere an. Die Geschichte unserer Abtei Zürich möchte für 893 sprechen.
  - 52) S. die Verzeichnisse von Klosterfrauen in Beilage 22.
- 53) Es erscheint in der Urkunde (Beil. 20 b.) Willehar als Vogt des Chorherrenstiftes und der Abtei Zürich. Von der ersten Schenkung Sigiharts an das Stift heisst es, sie sei geschehen: »cum licentia Willehari advocati regis Karolia; von der Wiedergewinnung des unrechtmässig an die Abtei gekommenen Stiftseigenthums durch den Dekan Herich: "cum licentia et judicio advocati."

Willehar war also gleichzeitig Vogt beider geistlichen Stifter in Zürich und vom König Karl dazu bestellt. S. unten Anm. 65.

- 54) Bl. Z. I. pag. 69.
- <sup>55</sup>) Ueber einige andere Aebtissinnen, die ungewiss und wahrscheinlich später sind, s. unten Anm. 57.
- Wegen des offenbar falschen Datums der von Berold sprechenden Urkunde (Beil. 2.) s. unten Anm. 63. Ueber das Bildwerk, das den Priester Berold darstellte, und andere einst im Kreuzgange befindliche Bildwerke siehe V. Z. pag. 101 und not. 292 u. 293. Nach Bullingers Chronik IV. 13 und Andern hiess der Name über der priesterlichen Figur Geroldus; in der zuverlässigsten Abschrift (B. 2) der einstigen Urkunde heisst er Beroldus.

Dieser Priester Beroldus soll aus dem burgundischen Reiche gebürtig gewesen sein und einst, im Auftrage Bischofs Ado von Vienna, dessen Martyrologium und Reliquien des hl. Desiderius dem Kloster St. Gallen überbracht haben. S. Neug. Episc. Const. pag. 125.

Von den einstigen Bildwerken im Kreuzgang Fr. erzählt Bullinger a. a. O. noch Folgendes. Ueber Ludwigs und Hildegardens Bildnissen habe die Zeile gestanden: Hujus sunt cura Thuregensia condita jura; über denjenigen der Heiligen: Hi per divinam superant mortem medicinam. Das letzte dieser Bildwerke ist das einzige, gegenwärtig noch vorhandene; indessen ist von der Inschrift, die Bullinger erwähnt, nichts mehr zu sehen. — Ueber den Kreuzgang überhaupt s. die am Schlusse des Werkes folgende architektonische Beschreibung der Abteigebäude.

57) Die Geschichte s. bei Ekkehard Casus Sci Galli cap. 1 (Pertz Mon. Germ. I. pag. 92). Nach ihm erzählen sie die Spätern, hauptsächlich Müller Schweizergeschichte Buch I. cap. 12; und von Arx Geschichte des Kantons St. Gallen I. pag. 126.

Ekkehard nennt die Namen der beiden vornehmen Frauenzimmer nicht; er sagt bloss, dass die Mutter Aebtissin in Zürich geworden. Der Zeit nach könnte es wohl unsere Aebtissin Kunigunde sein. J. J. Hottinger (Helv. Kirchengesch. I. pag. 472) meint, es sei die dritte Aebtissin, Uta, oder die vierte, Gisela, gewesen. v. Arx sagt: die fünfte Aebtissin Uta. Das ist Alles höchst ungewiss. Denn auch diese Namen von Aebtissinnen beruhen einzig auf der ganz allgemeinen Angabe Bullingers in seiner Chronik, wo er in Buch IV cap. 12 sagt: »Nach Berthä tod werden funden ettliche der Aeptissinn nämmen, doch one jarzal wie volgen. Gysela. Uta abbatissa deo et hominibus digna. Regilinda und bei deren stadt die Jarzal 952. Item in einem brief dess datum wysst das 6 jar Arnolphi dess keyssers, ist das jar Christi 896, wirt ein nammen einer Aeptissinn benampset Chunigundis, ist küngoldt, die wirt desshalb vor der Gysela oder grad uff sy vor der Utta regiert haben.« Wie wenig sicher die Zeit und Reihenfolge dieser Aebtissinnen ist, geht aus dem Vorstehenden genugsam hervor. Gisela und Uta (Nuota?) können möglicherweise in die ersten Zeiten des Klosters (s. Beil. 22), vielleicht aber auch erst in's zehnte oder eilste Jahrhundert fallen. Bullinger hat die Angaben vermuthlich aus Häring, wo dieselben in gleicher Weise ausgeführt, unmittelbar nach jenen aber Aebtissinn Nechthild von Tyrol genannt wird, welche in der Mitte des XII. Jahrhunderts lebte.

Das Gemälde, welches die Stiftung und Einweihung der Abteikirche darstellt, ist in zwei Beziehungen schwer zu deuten. Einmal erscheint auf demselben unter den Trägern der Reliquienschreine neben den sieben Geistlichen im Bischofsornat eine königliche Figur, während weder Ratpert, noch Bullinger von der Anwesenheit eines Königs bei dem Feste weiss. Es kann diese Figur kaum jemand Anders darstellen wollen, als Karl den Dicken. Von ihm wird erzählt, dass er zum Bau der Kirche mitgeholfen; von ihm lässt die Ueberlieferung den kostbaren Schrein herkommen, in welchem die Abtei ihre Reliquien aufbewahrte (V. Z. pag. 99), er war als Gutthäter des Stifts durch Urkunden und Tradition bekannt und in Bildwerken im Kreuzgange der Abtei dargestellt. Es war also ein natürlicher Gedanke, dass der Künstler, der zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts unser Gemälde entwarf, auch den König Karl darauf anbrachte, und die dazu gewählte Stellung sehr schicklich; König Ludwig, Hildegard und Bertha erschienen im Gemälde schon; auch Karl, der sich beim Bau der Kirche betheiligt, sollte nicht vermisst werden.

Sodann ist die Deutung der knieenden Figuren schwierig. Vermuthlich sind die Nonnen, die rechts im Vorgrunde knieen und von denen eine Agnes heisst, die Stifterinnen des Gemäldes. Nun war zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine Agnes von Kramburg als Klosterfrau in der Abtei, die in verschiedenen Urkunden erscheint. (S. z. B. a. 1332 Regesten der Archive der Schw. Eidgen. Chur 1848. Heft I. nr. 269).

Diese Agnes von Kramburg machte Stiftungen, aus denen ihr Reichthum erhellt. Ein erhaltener Auszug aus den (leider verlornen) Jahrzeitbüchern der Abtei von der Hand J. Hch. Schinzens (Stadtbibl. Z. Mscr. J. 251) enthält z. B. unterm 8. Septbr.: "Ex ordinatione Agnetis de Kramburg claustralis hujus mon. dantur in festo nativ. Marie VI gr. trit. ad simulos Dominabus et canonicis ac omnibus Caplanis missam celebrantibus et doctori puerorum.... et ista VI gr. tr. dari debent de Domo et area praedictae Agnetis sitis in ambitu monasterii quam inhabitat Domina de Krenkingen et sit solemnis processio. «Ferner unter'm 18. August: "Agnes de Kramburg conventualis huj. mon. obiit, «und unter'm 16. September: "Tricesimus Agnetis de Kramburg."

59) Im Siegel des Kapitels im Jahr 1316 und der Aebtissin Fides von Klingen im Jahr 1340 erscheint der Hirsch, Kerzen auf dem Geweihe tragend, wie am Steinbilde ob der Kirchenthüre. Dann kömmt er wieder im Jahr 1398 im Siegel der Aebtissin Anna von Bussnang und der spätern Aebtissinnen vor, trägt aber hier (statt der Kerzen) ein Kreuz zwischen dem Geweihe.

Sonderbar ist in der Legende – zum Schlusse sei es bemerkt – die Nennung des Schlosses Baldern. Brennwald gibt den Namen zuerst an. Ist der Name ursprünglich, im dreizehnten Jahrhundert, in der Legende genannt worden? Damals war das Schloss Baldern nach der Angabe unserer (spätern) Chronikschreiber in den Händen der Regensberger. — Dass einst eine Burg auf Baldern gestanden, bezeugen heute noch Ruinen; dass der Ort in einer gewissen Verbindung mit König Ludwigs Forst Albis (B. 1) steht, ist auffallend. Immer aber dächte man doch eher an die Pfalz auf dem Lindenhofe.

60) Schinzens Auszüge aus den Jahrzeitbüchern der Abtei (Anm. 58) geben an:

» 25. März. Item hoc sero infra pulsum Vesperorum canitur vigilia pro salute animae Domnae Berchtae abbatissae filiae Domni Ludwici Regis, Fundatoris nostri. Et inde ex ordinatione Beatricis de Wollhusen Abbat huj. mondantur X. den. monetae Thuric. de bursa monast. Dnabus Canon. et omnibus Caplanis praesentibus vigiliae. Et quicunque Canonicorum negligit legere lectionem amittit portionem suam. Item ex ordinatione Dnae Elizabethae de Wiz-

zenburg Abbat. huj. mon. dantur X. den. de camera Capituli Dmnabus Canonicis et omnibus caplanis pretbe. Vigiliae Visitationi et anniversario.

26. März. Berchta filia Dni Ludwici regis fundatoris nostri monasterii et Abbatissa ejusdem ob. de qua dantur plebano 2 simuli et 2 staupae vini terrae, diacono et subdiacono utrique dantur 1 simulus et una staupa vini terrae ex granario Abbat. prstbs. Missae.

27. Aug. Infra pulsum vesperorum canitur vigilia pro salute animae dmni Ludwici regis monast. fundatoris et propterea ex ordinatione Dnae Beatricis de Wollhusen huj. monast. Abbat. dantur X. den. u. s. f. (die gleichen zwei Stiftungen) wie oben unter'm 25. März.

28. Aug. Ludwicus rex fundator monast. obiit. de quo dantur 2 quart. tritici ad simulos de granario Abbat. Dmnabus et canonicis tantum praesentibus missae anniversali a principio usque ad finem, et ponatur pannus sericeus ad medium chori cum quatuor candelis incensis et thuribulo aureo et cruce optima et exinde sacrista recipiat partem suam et hoc instituit et ordinavit Dna Fides de Klingen Abbat. hujus mon.

23. Dez. Hildegardis Abbatissa ob. de qua dantur plebano 2 simuli et 2 staupae vini terrae diacono et subdiacono utrique datur 1 simul. et 1 staupa vini de granario Abbat.«

Nach den unter Hildegardens und Bertha's Namen ercheinenden Stiftungen würde man vermuthen können, es habe zu ihrer Zeit nur 3 Geistliche an der Abtei gegeben, e<sup>i</sup>nen plebanus, einen diaconus und subdiaconus. —

Auch im Confraternitätenbuche von Reichenau kommen (pag. CXIV) die Namen: Bertha regina und Hiltikart regina unmittelbar unter einander als benefactrices monasterii vor; unzweifelhaft unsere zürcherischen Aebtissinnen. Im Confraternitätenbuche von St. Gallen standen Hildegard und Bertha und König Ludwig. Ecc. O. Fr. II, 426.

- 61) S. den Ausdruck: »(monasterium) cum omni integritate sua a quacunque persona sibi sit in augmentum delegatum<sup>a</sup> in der Urkunde Karls des Dicken vom 10. Febr. 878. (Beil. 12).
  - 62) Siehe Beil. 1, 4, 12.
- 63) Die Urkunde (B. 2) ist datirt: »Pfalz Bodmann, 13. März 857«, spricht aber von Hildegard durchweg als von einer Verstorbenen, während diese erst im Dezember 859 (oder frühestens 858) starb. Vergl. oben Anmerk. 42. Ferner ist Ludwig nach Beil. 3 und B. R. K. nr. 779, 780 noch am 27. März 857 in Worms und erst im April in Bodman. Das Datum der Urkunde (B. 2) ist also jedenfalls falsch. Ueberdiess fehlt jede Angabe des Namens eines Kaplans oder Schreibers des Königs.
  - 64) Siehe Bl. Z. I. pag. 69.
- 65) Ueber die Frage, wer den Vogt (advocatus) der Abtei ernannt habe, der König oder die Aebtissinn, sind die Meinungen verschieden. Bl. Z. I. 67 hält das Letztere für wahrscheinlicher, gegründet auf die Stellung des Vogtes zur Aebtissinn, als deren Beamter Jener erscheint und auf deren Einladung einzig er Gericht hält. v. Gingins (Essai sur l'état des personnes dans le pays d'Uri etc.) im Archiv für Schw. Geschichte Bd. I. 39 hält die Ernennung durch den König für sicher.

Die Frage ist wohl je nach der Stellung des Vogtes (advocatus), um den es sich handelt, verschieden zu entscheiden. Unter jenem Ausdrucke kann ein Schirmvogt des Stiftes (auch defensor genannt) verstanden werden, d. h. ein Beauftragter des Königs, der in dessen Namen und als sein Stellvertreter der Abtei den königlichen, ihr verheissenen Schutz auch gegen Angriffe zu leisten hatte, zu deren Abwehr Waffengewalt erforderlich wurde. Natürlich ernannte der König selbst diesen Schirmvogt, insofern er die Bestellung eines solchen für nöthig erachtete; meist irgend einen Grossen des Landes; im gewöhnlichen Fall, wenn kein besonderer Schirmvogt ernannt war, hatte der Graf, vermöge seines Amtes, die Pflichten desselben zu erfüllen. Von einem solchen Schirmvogte finden wir für die Abtei in unserm Zeitraume keine Spur.

Eine ganz andere Stellung war diejenige des Kirchenvogts der Abtei, auf welchen der Name advocatus sich gewöhnlich bezieht. Dieser hatte die Abtei und ihre Angehörigen in allen Angelegenheiten vor dem Landesgericht des Grafen zu vertreten, die Gerichtsbarkeit der Aebtissinn in ihrem Namen auszuüben und ihr bei Verwaltung der Stiftsgüter beizustehen. Diesen Vogt mochte die Aebtissinn selbst, unter Genehmigung des Königs, ernennen; aber auch der König ihn zuweilen von sich aus bezeichnen.

Als Kirchenvögte der Abtei in diesem Sinne erscheinen: a) Willehar im Jahr 876 (B. 10) u. 883 (B. 16). Eine spätere Urkunde (B. 20 b.) zeigt, dass er gleichzeitig auch Kirchenvogt des Chorherrenstistes war und der Ausdruck: "advocatus regis Caroli" bezeichnet wohl deutlich seine Ernennung durch den König, wenn auch Willehar mit Bezug auf Aehtissinn Bertha (B. 10) "advocatus suus" genannt wird. b) Adalbert im Jahr 877 (B. 11), da-

mals entweder Kirchenvogt der Abtei oder bloss advocatus der Aebtissinn persönlich, mit dessen Beistande sie in eignen Angelegenheiten handelt. c) Adalbert im Jahr 889 (B. 18), insofern unter dem Ausdrucke advocatus in der betreffenden Urkunde wirklich der Kirchenvogt der Abtei und nicht allein der Stellvertreter des (abwesenden oder minderjährigen?) Grafen Eberhard gemeint ist. Vergl. Bl. Z. I. pag. 71. d) Gozpert im Jahr 893 (B. 19) als "ministerialis" der Aebtissinn Kunigunde bezeichnet, unter welchem Ausdrucke hier vorzugsweise der Vogt gemeint sein wird. Vergl. Bl. Z. I. pag. 71.

Ueber die Stellung des Kirchenvogtes überhaupt und des Schirmvogtes s. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Theil I. §. 188 (vierte Ausg. S. 787). — Ueber seine spätere Stellung bei der Abtei siehe unten S. 51 und Anmerk. 115.

- 66) Unter dem Ausdrucke »prepositus« (B. 10) kann ein weltlicher Beamter der Abtei, welcher der Verwalung eines ihrer Güter (hier des Hofes Zürich) vorstand, gemeint sein, oder auch wohl ein der Oekonomie des Stifts vorgesetzter Geistlicher (Probst). S. Eichhorn §. 188, 189 a. a. O. Indessen wird bei der Abtei später niemals eine geistliche Stelle mit diesem Titel bezeichnet, so dass wohl an einen Ministerialen der Aebtissinn zu denken ist.
- 67) Wenigstens erscheinen St. Wolfgang und Chaamau später im Besitze der Abtei. S. die nachfolgenden Abschnitte.
  - 68) S. darüber die nachfolgenden Abschnitte.
  - 69) S. darüber die ausführliche Abhandlung des Herrn v. Gingins a. a. O.
- 70) Das Regest ist in seiner Aechtheit nicht zu bezweifeln. Ludretikon findet sich auch anno 952 schon in der Bestätigungsurkunde von König Otto I. (B. 29). Das Datum, vom Verfasser des Regests aus der Urkunde ausgezogen: "anno III regnante Rudolfo rege juniore" kann nur auf Rudolf II. von Burgund Bezug haben und das Jahr 914 bezeichnen. Hier nun bietet allerdings der Tag: "V. fa III Kal. Apr." eine Schwierigkeit dar. Der 29. März ist ein Donnerstag nur in den Jahren: 910, 921, 927, 932, 938; im Jahr 910 war Rudolf noch nicht König, 921 aber (gesetzt sogar, er hätte damals noch Ludretikon besessen) seit 10 Jahren. Wo der Fehler, ist nicht aufzufinden. Angenommen der Schreiber, im April zählend, hätte aus Versehen Kal. Apr. statt Kal. Mai geschriehen, so hätten wir den 29. April statt März, und wirklich ist der 29. April 914 ein Donnerstag. Wir haben so datirt. (B. 23).
- 71) Von der Mitgist, dem Erbgute und der Verlassenschaft von Regilinda wurden theils von ihr und ihrem zweiten Gemahl, Herzog Herrmann I. von Alemannien, theils von ihren Söhnen, Herzog Burkhard II. und Adalrich, Schenkungen an die Klöster St. Gallen und Einsiedeln gemacht an nachstehenden Orten: a) an St. Gallen: in Egg, Kts. Zürich (anno 899. N. C. D. nr. 629)? b) an Einsiedeln: in Esslingen, Lindau, Männedorf, Oetweil und Stäfa, Kts. Zürich; in Pfäffikon und Wolrau, Kts. Schwyz; in Kaltbrunnen und Gambs, Kts. St. Gallen (Lib. heremi im Geschichtsfreund I. pag. 403. Hartm. Ann. H. pag. 44. 57. 64. 83). Auch die Schenkung der Ufenau, sowie die Güter in Uerikon bei Stäfa, Pfäffikon, Kts. Schwyz, und die Kirche in Meilen, welche Otto I. auf Bitte der Königinn Adelheid und Herzog Burkhards II. im Jahr 965 an Einsiedeln schenkte, dürfte aus jener Verlassenschaft hergerührt haben. (Hartm. Ann. H. pag. 76. Regest. v. Eins. von Pater G. Morell nr. 8. Dr. F. Keller in der in Anmerk. 6 angeführten Schrift.) Alle jene Orte lagen im Zürichgau, mit Ausnahme von Gambs, das zu Rätien gehörte. Daher die Vermuthung Neugarts (Episcop. Constant. pag. 185-186. 216), dass Regelinda aus dem Geschlechte der nellenburgischen Grafen gestammt habe, die im zehnten Jahrhundert das Grafenamt im Zürichgau besassen. Vergl. unten Anmerk. 82.
- <sup>72</sup>) Ueber die Abtretung eines Theiles des Aargaus an König Rudolf von Burgund und die damit verknüpfte Sage von seinem Geschenke einer heiligen Lanze an den deutschen König Heinrich I. vergl. Stälin Wirtemb. Geschichte I. pag. 430. 431.

Gewöhnlich nimmt man an, König Rudolf habe das Land von der Aare bis zur Reuss erhalten und letzterer Fluss seither die Grenze zwischen Burgund und Alemannien gebildet. Dass dieses nicht richtig ist, zeigt schon unsere Urkunde vom Jahr 924 (B. 24), laut welcher Burkhard I. als Herzog und Schirmvogt der Abtei Zürich auch über das jenseits der Reuss im Aargau liegende Boswil verfügt. Auch ein Diplom König Otto's III. für Einsiedeln vom Jahr 998 möchte dafür zeugen, dass die alemannisch-burgundische Grenze weit ferner nach Westen lag, wenn jene Urkunde, wie wahrscheinlich, auf die Gegend von Willisau Bezug hat. (S. Hartm. Ann. H. pag. 109. Regest. v. Einsiedeln von Pater G. Morell nr. 22.) Aber am deutlichsten spricht — bei dem Abgang jeder andern urkundlichen Beweise — die Geschichte des Münzrechts unserer Abtei. Siehe B. 41. und Anmerk. 86. Sie

zeigt, dass noch im eilsten Jahrhundert die alemannisch-burgundische Grenze nicht an der Reuss, sondern in der Linie zu suchen ist, die den obern Aargau vom Unteraargau trennt, d. h. in der Gegend zwischen Hutwil und Aarwangen, wo gegenwärtig der Kanton Bern an die Kantone Luzern und Aargau grenzt. Der Landstrich zwischen dieser Linie und dem rechten User der Aare, von ihrem Ursprunge an bis nach Aarwangen, ist derjenige, welcher an die burgundischen Könige des zehnten Jahrhunderts bleibend gelangte. In ihm lag später der Kern der (schweizerischen) Besitzungen Rudolfs von Rheinselden und seiner Erben, der Zähringer, und obgleich in Folge ihrer Herrschaft der Name Burgund begann, auch auf die Gegenden bis zur Reuss hin angewendet zu werden (siehe unten Anmerk. 90), so war doch nur jener obere Aargau eigentlich burgundisches Land. Noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinab, hiess dieser Landestheil die Landgrasschaft » in Burgundisches Land. Noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinab, hiess dieser Landestheil die Bevölkerung burgundischen Stammes war, sondern weil die alemannische Bevölkerung schon frühe unter den burgundischen Herrschern und ihren Nachsolgern (Erben?), den Rheinseldern und Zähringern, gestanden hat. (Vergl. Gingins Mém. sur le Rectorat de Bourgogne in den Mém. et documens de la société d'hist. de la Suisse Romande. Tom. 1. pag. 23. 24. note 22). Auch die kirchliche Eintheilung des Bisthums Konstanz hat den »Archidiaconatus Burgundiae« in jenem Landestheile. (Neug. Episc. Const. pag. CXXI. Sehr aussallend ist, dass das Capitolum Burgdorsense nicht zum genannten Archidiaconat gerechnet wird?)

In dem rudolfinischen Reiche besassen übrigens die deutschen Ottone Hausgüter, vielleicht aus dem Erbe der Königinn Adelheid. Otto III. schenkt anno 995 seine Höfe Kirchberg (an der Emme, Kts. Bern), Uetendorf und Wimmis im Ufgau (Berner Oberland) auf Bitte Adelheids an Kloster Selz im Elsass. (Solothurn. Wochenbl. 1829. S. 551.)

Die Theilung der alten grossen Landschaft Aargau, die alles Land zwischen Aare und Reuss begriff, in ein Oberaargau und Unteraargau, erscheint zuerst anno 861 unter Ludwig dem Deutschen (N. C. D. nr. 400. 401) Ludwig, Karl der Dicke und Arnolf besassen aber noch beide Theile. (Eod. nr. 424. 569. 598. 604. 610.)

- 73) Hartm. Ann. H. pag. 34 gibt Worms als den Ort an, wo bei einer Zusammenkunft König Heinrichs I., Herzog Burkhards und König Rudolfs die Aussöhnung der beiden Letztern und die Vermählung Rudolfs mit Bertha stattgefunden habe. Die Quelle dieser Angabe oder sonst eine unkundliche Spur dieser Zusammenkunft in Worms ist uns nicht bekannt.
- 74) Diese Zinsen von Gütern am Zürichberg heissen: census vectigales. Waren es Zinsen der könig-lichen Kammer, die an die Abtei geschenkt worden, wie ähnliche Fälle vorkommen?
- 75) Ueber Herzog Burkhards I. und Regilinda's Söhne, sowie Regilinda's letzte Jahre, vergl. Stälin Wirt. Gesch. I. 444. 453. Hartm. Ann. H. passim. Liber heremi. Neug. Episc. Const. und Dr. F. Keller a. a. O. Eine frühe urk undliche Spur von H. Burkhard II. dürste in B. 25 liegen; da um jene Zeit, vor und nachher, Liuto als Graf im Zürichgau erscheint, scheint der dort neben Regilinda genannte comes B. ihr (noch nicht volljähriger) Sohn.
  - 76) Siehe die vorige Anmerkung.
- <sup>77</sup>) Ueber die "propria liberorum hominum«, die in der Urkunde (B. 27) erwähnt werden, ist die Bemerkung bei Bl. Z. I. 62 wohl dahin zu berichtigen, dass solche Güter theils in, theils um die älteste Stadt liegen. Vrgl. unten Anmerk. 124.
  - 78) Vergl. v. Gingins in der in Anmerk. 65 citiren Abhandlung pag. 29.
- 79) Abgesehen von den blossen Namen der erwähnten Herzoge in unsern und einigen andern zürcherischen Urkunden, hat sich von diesen Fürsten mit Bezug auf Zürich insbesondere nichts erhalten, als Münzen, die in Zürich geprägt und mit ihren Namen versehen sind, und vier Diplome, in welchen dieser ihrer Münze und des damit zusammenhängenden Marktes gedacht wird. Es sind diess unsere B. 34-36 und die Urkunde bei Dümge Regesta Bad. pag. 37, laut welcher K. Otto III. auf Bitte Herzog Herrmanns III. von Alemannien dem Grafen Berchtold am 29. März 999 Markt, Zoll und Münze für seinen Flecken Villingen "unter dem gleichen Banne" bewilligt, wunter welchem diejenigen in Konstanz und Zürich stehen".

Herzog Herrmanns III. Name findet sich auf einem Fragmente des ältesten Jahrzeitbuches der Probstei Zürich erwähnt. Er starb im Jahr 1003, am 3. Mai laut jenem Eintrage, nach Andern am 4. Mai. (Stälin Wirt. G. I. 471). Sollte Er den, unter Burkhard II. begonnenen Bau des Grossenmünsters vollendet haben?

Ueber die königliche und herzogliche Münze in Zürich vergl. Dr. Hch. Meyer, "Die ältesten Münzen von Zürich" und »die Bracteaten der Schweiz" in den Mittheilungen d. Gesellschaft f. vaterl. Alterth. in Zürich. Bd. I u. III.

80) Von Otto des Grossen Anwesenheit in Zürich haben wir urkundliche Spur bloss aus dem Jahre 952.

- (B. 29. 30). Dennoch mag er, wenn sein Zug, wie z. B. anno 966, über Strassburg, Basel und Cur nach Italien ging, auch Zürich wieder besucht haben. Die Diplome der Probstei von Kaiser Heinrich V. und Lothar dem Sachsen von 1114 und 1130 thun seiner Schutzbriefe für die Grossmünsterstift Erwähnung. Von der Anwesenheit Otto's II. gibt die im Texte erwähnte Handlung Erzbischofs Egbert von Trier Kunde. (Calmet hist. de Lorraine 1. pag. 969). Von der Anwesenheit der spätern Kaiser und Könige in Zürich s. Herm. Contract. Berthold etc. und Böhmers Regesta Imp.
- 81) Ueber den Grossmünster und die darin befindlichen Reliefbilder hat zuerst J. Hch. Schinz diesen zweiselosen Ausschluss gegeben in seiner trefflichen Abhandlung in Füsslins Schweiz. Museum. Jahrgang V. (1789) S. 525: "Etwas über den alten Lokalzustand der Stadt Zürich" u. s. s. f. Betreffend die Uebereinstimmung des Grossmünsters und der Kollegiatkirche in Neuenburg s. die Beschreibung der letztern durch Fr. Dubois de Montperreux in den Mittheil. d. Antiq. Ges. in Zürich. Bd. V.
- 82) Ueber Ulrich von Lenzburg s. Von Mülinen. »Die Grafen von Lenzburg« im Schw. Geschichtf. Bd. IV. und unten Anmerk. 111.

Dass der Zürichgaugraf Eberhard von 1037 kein Anderer, als der nellenburgische Stifter von Schaffhausen gewesen, wird durch die Urkunden des Schaffhauserarchivs bewiesen, in welchen derselbe anno 1050 und 1056 Comes Turegiae provinciae heisst, und später, nach seinem Tode noch, so bezeichnet wird. Laut gütiger Mittheilg. von Herrn Dr. M. Kirchhofer. S. auch dessen »Aelteste Vergabungen an das Kloster AllerHeiligen" im Archiv für Schw. Gesch. Bd. VII. pag. 250. — Es mag also die Angabe des Tschudischen Liber heremi um so glaubwürdiger erscheinen, dass die Nellenburger schon im X. Jahrhundert die Grafschaft im Zürichgau besessen. Nach dem Liber heremi, Neugarts Codex diplomaticus und Episc. Const., Stälin I. pag. 553, den Schaffhauser- und Zürcherurkunden und den Regesten und Bemerkungen von Bader in Mone's Zeitschrift I. pag. 73. 85 würden wir folgende Stammtafel der ältesten Nellenburger erhalten:

Eberhard.
(Lib. her.)

Burchard, anno 955—964. Graf im Zürichgau. (Unsere Urkunden

B. 31? 32. 33.)

Gotfrid,
Graf im Schwerzagau (?).
963 in Zürich.
(N. C. D. nr. 747).

Eberhard.
Gemahlinn: Gisela.
anno 957—971.
Graf im Thurgau.
Noch 979 Schenkung an Einsiedeln.

Manegold I. anno 975 Graf im Zürichgau. + 991 in Sachsen. Eberhard. (Ebbo). Gemahlinn: Hadwig. anno 984-1009.

Manegold II. + 1030 im Kampfe gegen Herzog Ernst II. von Alemannien. Burchard. + vor 1056.

Eberhard (der Selige). Gemahlinn: Ita. Stifter von Schaffhausen. Graf im Zürichgau. anno 1037-1056. u. s. f.

Vielleicht mag Regelinda als Schwester des ältesten, hier aufgeführten Eberhard (des Zürichgaugrafen vom Jahr 889?) angefügt werden.

- 83) Bertholdi Annal. ad annum 1056. Otto Frising. de reb. gest. Friderici Lib. I. cap. 8.
- 84) Meier v. Knonau. Regesten im Archiv für Schw. Geschichte. Bd. I.
- 85) Ueber König Heinrichs III. Verhalten in Bezug auf Alemannien und die Herzoge Otto II. und III. von Alemannien s. Stälin, Wirt. Gesch. I. S. 489 u. ff.
- 86) Ueber König Heinrichs III. Schenkungen von Münze, Markt- und Zollrechte an geistliche Stifte s. Böhmers Regesta Imperii in den Jahren 1040. 1045. 1048. 1051. 1052. 1056. Unter denselben z. B. eine Schenkung der Stadt, des Marktes, Zolles und der Münze an das Nonnenkloster Nivelle. Dass das Münz-

recht der Abtei von Heinrich III. herrühre, hat zuerst Schinz erwiesen. Vergl. darüber die in Anmerkung 79 erwähnte Schrift von Dr. Hch. Meyer. Ohne Zweisel waren mit diesem Münzprivilegium auch Zoll und Markt, wie überall, verbunden und ihr Uebergang an die Aebtissinn gleichzeitig mit demjenigen der Münze.

Eine besondere Beachtung verdient die älteste Beschreibung des Münzkreises der Abtei Zürich, wie dieselbe von Magister Häring aufgezeichnet worden. (B. 41). Wie im Texte erwähnt ist, muss Häring diese Beschreibung aus einer Quelle entnommen haben, die weit älter ist, als seine Zeit; denn von vielen Münzrechten, die im XIII. und XIV. Jahrhundert innerhalb jenes Kreises entstanden, enthält dieselbe noch keine Spur. Einen Anhaltspunkt gibt das darin erwähnte Münzrecht von Zofingen; dieses ist wahrscheinlich im Jahr 1239 entstanden. (Dr. Hch. Meyer a. a. O.); die Beschreibung wäre also nach diesem Jahre aufgezeichnet worden. Tschudi Chron. I. 155 setzt sie ums Jahr 1257, wir wissen nicht, aus welchem Grunde. Allein sie zeigt — diese Ausnahme von Zofingen abgerechnet — jedenfalls den ältesten Umfang des Münzkreises, der wie alle andern sich im Laufe der Zeit nicht erweiterte, sondern vielmehr durch neue Münzrechte verengert wurde.

Wenn wir nun jenen ungemein ausgedehnten Münzkreis betrachten, den die Abtei Zürich zufolge des Documentes bis ins XIII. Jahrhundert besessen, so sehen wir, dass dieser nach Osten und Süden hin das ganze diessseits des Rheins gelegene Alemannien bis an die rätische Grenze umfasste - mit Ausnahme von St. Gallen und Konstanz, die schon vor Heinrich III. Münzrechte hatten, - und es wird um so wahrscheinlicher, dass auch die Westgrenze des Münzkreises diejenige von Alemannien gegen Burgund war, da das Münzrecht der Aebtissinn an die Stelle des frühern herzoglichen trat; denn von Heinrich III. an haben keine Herzoge mehr, auch die Zähringer nicht, in Zürich gemünzt. Wir sehen daher mit Schinz a. a. O. die Grenze Alemanniens gegen Burgund vom X. bis über die Mitte des XI. Jahrhunderts eben in jener Linie »von den wagenden Studen untz an den Howenstein", d. h. von einer alten Landmarche oberhalb Hutwil, Kts. Bern, nach der Aare bin in der Gegend von Murgenthal, und dann der Aare nach hinab bis an das Städtchen Hauenstein am Rhein gegenüber von Laufenburg. (Letzteres und nicht den Berg Hauenstein versteht Schinz unter dem Ausdruck der Urkunde. Doch möchte dieser Theil seiner Annahme nicht so gewiss sein.) - Noch im vierzehnten Jahrhundert waren jene "wagenden Studen and (nach J.v. Müller, B. 3. cap. 2, bei Eriswil, Kts. Bern) eine Marche des burgundischen Landes. Vrgl. das merkwürdige Bündniss der Städte Bern, Solothurn, Freiburg, Murten und Biel vom Jahr 1318 und den darin beschriebenen Bundeskreis im Soloth. Wochenbl. 1826. S. 80. Die Entstehungszeit jener Beschreibung des Münzkreises (B. 41) einmal festgestellt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch Härings Zolltafel (B. 40.) aus derselben Quelle herstamme und somit derselben Zeit, d. h. dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, angehöre.

87) Betreffend die B. 40 u. 41 (bei welchen irrthümlich Anmerk. 87 statt 86 citirt worden) s. die vorige Anmerkung.

Dass die Zähringer um die Mitte des XI. Jahrhunderts die Landgrafschaft Thurgau besessen, s. Schinz Schw. Museum Jahrg. V. (1789) pag. 544. Pupikofer, Gesch. des Thurgaus I. 91. Bader, der zähringische Löwe. - Die Urkunden zeigen als Grafen im Thurgau: Jahr 976 u. 981 Landolt (Herrg. Gen. Habsb. II. pag. 87. 88. nr. CXLIV. u. CXLV. N. C. D. nr. 769. 770, wo irrig beide Urkunden von 976 datirt sind); Jahr 998 Berchtold (N. C. D. nr. 800); Jahr 1049 Berchtold (Herrg. Gen. Habsb. II. pag. 119. nr. CLXXV). Da nun Tschudi's Liber heremi. Geschichtsfrd. I. pag. 109. 404 folgenden Eintrag enthäll: "Anno 970 Comes Landoldus de Zaeringen, avus Bertholdi comitis de Zaeringen, patris ducis Bertholdi ducis de Carintiae, dedit cum uxore sua Luitgarda duas hobas in Meils in Raelia. Idem comes Landoltus dedit etiam predium Brisachgowe cum quo in Meils commutatum est"; und da zu gleicher Zeit, wie obige Thurgaugrafen Berchtold, die zähringischen Berchtolde im Breisgau als Grafen vorkommen, so ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass wirklich beide Linien identisch, d. h. die Zähringer Landolt, Graf Berchtold (Bezelin von Villingen, in Anmerk. 79 genannt) und Berchtold I. Herzog von Kärnthen (der Bärtige) die obigen Thurgaugrafen sind, wie Bader a. a. O. annimmt. Röpell "Die Grafen von Habsburg" pag. 44 macht zwar gegen die Identität des thurgauischen und des zähringischen Landolt Einwendung, da Letzterer nach dem Liber heremi anno 970 gestorben sei, Jener noch anno 976 und 981 handle. Allein der Liber heremi sagt nicht, dass Landolt von Zähringen anno 970 gestorben sei, sondern erwähnt bloss seine Schenkung. Auch scheint Roepell den letzten, auf die breisgauische Schenkung Landolts bezüglichen Satz des Lib. her. nicht gekannt zu haben.

Nach Guillimann Habs. 167 hatte Landolt die Tochter eines Grafen Eberhard zur Gemahlinn. Leichtlen, die Zähringer S. 18 und Bader S. 11 sehen in Letzterm den nellenburgischen Thurgaugrafen von 957-971. Vergl. Anmerk. 82.

Der Besitz der Landgrafschaft Thurgau durch die Zähringer im XI. und XII. Jahrhundert mag um so mehr

die Verhältnisse der Herzoge Berchtold II. und Konrad zu St. Gallen (Casus Sci Galli Cont. II. Pertz Mon. II. pag. 156-160), die Lostrennung des Thurgaus von Schwaben, den Uebergang der Landgrafschaft an die Kiburger, Freunde, Vasallen und Erben der Zähringer, erklären. Ueber den Verlust (?) des Thurgaues durch Herzog Konrad im Jahr 1146 s. Bader, d. Zähr. Löwe. S. 43.

- 88) Ueber diese Parteiungen vergl. Casus Sci Galli Cont. Bertholdi Ann. Bernoldi Chron. in Pertz Mon. II. u. V.
- 89) Ueber Zürichs Schicksal und Verhalten während des grossen Krieges zwischen Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden sind die Meinungen höchst verschieden. Schinz a. a. O. hat die Ansicht entwickelt, es sei Zürich der Hauptwaffenplatz Rudolfs von Rheinfelden im Süden des Rheins gewesen, ja Rudolf sei es gerade, dem die Stadt ihre Befestigung verdanke. Spätere, auch J. v. Müller (B. I. cap. 13), sind ihm in dieser Annahme gefolgt. Stälin Wirt. Gesch. I. 506 stellt im Gegentheil Zürich ganz auf Seite Heinrichs IV. Bluntschli Gesch. der Stadt und Republik Zürich I. pag. 55 hält eine Mitte.

Die von Schinz angeführten Wahrnehmungen, welche meist auf die Zeit vor Rudolfs Krönung zu beziehen sind, verglichen mit Bertholds Annalen anno 1077—1079 (Pertz. Mon. V. 294. 298. 319), der einzigen gleichzeitigen Quelle, möchten bei einfacher Auffassung der letztern in ihrem Zusammenhange für die im Texte gegebene Darstellung sprechen. — Ueber die Frage von Zürichs Befestigung s. unten Anmerkg. 113.

<sup>90</sup>) Vom XII. Jahrhunderte an bis tief ins XIII. finden wir Spuren, dass der Name »Burgund« von Gegenden gebraucht worden ist, die weit über die alte alemannisch-burgundische Grenze (s. *Anmerk.* 86) nach Osten hinausliegen. Es sind folgende:

»Anno 1114. monasterium Mure in provincia scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argowe dicto, in comitatu Rore (Urk. K. Heinrichs V. Dat. Basel. — Herrg. Geneal. Habs. II. pag. 131. Böhm. Reg, Imp. nr. 2033). Anno 1124. monasterium Engelberc in provincia scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi in pago Zurechowe nuncupato, in comitatu Zurech. (Urk. dess. Dat. Strassburg. Eod. pag. 143. Böhm. Reg. Imp. nr. 2087). Anno 1213. monasterium Mons Angelorum in provincia Burgundia in episcopatu Constantiensi. (Urk. K. Friedr. II. Dat. Hagenau. Eod. pag. 216. Böhm. Reg. Imp. nr. 3069). Anno 1254. duae areae quae dicuntur Hovestete, una in ducatu vel districtu Sueviae Mure dicta prope oppidum Owe super ripam Reni sita, altera in terra districtus Burgundie in villa quae dicitur Glatevelt sita. (Urk. Wettingen. Kopp. Eidg. Bünde II pag. 722). Anno 1255. Wiederholung des Vorigen (Herrg. Gen. Habs. II. pag. 320). Anno 1274. Wörtliche Bestätigung des Diploms von anno 1213 durch König Rudolf (Kopp. Eidg. Bünde. II. pag. 323. Herrg. Gen. H. II. pag. 440. Böhm. Reg. Imp. nr. 4142).«

Vergleicht man diese Stellen — und insbesondere die letzte, wo offenbar nicht eine Linie von Nord nach Süd ein westliches Burgund vom östlichen Alemannien, sondern der Rhein Schwaben und Burgund trennt — mit dem Sprachgebrauche gleichzeitiger Schriftsteller, z. B. Bertholds in seinen Annales (Pertz. Mon. V. pag. 294. 298), Bernolds im Chronicon (Eod. pag. 441), so sieht man deutlich, dass auch in dieser Zeit nicht etwa an eine Reussgrenze Burgunds und Alemanniens zu denken ist, sondern dass in ganz allgemeiner Weise das von Schwaben abgetrennte (schweizerische) Land südwärts vom Rhein (im Gegensatze zu jenem) mit dem Namen Burgund bezeichnet wurde, zuerst von den überrheinischen, schwäbischen Schriftstellern (auch von den königlichen Kanzleien) und dann im Lande selbst.

Die Ursache dieses Sprachgebrauchs liegt offenbar in der Trennung der Landschaften zu beiden Seiten des Rheins, welche der lange Krieg zwischen Hohenstaufen und Zähringen bewirkt hatte. Die (schweizerischen) Gegenden, in welchen Rudolf von Rheinfelden als Herzog von Burgund und von Alemannien geherrscht hatte und nach ihm seine Erben, die Zähringer, den vorwiegenden Einfluss hatten, empfingen den Namen Burgund (nach der Beschränkung des Herzogthums "Alemannien" auf Schwaben) von der Hauptgegend der zähringischen Besitzungen und Macht. Dass auch dunkle Rückerinnerungen an die vorkarolingische Zeit des ersten burgundischen Reichs mögen mitgewirkt haben, zeigt die berühmte Urkunde K. Friedrichs I. von 1155 über die Grenzen des Bisthums Constanz und Dagoberts Halbmond an dem Felsen zwischen Burgund und Rätien. Wie schwankend aber die Ost-Westgränze war, bis zu welcher man jenen Namen anwendete, zeigen die Chroniken und Urkunden. Engelberg im Zürich gau liegt in Burgund; Zürich selbst wird von Burgund stets unterschieden (Berthold Ann.); Glattfelden hinwieder liegt in Burgund und gehört doch sogar zum Thurgau. Denn dieser erstreckt sich weit über den letztgenannten Ort hinaus ostwärts bis an die Reuss (die zwischen Aargau und Thurgau, nicht aber zwischen Burgund und Alemannien schied). Vergl. Herrg. Gen. Habs. II. pag. 157 und den heutigen Namen "im Turgi" auf der Landzunge zwischen Limmat und Reuss unterhalb Baden. Vergl. auch unten Anmerk. 95.

Von der Frage über die Bedeutung des Landesnamens Burgund verschieden, ist die Frage nach dem Umfange des Herzogthums Burgund, oder der herzoglichen Gewalt der Zähringer auf schweizerischem Boden.

Ueber die Anerkennung desselben im alt burgundischen Lande (Oberaargau, Anmerk. 86) ostwärts der Aare und — nach Herzog Konrads Eroberungszug von anno 1127 — auch im Lande zwischen der Aare und dem Jura lassen die Urkunden, sowie die Bemerkung Otto's von Freisingen über jenen Zug, keinen Zweifel.

Anders im übrigen (untern) Theile des Aargaus und im Zürichgau. Wenn aus den oben angeführten Stellen über Muri und Engelberg Bluntschli in seiner Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts gefolgert hat, es habe sich das zähringische Herzogthum auch über diese Gegenden erstreckt, so möchten jene Zeugnisse für eine solche Annahme doch nicht genügend sein, so natürlich dieselbe erscheint.

Denn: a) der Ausdruck "provincia" ist im XII. Jahrhundert durchaus nicht gleichbedeutend mit »ducatus", sondern ganz allgemein, gerade wie die Benennung pagus. Die Chronisten gebrauchen denselben allgemein für jede Landesabtheilung, grosse und kleinere; die Urkunden ebenso. In Friedrichs I. Urkunde von 1153 (Herrg. Gen. Habs. II. pag. 177) heisst die Landgrafschaft Elsass "provincia«; in den nellenburgischen Urkunden heisst der Zürichgau »provincia"; in unsern Urkunden (B. 43. 50) wird ebenfalls provincia als ganz allgemeine Bezeichnung gebraucht. b) Es stehen der Annahme eines so ausgedehnten Herzogthums die bekannten Stellen des Otto von Freisingen. De rebus gestis Frid. Imp. I. cap. 9 (Urstis. Germ. Hist. I. 412) und des Otto von St. Blasien cap. 21 (Usserm. Prodrom. II. pag. 474) entgegen, laut welchen Jener von einem wirklichen Herzogthum der Zähringer erst nach der Eroberung der Westschweiz durch Herzog Konrad im Jahr 1127 und mit Bezug auf diese Eroberung spricht; Dieser berichtet, dass K. Friedrich I. (nach dem Aussterben der Lenzburger) die Grafschaft im Zürichgau an Albert von Habsburg übergeben habe, ohne dass dabei der Zähringer gedacht wird. Die beiden Berichte erhalten Bestätigung durch die Wahrnehmungen, dass der zähringische Titel: »Herzog von Burgund« erst von Herzog Konrad geführt wird (Stälin Wirt. Gesch. II. pag. 289. 288), und dass beim Aussterben der Lenzburger die Zähringer ihre, eine Zeit lang unterbrochene Vogtei in Zürich wieder erhielten, sie aber auch gewiss die Gaugrafschaft - wenn diese ihnen zugestanden und sie als Landesherren dieselbe zu verleihen gehabt hätten nicht in dem nämlichen Zeitpunkte stillschweigend aufgegeben haben würden. (S. unten Anmerk. 96). - c) Wie Kopp nachgewiesen hat, mangeln in den Urkunden alle bestimmten Spuren eines Herzogthums der Zähringer für den untern Aargau und Zürichgau, wie dieselben im altburgundischen westlichen Lande um die Aare so unverkennbar sich zeigen. [Dass die Formel Hottingers im Spec. tig. pag. 32: Berchtoldus D. Z. in oppido Thuricensi et locis et districtibus circumquaque vicinis Imperatoris locum tenens«, die H. aus einer Abteiurkunde d. Burgdorf. 1210 zieht, nichts anderes ist, als eine vage von H. selbst herrührende Umschreibung unserer Urkunde B. 51. ist fast überflüssig zu sagen. Denn H. selbst gibt auf pag. 232 seines Buches dieses ebengenannte Diplom und fügt bei dessen Eingang - mit Bezug auf seine frühere Stelle - hinzu: »autoris retinere verba placet«. Mit Unrecht heben Schöpflin Hist. Zar. Bad. I. 104 und Spätere auf diese Umschreibung von H. Werth gelegt. Ohne Zweifel ist daher die Darstellung von Kopp. Eidg. B. II. 323 u. 324. Anmerk. 1 richtig, wenn sie ein zähringisches Herzogthum im untern Aargau und Zürichgau nicht anerkennt.

Ueber die Vogtei der Zähringer in Zürich s. Seite 52 u. 53 im Texte und Anmerk. 96.

Eine Urkunde im Geschichtsfreund I. 190, gegeben in Luzern am 24. März 1257, wo Magister Burchardus Archidiaconus Constant. per Burgundiam am Schlusse: Archidiaconus loci ipsius (Lucerne) heisst, können wir — da nach Neug. Episc. Const. pag. CXX. CXXI. Luzern nicht zum »archidiaconatus Burgundia" gehörte, nur so erklären, dass entweder der Name Burgundia hier im obenerwähnten allgemeinen Sinne noch gebraucht wurde, oder Burchard im eigentlichen archidiaconatus B. Archidiakon war, zugleich aber eine Pfründe in Luzern innegehabt und dort gewohnt hätte (?)

<sup>91</sup>) Die einzige Urkunde aus König Heinrichs IV. Zeit, die man eine zürcheriche nennen könnte, ist der angebliche Spruch Herzog Rudolfs von Schwaben über die Grenzen des Besitzthums der Abtei — Uri – gegen Glarus, der gewöhnlich ins Jahr 1063 gesetzt wird. (B. 43).

Nach dem, was L. Meier von Knonau im Schw. Museum für hist. Wissensch. B. III. S. 354. u. ff. und Blumer im Archiv für Schw. Geschichte Bd. III. S. 11 über dieses Dokument gesagt haben, ist überflüssig zu erwähnen, dass dasselbe jedenfalls unächt ist, d. h. nicht von Herzog Rudolf von Rheinfelden (denn von diesem Herzog allein könnte die Rede sein) herrührt. Das Aeussere dieser schön geschriebenen und stattlichen Urkunde lässt aber nicht daran zweifeln, dass sie zu bestimmtem Zwecke in der Zeit nach Herzog Rudolf verfertigt worden ist, und somit mag der Inhalt in manchen Beziehungen doch auf wirklichen Verhältnissen, wie sie in der Ueberlie-

ferung noch lebten, beruhen. Vergl. Kopp. Eidg. Bünde. II. 282. Merkwürdig ist der gewaltige Unterschied, der sich in den Gränzen von Uri gegen Glarus zum Vortheile des ersten in diesem angeblichen Marchenbriefe gegenüber dem unzweifelhaften Dokumente von anno 1196 (B. 50) zeigt.

- - 93) Stälin Wirt. Gesch. II. 286-288 und die dort angeführten Stellen. Wegen B. 43 s. Anmerk. 91.
- 94) In dem Diplomatar der Abtei von Leutpriester Häring († 1484) ist fol. XXIII. a. nachstehende Aufzeichnung: "Mechthilt de Tyrolis turrim anteriorem et tres testudines post gradus chori... Mechthilt de Wunnenberg abbatissa ambitum edificarunt.« V. Z. Anmerk. 281 u. 293 macht darauf aufmerksam, dass die Bauart des alten Kreuzganges wie der Kirche zeigt, dass in dieser Aufzeichnung die Namen der beiden Aebtissinnen verwechselt sind, da Mechthild von Tirol im XII, Mechthild von Wunnenberg aber im XIII. Jahrhundert (anno 1255—1269) der Abtei vorstand.

Auch das Jahrzeitbuch des Klosters weist hierauf hin. Im alten Kreuzgange war eine Aebtissinn Mechthild vor der heil. Fides knieend abgebildet (V. Z. S. 101. Bullingers Chronik. IV. 13); gewiss die Erbauerinn des Kreuzganges; nach dem Jahrzeitbuch macht Mechthild von Tirol eine Stiftung zu Ehren derselben Heiligen; ohne Zweifel bezog sich also jenes Bild auf sie.

<sup>95</sup>) Der Schluss der Urkunde von 1145 (B. 45): "Rectoribus Burgundiae et Alemanniae duci Chuonrado de Zaringen et Advocato prefecto Wernhero de Baden", ist sehr seltsam. Leider besitzen wir nur Härings Copie und die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden.

Die Richtigkeit der Abschrift angenommen, so kann sich der Ausdruck "Burgundiae et Alemanniae" nur auf das schweizerische Land beziehen, soll die Gesammtheit desselben bezeichnen und mag — in seiner Anwendung bei Anlass eines speciellen Ortes, dessen Lage in Burgund oder Alemannien doch bekannt sein musste — einen Beweis mehr von dem unbestimmten und schwankenden Gebrauch jener Landesnamen damals geben.

Der Ausdruck »advocatus prefectus" weist nach Bl. Z. I. 137 und Eichhorn D. Staats- und R.-Gesch. §. 234. n. a. auf die Belehnung Wernhers mit der vögtlichen Würde durch den Herzog Konrad hin; wie denn auch wirklich schon die Nennung des Letztern in dieser Urkunde auf ein solches Verhältniss der Unterordnung schliessen lässt. —

<sup>96</sup>) Ueber eine Unterbrechung der zähringischen Vogtei in Zürich in der Zeit Herzogs Konrad sind in den schweizerischen Geschichtswerken verschiedene irrige Angaben.

Hottinger in seinem Spec. tig. pag. 33 sagt: "im Jahr 1165 sei Herzog Welf von Baiern, im Jahr 1170 Graf Albert von Habsburg, von K. Friedrich I. eingesetzt, Vogt in Zürich gewesen." Viele Spätere sind ihm gefolgt. Wenn man aber bemerkt, dass Hottinger Spec. tig. 561 im Jahr 1165 jenen Herzog Welf ein Turnier in Zürich halten lässt, dass Otto von St. Blasien (Uss. Prodr. II. 474) ums Jahr 1173 sagt: "Fridericus Imperator Alberto comiti de Habisburc Turicensem comitatum concessit", und dass unsere Urkunden weder von Welf noch von einem habsburgischen Vogt ir gen d welche Spur enthalten, sondern stets lenzburgische Vögte zeigen, so kann kein Zweifel darüber sein, dass Hottingers Angabe irrig und ihre Quellen lediglich Rüxners Turnierbuch und obige Stelle des Otto von St. Blasien sind, welche letztere H. irrthümlich auf die Vogtei in Zürich statt auf die Landgrafschaft im Zürichgau bezogen hat. Wirklich haben schon Schinz (Schw. Museum. Jahrg. VI. anno 1790. pag. 754) und Mittler (Stälin. Wirt. Gesch. II. S. 316) diese Irrthümer erkannt. Dennoch hat wirklich eine Unterbrechung in der zähringischen Vogtei stattgehabt; aber nicht durch einen Welfen oder Habsburger, sondern durch die Lenzburger. Diese wurden der zähringischen Oberlehnsherrlichkeit in der Vogtei enthoben und unmittelbar — wie früher — unter das Reich gestellt. Wir haben nachstehende Daten:

1145. (5. Oct.). Schenkung an die Abtei: »Regnante Chonrado rege. Rectoribus Alemanniae et Burgundiae duci Chounrado de Zaringen et advocato prefecto Wernhero de Baden.« (B. 45).

1145. (28. Nov.). Der Zürcher Conrad und Adelheid, seine Gattinn, haben im Jahr 1142 ein Gut in Stampfebach an das St. Martinskloster auf dem Zürichberg geschenkt. "Denuo renovatum et testibus confirmatum in fisco turegiensis aulae sub comite Werinherio... ipso presidente et sigillo anuli sui confirmante. (Urk. Samml. der antiq. Ges. in Zürich. — Abdruck bei Herrg. Gen. H. II. pag. 172. nr. CCXXIV. unvollständig und unrichtig; es fehlt der Name des Gutes, steht Heinr. statt Herrm. Episc. Const. und IIII Kal. Nov. statt IIII Kal. Dec.)

- 1149. (13. März). Probst Heinrich in Zürich und seine Brüder schenken Güter in Niederglatt und Hohenrein an St. Martin presente comite et advocato Warnherio et fratre suo Chuonone in fisco Turegiensis aulae, civibusque nostris quam pluribus astantibus.... Gestum anno MCXLVIIII. ab incarnatione domini, indictione XII. Regnante Chuonrado. Hermanno Episcopo Constantiensi.« (N. C. D. nr. 861).
- 1149. (20. März). Conradus und Verwandte schenken Güter an St. Martin "in presentia comitis et advocati Warnheri et fratris sui Chuononis et concivium Turegensium.... Gestum anno MCXLVIIII. ab incarn. Salv. XIII Kal. Aprilis. Indict. XII. In loco qui dicitur Pontispol. (in der Nähermanne von Zürich: Butzenbühl bei Unterstrass). Ego Warnherus comes et advocatus sigillo anuli mei assignari.« (N. C. D. nr. 862).

1153. (30. Mai). Wernherus comes de Baden handelt »Turegi in loco imperialis palatii. Anno dom. incarn. MCLIII. Indict. I. III Kal. Junii. feria VII. Regnante serenissimo rege Friderico secundo anno regni ipsius. prescripto comite Wernhero le gittimo existente a dvocato. Testibus subscriptis presentibus. Chuonone fratris etc.« Graf Wernher siegelt. (B. 46).

1153. (28. Juni). Luitolf, Rudolf und Gerung schenken an St. Martinsstift auf dem Zürichberg Wernhero comite et advocato presente et fratre suo Chuonone etc. W. siegelt. Preterea predicti homines allodium tradidisse... publica voce professi sunt coram marchione Wernherio et fratribus suis Arnoldo et Chuonone... in publico mallo Berchheim. (Berken bei Bremgarten). (N. C. D. nr. 865).

1155. (18. Oct.). Schenkung Gerungs an St. Martinsstift: In presencia Wernheri. Marchionis de Baden et fratris sui Chuononis. etc. W. siegelt. (Sch. C. D. nr. 326).

1155. (8. Dec.). Eine Schenkung der Lieba an St. Martinsstift geht vor »in villa Chlotun" (Kloten bei Zürich) presente Comite et Advocato Warnhero de Baden et fratre suo Chuonone... Actum anno MCLV. ab incarn. dom. VI Dec. Indict. III. Regnante Friderico Imp. Hermanno Const. Episcopo.«

1155. (22. Dec.). Eine nachträgliche Schenkung zu der vorigen: »Actum. Thuregi XI Kal. Jan. Ego Warnherius marchio et advocatus de Baden ad hujus rei confirmationem impressione annuli nostri insigniri jussimus." (Herrg. Gen. H. II. pag. 178. nr. CCXXXI.).

1167. (24. März). Der Probst Gebezo des St. Martinsstifts auf dem Zürichberg (auf dem Gute des Chorherrenstifts Grossmünster gelegen) handelt in Benchelichon (Bendlikon auf der Westseite des Zürichsees) manu et sigillo advocati nostri Chuononis de Lenzeburg.

1172. (24. April). Humbert, liber homo, schenkt Güter in Wallisellen und Dietlikon bei Zürich an St. Martinsstift: "Turegi in palatio regio presente comite et advocato Arnolto . . . Ego Arnolfus Comes et
advocatus feci sigillari signo meo. Regnante Friderico imperatore. (N. C. D. nr. 876.)

In allen diesen Urkunden, mit Ausnahme derjenigen vom 5. Oktober 1145, ist keine Andeutung oder Spur zähringischer Vogtei. Erst 1177 erscheint eine solche wieder (B. 48) und 1187 nennt sich Herzog Berchtold V.: Dei et imperiali gratia turegici loci legitimus advocatus (B. 40), mit dem nämlichen Ausdruck, den Graf Wernher im Jahr 1153 von sich gebraucht.

Auch lassen die obigen Urkunden, zusammengefasst, wohl keinen Zweifel, dass Wernher und nach ihm Chuono und Arnolt als kaiserliche Vögte für die Stifte und Stadt in der Pfalz zu Zürich handelten, gerade wie nach ihnen wieder die Herzoge Berchtold IV. u. V. die Vogtei über das ganze Zürich besitzen.

Dieser Unterbruch der zähringischen Vogtei hatte seine Ursache in der Fehde Herzog Konrads mit Friedrich von Schwaben, dem nachherigen Herzog Friedrich III. von Schwaben und Kaiser Barbarossa. Otto von Freisingen (De gest. Frid. I. cap. 26), nachdem er früher schon (cap. 8) Zürichs Uebergabe an Herzog Berchtold V. berichtet, erzählt: »Fridericus... Conrado Duci supradicti Bertolfi ducis filio, bellum indicit, captoque supra memorato Alemanniae oppido Turego praesidia ibidem posuita etc. Von den Bedingungen des Friedens, durch welchen die Fehde beendigt wurde, sagt Otto — unser einziger Berichterstatter — nichts. Man hat nun gewöhnlich angenommen, es habe jene Fehde im Jahr 1138 stattgefunden und Herzog Konrad beim Frieden alle frühern Besitzun-

4

gen zurückerhalten. Allein schon Schinz (Schw. Mus. Jahrg. VI. 1790. pag. 752) bemerkt, dass jene Jahrzahl lediglich auf einem Irrthum des Urstisius beruhe und die Fehde zwischen beiden Herzogen viel eher im Jahr 1145 vorgefallen, und Stälin. Wirt. Gesch. II. pag. 69. 289. hat gezeigt, dass dieselbe 1146 zu setzen sei. Unsere Urkunden zeigen, dass nach derselben der zähringischen Vogtei in Zürich bis nach dem Erlöschen der Lenzburger nicht mehr gedacht wird. Leider sind freilich nur diejenigen des St. Martinstistes erhalten! — Hs. Hch. Wyss (Vater des ältern Bürgermeister David Wyss) in seiner Geschichte des Regiments der Stadt Zürich in Laussers Beyträgen zur Historie der Eidgenossen. Zürich. 1739. pag. 67. hat dieses Verhältniss richtig dargestellt. S. auch Bader. Der Zähr. Löwe. S. 42. 43. Dass die Zähringer nach dem Aussterben der Lenzburger die Vogtei in Zürich wieder bekamen, ist nicht unnatürlich. Theils mussten sie nach derselben ohnehin schon streben, theils war Herzog Berchtold IV. gerade in jenem Zeitpunkte in besonders gutem Verhältnisse zu König Friedrich I. Siehe Stälin. Wirt. Gesch. II. S. 294.

Dunkel ist, im Gegensatze zur Reichsvogtei, das Verhältniss des Gau- oder Landgrafenthums im Zürichgau. Urkundliches haben wir darüber bis zum Anfange des XIII. Jahrhunderts nur:

Um anno 1056. Eberhard (der Selige) Comes de Nellenburg, comes Turegie provincie. (Anmerk. 82 oben).

» 1173. Fridericus Imperator Alberto comiti de Habisburc Turicensem comitatum concessit. (Otto von St. Blasien. Usserm. Prodr. II. 474). Dass diess nach dem Absterben der Lenzburger und aus deren Verlassenschaft geschah, zeigt der Zusammenhang und die sekingische Vogtei — ein lenzburgisches Erbe — welches gleichzeitig dem Grafen Albert übergeben wird.

» 1210. justicium lantgravii in Zürich. (B. 57).

Es kann hienach mehr geglaubt, als gezeigt werden, dass das Grafenamt von den Nellenburgern auf die Lenzburger übertragen wurde. (Schinz a. a. O. vermuthet durch Kaiser Heinrich V., welcher den Nellenburger Burkhard, seinen Gegner, der Grafschaft entsetzt und seinen Getreuen, Ulrich von Lenzburg, damit belehnt habe. Berthold Ann. ad annum 1077. Pertz Mon. Tom. V. pag. 295. lin 24. 25). Wie aber die Lenzburger dieselbe verwaltet und welche ihrer Linien sie besessen, oder ob sie getheilt worden, ist aus Mangel an Urkunden nicht zu bestimmen. Ohnehin hat die inmitten des Gaues gelegene Reichsvogtei Zürich die Gaugrafschaft wesentlich beschränkt, gewissermassen zersprengt. (Vergl. Anmerk. 114). In Zürichs Umgegend mag Graf Wernher, an den Dingstätten Berken, Kloten u. a. vorsitzend, die gräflichen Rechte ausgeübt haben und ebenso nach ihm Graf Arnold. Auch die regelmässige Benennung: »Comes et advocatus" dürfte hierauf hinweisen. Daher unsere Aussage im Texte. — Anders mag es in Schwyz gewesen sein, wo anno 1114 Rudolf und Arnolf, und anno 1144 Ulrich von der lenzburgischen — nicht der badischen — Linie des Hauses in den bekannten Urkunden erscheinen.

- 97) Es ist der 6. Oktober (siehe S. 47): "Ex institutione Dominae Mechthildis de Tyrol Abbatissae hujus Monasterii dantur de festo Scte Fidis Virg. dominabus, canonicis et caplanis videlicet thuribulario, Sancti Nicolai et Sancti Jacobi de granario abbatissae VI quartalia tritici ad simulos, placenta, caro porcina, gallina et staupa optimi vini presentibus Primis, Vesperis et Missae publicae et post vesperas fit processio ad altare Sce Fidis.» (Schinz, Auszüge aus dem Jahrztb. siehe Anmerk. 58).
- 98) Der zweite Beschluss Herzog Berchtolds IV. erfolgte nicht 1180, wie im Texte irrig steht, sondern 1185. Am 10. April 1185 erschien Berchtold in Zürich und ordnete daselbst die Verhältnisse des Chorherrenstiftes mit dem Leutpriester in Swenningen (bei Villingen), woselbst das Stift die Collatur besass. Schöpft. Hist. Zar. Bad. V. 127. Alsatia diplomatica I. 281. Ueber die St. Niklauskapelle beim Fraumünster s. V. Z. Anmerk. 291.
  - 99) Ueber das Siegel des Rathes zn Zürich siehe S. 53 und das folgende Buch.
  - 100) Richtebrief der Burger von Zürich. IV. 64 im Archiv für Schweiz. Geschichte. Bd. V. pag. 231.
  - 101) Zapf. Monum. anecd. pag. 111 nennt hier irrig die spätere Aebtissinn Adelheid von Murchart.
- 102) Soviel bis jetzt bekannt allerdings die einzige urkundliche Erwähnung jenes Schlosses. Der Zweifel von Kopp Eidgen. Bünde. II. pag. 634 ist also hiemit gehoben. Ebenso für Schloss Baldern. Vergl. unten Anmerk. 117. Uebrigens sprechen die Ueberbleibsel an beiden Punkten unmittelbar für die Existenz der einstigen Schlösser.
- 103) Ueber die Kirche St. Stephan bei Zürich siehe V. Z. pagg. 116. 117. Anmerk. 349—351. Ueber den Empfang des römischen Königs s. Richtebrief IV. 1. b. a. a. O.: »Swanne ein Künig an dem ersten ze Zürich in komen wil, so sol man in emphan mit unser frowen der eptischin und ir pfasseit, mit dem proste und siner kilchen pfasseheit und darzuo mit den drin örden Zürich und mit dem schal der gloggen und sol am ersten riten zuo der apty."
- 104—107) Vergl. Schinz. Schw. Mus. Jahrg. VI. S. 744 u. ff. Ueber den daselbst benutzten Günther Ligurinus s. indessen Stälin. Wirt. Gesch. II. pag. 23.

- 108) Die angeführten Altäre sind diejenigen, deren Spuren im Jahrzeitbuch der Abtei (Schinzens Auszüge) bis ins XII. Jahrhundert hinaufreichen. Ausser denselben führt V. Z. S. 97. 99 und Anmerk. 287 u. 291 noch mehrere andere an, deren Entstehungszeit theils unbekannt, theils aber später als das XII. Jahrhundert ist. Namentlich gehört dahin ein Altar des heil. Jakobus in einer besondern Kapelle "juxta Atrium monasterii", deren einstiger Platz uns übrigens unbekannt ist. Ob der in der Stiftung von Aebtissinn Mechthild (Anmerk. 97 oben) genannte Kaplan diesen Altar, oder aber denjenigen St. Jakobs an der Sihl (s. Anmerk. 109) zu bedienen hatte, bleibt dahingestellt.
- et Sancti Jacobi in Sylo.« Von dem Siechenhause an der Sihl, einer Stiftung aus der Zeit der Kreuzzüge, vermuthlich aus dem Ende des XII. Jahrhunderts, ist die erste urkundliche Spur anno 1221. Damals heisst es von Aebtissinn Gisela: "cum consilio Conradi Episcopi et Conradi sancti Petri capellam leprosorum apud fluvium Silam sitam communicato sui consensu capituli eximit ab omni jure parochialis ecclesie Sancti Petri." Müller Tuba Joëlis pag. 38. Leider ist die Urkunde nicht mehr vorhanden.

Aus dem gleichen Werke Müllers hat S. Hess Geschichte der Pfarrkirche Sct. Peter zu Zürich. 1793. S. 24 (und nach ihm V. Z. pag. 108) die irrige Angabe entlehnt, dass schon im Jahr 871 ein Leutpriester Heinrich von Tengen an St. Peter gewesen sei. Das Jahrzeitbuch der Abtei gibt deutlich an, dass Leutpriester Heinrich von Tengen am 20. Februar 1271 gestorben, und es wäre auch wirklich das Vorkommen dieses im XIII. Jahrhundert bekannten Geschlechtsnamens im IX. Jahrhundert sehr sonderbar. — Der anno 1177 vorkommende Leutpriester Arnold (B. 48) war auch Zeuge bei der Stiftung des Klosters Capell anno 1185. (Regest. v. Capell. Meier v. Knonau). Der Kanzler Eberhard (B. 32 u. 33) kömmt als Dekan des Chorherrnstifts in einer Urkunde von anno 976 vor (Sch. C. D. nr. 135). Hienach berichtige das Datum bei V. Gr. pag. 18.

110) Von besondern kirchlichen Feierlichkeiten wären zu nennen: anno 1162 die Aufnahme der von Mailand nach Köln gebrachten Reliquien der heil. drei Könige bei ihrem Durchpasse durch Zürich, wenn Bartensteins (V. Z. Anmerk. 32. 289) Erzählung wahr ist (?) — und anno 1173 die Weihung des von K. Friedrich zum Abt von Einsiedeln ernannten Werner von Toggenburg (Abt Werner II., von anno 1173—1192), der im Fraumünster zu Zürich geweiht worden. (Hart. Ann. H. pag. 217).

Von dem Gebrauch des Namens » Chor« für Kreuz- und Querschiff der Kirche s. das folgende Buch. — Auf die abgesonderte Stellung des Chores der Frauen mag sich Ratperts Ausdruck bei der Weihung der ersten Kirche (B. 9) beziehen: » Virginibus Christi dicentibus emi nus Amen."

- 111) Vergl. oben Anmerk 65.
- 112) Die Regesten dieser für Zürichs Geschichte wichtigen Urkunden s. bei Meier v. Knonau im Archiv für Schw. Gesch. I. pag. 82. 84. Bemerkenswerth ist, dass den Chorherrn darin zwar wohl die Wahl ihres Probstes und das Recht ertheilt wird, unter ihrem Kastvogt keinen Untervogt zu haben, von einer ihnen zustehenden Wahl des Kastvogtes selbst aber nichts gesagt wird. Da bei Ertheilung der erstern Urkunde Herzog Berchtold III. von Zähringen, damals Vogt über Zürich, anwesend ist, so muss eine etwaige Beschwerde des Stiftes wohl eher gegen seine belehnten Vögte, die Grafen von Lenzburg, als gegen ihn selbst gerichtet gewesen sein.

Ferner ist auffallend, dass in beiden Urkunden die Chorherrn als Fürsprecher der zürcherischen Reichsleute erscheinen und die Rechte dieser letzern in den Freiheitsbrief des Stifts miteingerückt werden. Vergl. hierüber S. 53 des Textes. Ueber die Reichsleute überhaupt Bl. Z. I. pag. 59, 60.

113) Ueber die Epoche, in welcher Zürich befestigt worden, sind verschiedene Ansichten, s. Schinz. a. a. O. Bl. Z. I. 65 und die berichtigenden Bemerkungen dazu in der Schrift: Zürichs ehemalige Stadtthore. Von S. Vögelin. Zürich. Trachsler 1840.

Allen Andeutungen und Gründen, sowie den Nachrichten, die über die Besestigung anderer Städte, wie St. Gallen, Basel u. s. s., aufgezeichnet sind, scheint uns das oben Ausgesprochene am meisten zu entsprechen. Zu den Bestandtheilen der ältesten Besestigung aus dem X. Jahrhundert mögen Thürme gehören, wie der Wellenberg in Brunngassen, der Thurm hinter dem Gasthose zum Schwert, dessen gewaltige Mauern unlängst bei einem Bau daselbst zu Tage kamen; der Thurm an der St. Peters- oder Schlüsselgasse. Der erstgenannte Thurm zeigt in seinen untersten Theilen noch Spuren römischer (römisch-burgundischer?) Bauart. Es ist nicht unmöglich, dass auch die burgundischen Könige Rudolf in Zürich Besestigungen aufgesührt haben. Auf sie möchte vielleicht die Münze bezüglich sein mit der Ausschrist: Ruodulfus rex, die Schinz und nach ihm Gerbert Rud. Suev. dem Gegenkönige Heinrichs IV. zuschreiben.

Dass noch zu Anfang des XIII. Jahrhunderts die Befestigung Zürichs nicht vollendet war, wenigstens nicht in ihren äussern Werken, zeigt der Richtebrief IV. 224 a. a. O. Auch dass das Chorherrnstift sich um diese Zeit bei Kaiser und Bischof um Befreiung von "vigiliis, muratis, fossatis" verwendet (Urk. 1230), sowie die oft wiederkehrenden Verfügungen des Richtebriefs über die Verwendung städtischer Einnahmen an die "Veste," wird kaum bloss auf den Unterhalt einer, drei Jahrhunderte früher erbauten Befestigung sich beziehen, sondern auf das grosse erst unternommene Werk, zu dessen Vollendung und Bewahrung die vereinigten Kräfte der Stadt und Stifte kaum hinreichten.

- <sup>114</sup>) Vergleiche Bl. Z. I. 31. 173 u. ff. Es wäre noch zu untersuchen, wie weit ausserhalb der Stadt sich die Sphäre des Reichsvogtes erstreckte. Wir finden später, z. B. in Altstätten, Zollikon etc., Reichsvogteien. Vielleicht auch am See? Dass übrigens der Landgraf des Zürichgaues seine Malstätte in Zürich (obwohl also im gefreiten Bezirke liegend) dennoch behielt, s. B. 57. Anmerk. 96 und spätere Zeugnisse.
- 115) Vergl. Bl. Z. und besonders Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch. § 324. not. b. Wenn wir schon unter den Karolingern Vögte der Abtei vom Könige gesetzt finden (Anmerk. 65 oben), so will es uns vorkommen, als sei der Vogt wirklich immer vom Könige gegeben worden. S. auch Anmerk. 112.
- 116) Von dem Vogte Kerhard als Stellvertreter des Grafen siehe Bl. Z. I. 71 und die Urkunden B. 28 und bei Hott. H. E. VIII. pag. 1140—1442. n. 2 u. 3. Von dem Vogte Burkhard s. B. 31 und Bl. Z. I. 135 (wo die Urkunde nach N. C. D. nr. 817 irrig anno 972, statt anno 955 gesetzt ist).

Für die lenzburgischen Vögte des XII. Jahrhunderts und die wieder auf sie folgenden Zähringer s. die Urkunden in Anmerk. 96 oben und B. 49. 51.

Für die »advocati« des X. und XI. Jahrhunderts: Uoto anno 963 (B. 32), Arnolt anno 976 (in einer Urkunde des Chorherrnstiftes, Sch. C. D. nr. 135) und Oudelricus anno 1037 (B. 38) ist das Verhältniss, in welchem sie jenen Titel tragen, zwar weniger klar. Wenn indessen die vorhergehende und die nachfolgende Periode in's Auge gefasst werden, die ungewöhnliche bei andern Klosterurkunden (z. B. St. Gallen) nicht vorkommende Formel: »sub advocato« (gerade wie anderwärts: sub comite), das »advocatus noster« bei der Verhandlung in Zürich, wo der Vogt sogar dem Grafen vorangeht, in B. 38 berücksichtigt werden, so dürfte mehr als wahrscheinlich sein, dass auch diese Vögte, wie die frühern und spätern, Vögte der Stadt und Stifte waren.

117) Als Lenzburger betrachten wir in der That schon die Vögte: Arnolt anno 976 (Sch. C. D. nr. 135), Oudelrich anno 1037 (B. 38), Arnold um anno 1080 (B. 43), wie die spätern: Wernher, Chuono und Arnolt. Von Mülinens Stammtafel zu Grunde gelegt (Schw. Geschichtsf. Bd. IV.), sind diess die Grafen Arnolt II. Ulrich V. (der Reiche), Arnolt V., Wernher IV., Chuono III., Arnolt VIII. — Von dem letzten Grafen Chuono III., der so oft neben Wernher in Zürich erscheint, sagt das Jahrzeitbuch der Abtei (Schinzens Ausz.): "Non. Januar. Obiit Chuonradus comes de Balderen. de quo dantur VII. modii tritici et V \( \tilde{\psi} \), den. de quibus VII modiis unus modius datur Dominabus et Canonicis et I modius Officialibus. Et II modii dantur pauperibus ad largam et residui III modii cum V \( \tilde{\psi} \), remanent cameræ Capituli.«

Dürsten wir weiter hinaussteigen, so möchten auch noch die Vögte Uoto anno 963 und die frühern den Lenzburgern angehören, deren Kastvogtei und deren Besitz von Baldern uns an die lenzburgische Abstammung der Königin Hemma und die Legende der Abtei erinnert (Anmerk. 38. 58. 59 oben). Ein lenzburgischer Uoto (der Vogt von anno 963?) mag in den Kriegen des X. und XI. Jahrhunderts die Uotelenburg auf der Spitze des Berges angelegt haben, welcher das Limmatthal beherrscht. Dass dieselbe um anno 1150-1170 in den Händen der Grasen Wernher und Chuono gewesen, dürste mehr als wahrscheinlich genannt werden. Auf welchem Wege sie dann an die Regensberger übergegangen, denen Graf Rudolf von Habsburg und die Zürcher sie abgenommen haben sollen, wird freilich kaum mehr ermittelt werden können. Vergl. Kopp. Eidg. B. II. S. 643.

- 118 u. 119) S. oben Anmerk. 112.
- 120) S. das nächstfolgende Buch.
- 121 \_ 123) S. darüber Bl. Z. I. passim.
- 124) S. die Abhandlung: Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute. Von Dr. Heinrich Escher, Professor in Zürich. Im Archiv für Schw. Gesch. Bd. VI. S. 1 u. ff.
  - 125) S. Bl. Z. I. passim.
  - 126) Nach Analogie mit den Verhältnissen anderer Stifte, namentlich auch des Chorherrenstiftes Zürich.
- 127) S. die in Anmerk. 79 angeführten Schriften von Dr. Heh. Meyer in den Mittheilungen der Gesellschaft s. v. Alterthümer in Zürich, Bd. I. u. III.

# Zweites Buch.

- ¹) Diese Darstellung ist nach den in Anmerk. 87. 90 und 96 des ersten Buches benannten Quellen, übereinstimmend mit derjenigen von Kopp Eidg. Bünde. II, 1. S 323. u. 324. Anm. Bezüglich auf das bemerkenswerthe Verhältniss der Zähringer zu St. Gallen vergl. für Herzog Berchtold II., Herzog Konrad und noch Herzog Berchtold V. die Casus Scti. Galli. (Cont. und Conr. de Fabaria) bei Pertz. Mon. II. pag. 156. 160. 169. Auch das feindselige Verhältniss Graf Ulrichs von Kiburg, des Schwagers von Herzog Berchtold V., zu Abt Ulrich VI. von St. Gallen (Conr. de Fab. bei Pertz. Mon. II. 169) mag hieher gehören. Ueber das Grab Herzog Berchtolds V. siehe Stälin. Wirtb. Gesch. II. 298.
- <sup>2</sup>) Vergl. die Urkunde von 1212 B. 56 und oben S. 43 des Textes, wo in jenem Jahre eine Aebtissinn A. (Adelheid?) vorkömmt. Eine Spur einer sonst unbekannten Aebtissinn Mechthild, welche zwischen Letzterer und Aebtissinn Gisela von Spiegelberg im Jahr 1214 regiert hätte, findet sich in J. Hch. Wasers, Pfarrers b. Kreuz, Abhandlung vom Geld. Zürich. 1778. S. 79 aus unbekannter Quelle.
- 3) Eine Urkunde, wodurch König Friedrich II. nach Herzog Berchtolds V. Tode auch die Stadt Zürich (nicht bloss die Stifte) an das Reich aufgenommen hätte, ist nicht bekannt. Dennoch lässt sich an der Thatsache selbst aus keinem Grunde zweifeln. Friedrichs Nachfolger, König Richard am 18. November 1262 und König Rudolf am 2. November 1273, indem sie die Stifte und die Stadt an das Reich aufnehmen (Archiv f. Schweiz. Gesch. 1843. I. 93. u. 94), berufen sich auf das Beispiel ihres Vorgängers, und der Richtebrief der Stadt, Buch V. 29. 64 (Archiv. 1847. V. 220. 231), nennt neben Herzog Berchtold auch König Friedrich als "Herren und Pfleger dieser Stadt«. Ebenso führt Zürichs ganze Entwicklung hierauf hin; die Stellung, die der Rath schon 1223 einnimmt (s. die Urkunde der folgenden Anmerkung), die Vögte aus städtischen Geschlechtern von 1225-1240, Alles weist auf ein solches Verhältniss der Stadt zum Reiche. Mochten die letzten Hohenstaufen dem Aufkommen der Städte im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts im Allgemeinen nicht geneigt sein, - dass es Ausnahmen gab, zeigen z. B. die schöne Handveste Berns (dessen Rath, wie der zürcherische, Gotteshäuser im Auftrage des Reichs schirmte), K. Friedrichs Brief für Rheinfelden etc. — Besondern Bezug auf das Verhältniss der Stadt zum Reiche hätte die Geschichte der Pfalz auf dem Lindenhofe. Leider aber ist diese sehr lückenhaft. Im Jahr 1172 bestand die Pfalz noch; das "palatium regium" dient zur Verhandlung vor dem Grafen und Vogte Arnold (von Baden) s. Erstes Buch Anmerk. 96. Im Jahr 1271 (21. Dec.) hebt eine Urkunde Bischof Eberhards von Konstanz an das zürcherische Chorherrenstift so an: "Cum imperialis aulae capella in castro Thuricensi in loco qui dicitur uff dem Hoff nostre dyocesis ante plurimos annos de quibus jam presentes nullam possunt habere memoriam, cum ipso castro (palatio) funditus destructa sit « etc. Sch. C. D. nr. 618 f. Zu letzterem Zeitpunkte war also die Pfalz bereits seit langem zerstört. Aus dem ganzen, zwischen beiden angeführten Daten liegenden Jahrhundert haben wir keine Spur ihrer Geschichte. Es bleibt also dahingestellt, ob sie, wie Hotting. Spec. tig. 570 angibt, von den Bürgern mit Bewilligung Kaiser Friedrichs II. um 1249 zerstört worden sei. - Vergl. übrigens V. A. Z. Anm. 429. 433.
- 4) Urk. König Heinrichs (VII.) vom 6. Juli 1223. Archiv f. Schw. Gesch. 1843. I. 90. Vergl. dazu auch Kopp. Eidg. B. II. 716. Beil. 6. Nach diesen Ergebnissen ist die Angabe im Texte S. 53 dahin zu berichtigen, dass die erste urkundliche Erwähnung des Rathes 1220 oder 1221 (B. 61. 62) und des Rathssiegels 1225 (B. 71. 72) vorkömmt. Ein erstes theilweises Verzeichniss der Räthe im Jahr 1225 s. Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 716. Das früheste vollständige Verzeichniss im Jahr 1252 s. bei Sch. C. D. nr. 516 c. Damals besitzt der Rath bereits sein eigenes Haus (»domus nostre universitatis"). Beiläufig zu bemerken ist, dass nach der Angabe von Hotting. Spec. tig. 30

König Friedrich II. im Jahr 1218, nach der Angabe von Stumpf und Bullinger u. A. um 1248 der Stadt das Recht schenkte, den Rath selbst zu besetzen; beides beruht aber auf blosser Vermuthung. Ersteres wäre wahrscheinlicher als Letzteres. Ueber die Wahl des Rathes ist eine Andeutung in B. 129.

- 5) Wir besitzen nur noch die kurze Notiz in B. 63 aus älterer Quelle. Dagegen zeigen das einstige Vorhandensein einer vollständigen Urkunde, welche die angeführten Details enthielt, die zürcher. Chroniken des achtzehnten Jahrhunderts. S. Fr. Vogel. Die alten Chroniken der Stadt und Landschaft Zürich. Z. bei Schulthess. 1845. S. 310.
- 6) Wir nehmen diese Uebertragung von Grundstücken zürcherischer Bürger durch die Aebtissinn nur in Fällen wahr, wo der Empfangende eine Kirche oder ein Kloster ist. Da aber nur solche um diese Zeit Urkunden sich geben zu lassen und auszustellen pflegten, bei Uebertragungen zwischen Weltlichen hingegen selten Urkunden errichtet wurden, so fragt sich noch, ob nicht auch in diesen letztern Fällen die Uebertragung durch die Aebtissinn stattfand, und ob diese Sitte nicht auf eine ursprüngliche allgemeine hofrechtliche Abhängigkeit aller zürcherischen Bürger von der Aebtissinn hinweise.
- 7) Der Geschlechtsname der Aebtissinn wird im Jahrzeitbuche der Abtei, aber in keiner Urkunde genannt. Dennoch lässt sich nicht zweifeln, dass jener Name dieser Aebtissinn aus den Jahren 1220—1227 gilt; denn mit Ausnahme der ersten Aebtissinnen, Hildegard und Bertha, und der durch glänzende Geburt und Erbauung des neuen Münsters ausgezeichneten Mechthild von Tirol, nennt das Jahrzeitbuch lauter Aebtissinnen des dreizehnten Jahrhunderts und von Adelheid von Murghart an alle ihre Nachfolgerinnen bis 1523. Frau Gisela von Spiegelberg ist noch nicht darin aufgeführt.
- 8) Die Namen unserer Conventfrauen von 1231 bis späterhin (B. 78. 96. 190. 199. 210) gehören dem Zürichgau, dem Thurgau und der burgundischen Gegend zwischen Solothurn und den Seen von Biel und Neuenburg an; ein bedeutsames Zeugniss der unter den Zähringern begonnenen und später noch fortdauernden Betheiligung thurgauischer und burgundischer adelicher Geschlechter bei unserm Stifte.
- 9) Die merkwürdige Urkunde der Aebtissinn Judenta vom 6. Juli 1238 uns leider erst nach Abdruck der Beilagen bekannt geworden und im Nachtrage nachzubringen steht in Wasers angeführter Abhandlung S. 11 Anm. Diejenige König Konrads ist in B. 89.
- 10) Wenn für irgend eine Epoche, so ist für die Jahre dieses Kampfes zwischen der päbstlichen Gewalt und den Königen Friedrich und Konrad (Jahr 1239—1254), der Mangel an Quellen für die vaterländische Geschichte zu beklagen; denn in diese Zeit gerade fallen die Anfänge der Selbständigkeit der schweizerischen Städte und Länder, wenn nicht auch ihrer Bünde. Dass es mit Hülfe der wenigen Urkunden, die zu Gebote stehen, unmöglich ist, die wechselnden Parteiungen und Ereignisse deutlich zu erkennen, noch weniger Rechtsfragen wirklich zu entscheiden, ergibt sich wohl aus allen bisherigen Darstellungen. Dass die Bewegung zwischen päpstlich und kaiserlich Gesinnten grösser war, als wir es im Einzelnen nachzuweisen vermögen, muss aus dem Gesammteindrucke, den die Urkunden machen, hervorgehen. In dieser Beziehung weisen wir auf das im Texte bemerkte Beispiel von Capell. (Regest. der Archive der Schw. Eidg. Bd. I. Heft 3. S. 4.). Ebendaher können wir auch Uri als von der ganzen Bewegung absolut ausgeschlossen uns kaum denken.

Die zürcherischen Ereignisse sind oben genau nach unsern Urkunden erzählt. Dennoch ist kaum glaublich, dass diese Alles umfassen und nicht viel mehr, hinter den Ereignissen her sich schleppend, nur ein unvollständiges Bild geben. Die Urkunde B. 113 selbst weist auf mehrmaliges Vertreiben der zürcherischen Geistlichkeit hin und so mag denn an den Erzählungen der spätern Chroniken (die u. A. ein erstes Ausziehen der Geistlichen auf den 12. Januar 1240, Stumpf, Bullinger u. A., setzen) manches Wahre sein. Wie wäre es auch gedenkbar, dass nach König Friedrichs Excommunication im Jahr 1239 tiefer Friede bis 1247 um die jetzt so heftig bewegte Stadt geherrscht hätte! —

- <sup>11</sup>) Hiezu vergl. Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 147. 148. 153 und I. 1. S. 5. 884. Böhmer. Cod. dipl. Moeno. Franko-furt. I. 108.
- 12) Die Erzählung ist genau so gegeben, wie Johannes von Winterthur, der nächste und befähigte Zeuge, sie aufbewahrt hat; das Einzige, was wir hinzugesetzt, ist der Name des Schlosses. Allein die Beschreibung, welche Vitoduran von der Lage desselben gibt, in Uebereinstimmung mit der zürcherischen Tradition, lässt an der Thatsache nicht zweifeln, dass er die Uetelenburg meint, die ja im Anfange des XIII. Jahrh. noch bestanden hat. (B. 57.) Sehr bemerkenswerth ist die Angabe von Vitoduran: »nam illo tempore (Comes Rudolfus) domicilium

seu mansionem in oppido suo dicto Bremgarten tenens sito in Ergow" etc. Es weist diess auf eine Zeit hin. wo Graf Rudolf bleibend im Aargau weilte, und aus der genauen Zusammenstellung aller Angaben und Urkunden seines Lebens vor der Thronbesteigung ergibt sich, dass diese Zeit nur in die Jahre 1243-1256, am wahrscheinlichsten 1252-1256, fällt; also lange vor die Fehde mit Regensberg (1267). Auch fügt ja wirklich Vitoduran bei: "Hoc factum tantum amicitiam quam habebant Thuricenses adversus R. comitem augmentavit et roboravit, quod poste a secum ad confligendum cum eo contra dominos memoratos (de Regensberg) processerunt, ubi prosperati sunt." -Wer der Eigenthümer dieser Burg, den Vitoduran einfach "castellanum« nennt (den Namen »domini de Regensberg" führt er bei dieser zwischen andere eingeschobenen Erzählung nicht an, sondern in einer vorangegangenen), ist ungewiss; nur geht aus Vitodurans ganzem Zusammenhange unbestreitbar hervor, dass es in seinen Gedanken kein Regensberger war. Am ehesten wäre wohl an den Freien Ulrich von Schnabelburg, den Stifter von Frauenthal, zu denken. Während Graf Rudolf und Zürich bis zu König Konrads Tode zu den Hohenstaufen hielten, König Wilhelm erst 1255 in Zürich anerkannt war, war der Freie schon 1249 auf Seite des Letztern, und wurde von König Wilhelm schon 1252 als sein Anhänger begünstigt. (Vergl. Urk. 12. Mai 1249. Neug. II. 190 und 31. Aug. 1252. Geschichtsfr. 1. 376. Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 149.). Den Schnabelburgern gehörte die Vogtei über die ganze Gegend zwischen Albis, Zürichsee und dem obern Theile der Limmat (s. unten); gegen den Vater Ulrichs, Berchtold, "den Kastellan« von Schnabelburg, nahm der zürcherische Rath 1223 des Chorherrenstifts dortige Güter in Schutz (Arch. für Schw. Gesch. I. 90); nach Ulrichs Tode um 1254/55 ging der Wohlstand seiner Kinder in Schulden und Schenkungen schleunig zu Ende. (Vergl. Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 377.). - Dass die Chroniken des fünfzehnten Jahrhunderts (denn auch im ersten der zürcher. Jahrbücher bei Sprenger - Mittheilgn. d. zürch. Gesellsch. für vaterl. Alterthümer Bd. 11. - stammen die betreffenden Sätze aus dieser späten Zeit) diese Dinge auf den Regensberger übertrugen und legendenartig ausgeschmückt haben, wie die Vergleichung mit Vitoduran zeigt, wird Niemanden befremden, der an die damalige Geschichtsbehandlung denkt.

- 13) Die Erzählung ist bekannt, wie die Chorherren bei der Rückkehr nach Zürich auf der Stube der Geschlechter nicht mehr Aufnahme fanden, sondern ihre eigene zu gründen sich gezwungen sahen. Bluntschli. Gesch. der Republik Zürich. I. 88.
  - 14) Schinzens Auszüge aus den Jahrzeitbüchern der Abtei (Buch I. Anmerk. 58) geben an:
  - 14. Sept. Judenta de Hagenbuch abbatissa obiit, de qua datur cuilibet Dominorum et Dominarum ac Capellanis Sci Jacobi, Nicolai et Thuribulario simula et staupa vini terre de Seebach et I modius tritici de camera capituli. tantum presentibus misse et vesperis et procurator capituli dabit VIII solidos denariorum monete Turicensis loco staupae.
- 15) Die in Anmerk. 94 von Buch I. citirte Notiz im Diplomatar von Leutpriester Häring sagt: "Judenta de Hagenbuch chorum usque ad medium sue altitudinis edificavit." Da nun der gegenwärtige Chor der Kirche schon von Mechthild von Tirol erbaut und 1170 eingeweiht worden war, so kann diese Angabe nur auf die Vierung und Kreuzesarme der Kirche Bezug haben, die als in einer Klosterkirche vom Schiffe abgeschlossen und bloss für den Convent bestimmt waren, wie noch jetzt sichtbar ist. Wirklich entsprechen auch die untern Theile dieser Anlage genau dem Styl der Zeit von Frau Judenta (anno 1228—1254). Dass die auf diesen Theilen ruhenden Gewölbe später erbaut sind, zeigt der Augenschein. Die Urkunde über den Bau des Chors der Grossmünsterkirche im Jahr 1227 rührt von Bischof Konrad (von Tegerfeld) von Konstanz her, welcher damals die Gläubigen seines Sprengels zur Beisteuer aufforderte. (Urk. bei Lindinner. d. d. 8. Novbr. 1227.).
- 16) Die Urkunden geben den Geschlechtsnamen dieser Aebtissinn nicht an; ebenso wenig das Jahrzeitbuch der Abtei, dessen Angabe: "24. Juli. Elisabeth abbatissa ob.« doch unzweifelhaft auf diese Aebtissinn des dreizehnten Jahrhunderts geht. (Vergl. Anmerk. 7.). Da die Urkunde B. 96 im Jahr 1244 eine Conventfrau Elisabetha von Schneckenburg nennt, die im Jahr 1265 (B. 199) in dem Verzeichnisse nicht mehr vorkömmt und das Jahrzeitbuch sonst alle in den Urkunden vorkommenden Conventfrauen und andere mehr anführt, nur die ebengenannte nicht, so ist Kopps Vermuthung (Eidg. B. II. 1. S. 20. 4.), dass gerade die se unsere Aebtissinn Elisabetha sei, höchst wahrscheinlich. Schneckenburg lag in der Nähe von Weinfelden.
- 17) Archiv für Schw. Gesch. I. 92. Den Stiftsherren waren einige Klöster schon zuvorgekommen. Die eifrig päbstlich gesinnten Cistertienser von Capell (Anmerk. 10) hatten schon 1248 sich einen Brief Wilhelms aus Holland für ihre Güter in Boncisbüel bei Zürich verschafft (Regest. der Archive der Schw. Eidg. B. I. H. 3. pag. 5), die Nonnen am Oetenbach 1251 einen Schutzbrief für all ihren Besitz. (Archiv für Schw. Gesch. I. 92.).

- 18) Die zürcherischen Urkunden von 1256 an bis 1262 nennen keinen König. Nicht allein vor Richards Wahl (13. Jan. 1257) heisst es »imperio per mortem Willehelmi regis vacante« (B. 149. 4. Sept. 1256), sondern noch am 23. Juni 1259 wird dieser Ausdruck gebraucht. Vergl. Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 32. Anm. 8 und S. 39. Ebendahin gehören die Stellen des Richtebriefs II. 17. 18. IV. 2. Archiv für Schw. Gesch. V. 181. 210.
- <sup>19</sup>) Vergl. Kopp. Eidg. B. I. 1. S. 17. Anm. 4. Der Erzbischof war 1273 ein Hauptbeförderer von Rudolfs Wahl zum Könige.
- Wohl irrig wird bei Kopp. Eidg. B. I. 1. S. 16 bemerkt: Rudolf habe sich an Richard angeschlossen, "nachdem er Konradins unhaltbare Stellung erkannt.« Im Gegentheil schloss er sich an den König im Jahr 1262, als Konradins Einfluss und Ansprüche eine für ihn bedrohliche Richtung nahmen; später, als Richard 1263 den Grafen Peter von Savoien in seinen Ansprüchen auf das kiburgische Erbe begünstigte, dann aber 4 Jahre in England blieb, und Konradins Aussichten auf den Königsthron immer günstiger wurden, trat der Habsburger auf Seite dieses Nachkommen der Hohenstaufen, welchen er so ganz und gar angehört hatte. Damals erfolgte ihre Aussöhnung und die merkwürdige Urkunde Konradins für Rudolf vom 11. Jan. 1267 bei Lichnowsky Habsb. I. S. CLIX. Vergl. hiezu noch Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 637. Anmerk. 5 und Stälin Wirtb. Gesch. II. 217. Zürich hingegen behielt sein Misstrauen gegen Konradin bei; daher bei Vitoduran die Erzählung von dem Ritter, den die Zürcher eine Zeit lang gefangen setzten, weil sie noch nicht an das schreckliche Ende Konrads in Neapel glaubten, sondern den Ankömmling für den aus Italien heimlich entflohenen Herzog hielten.
- 21) Zu dieser Erzählung vergl. die Chroniken und die Bemerkungen von Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 641-643. Die älteste Erzählung in dem Jahrzeitbuch eines Ungenannten (Mitth. der Gesellsch. f. vaterl. Alterth. in Zürich. Bd. II.) nennt nur Uetelenburg und Glanzenberg. (Die betreffende Stelle stammt aus dem fünfzehnten Jahrhundert.) Justinger (1420) nennt Küssnach (am Zürichsee), Glanzenberg, Uznang (d. h. wohl Uznaberg), Uetelenburg; aber Alles ohne Nennung der Besitzer. Stumpf (1546) nennt die im Texte genannten Schlösser. Die Erzählung betreffend den Mülner hat Vitoduran, welcher denselben gesehen zu haben versichert. Welcher Mülner es gewesen ist, bleibt dem künftigen Verfasser einer Geschichte dieses Geschlechtes auszumitteln übrig. Es gibt mehrere dieses Namens, aber noch keinen Grund, die Sache selbst mit Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 44. Anm. 7 u. 8 zu bezweifeln.
- 22) Ueber den Bau eines Theiles der Fraumünsterkirche durch Aebtissinn Mechthild s. die in der Anmerk. 94 zu Buch I. erwähnte Notiz bei Häring. Hienach hat Mechthild von Wunnenberg erbaut: »turrim anteriorem et tres testudines post gradus chori.« Unter dem letztern Ausdrucke versteht V. Z. Anmerk. 281 den gegenwärtigen Lettner im Fraumünster. Allein der Baustyl dieses Lettners zeigt, dass derselbe erst im fünfzehnten oder gar sechzehnten Jahrhundert erbaut worden, und nach dem, was oben (Anmerk. 15) von Aebtissinn Judenta bemerkt ist, scheinen unter den tres testudines vielmehr die ersten drei Kreuzgewölbe des Schiffs der Kirche gemeint.

In Betreff des Grossmünsters und der verschiedenen Klöster der Stadt vergl. die entsprechenden Bemerkungen in V. Z. und die Ablassbriefe des Kardinaldiakon Petrus im Stiftsarchive Zürich.

- <sup>23</sup>) Ueber das fürstliche Recht der Aebtissinn, die Verlassenschaft Unehlicher und Landesfremder an sich zu ziehen, vergl. unten Anmerk. 28 und *Bl. Z. I.* 301.
- sind, wäre für die Landesgeschichte sehr wichtig. Mit Bezug auf die Kiburger ist solche von Herrn Professor Dr. Heinrich Escher in seiner (noch ungedruckten) Geschichte der Grafschaft Kiburg ausgeführt. Ueber die Raprechtswil, über die Eschenbach und Schnabelburg vergl. Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 340 u. ff. Von Jenen ist wohl nicht zu bezweifeln, dass sie zu voller Landeshoheit gelangt; von Diesen wird angenommen, dass sie bis zum Besitze der hohen Gerichtsbarkeit gelangt seien. Toggenburg erscheint noch um 1205 (Stiftung von Bubikon. Staatsa. Zürich. Amt Bubikon. Urk. nr. 2) ohne den gräflichen Titel Das Verhältniss der Regensberger ist ungewiss. Nach den Bemerkungen bei Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 362, 7. 455, 9. 640, 1 hätten sie es nicht zum Besitze der gräflichen Gerichtsbarkeit gebracht. Doch wird auch ihnen der gräfliche Titel (1209. Neug. Cod. dipl. II. 131) zuweilen beigelegt und nach Schinz. Schweiz. Mus. 1787. S. 798 hätte das Siegel Lütolds von R. an unserer B. 103 die Umschrift geführt: S. LIVTOLDI. COMITIS. DE. REGENSBERG. Wie Kopp. a. a. O. II. 1. S. 639. 640 bemerkt, hat gewiss die streitige Grenze der Gewalten, wie des Gebietes, zwischen diesen Freien, der Grafschaft Baden aus kiburgischem Erbe und der Landgrafschaft im Zürichgau zu ihren Fehden mit Graf Rudolf von Habsburg wesentlich beigetragen.

- <sup>25</sup>) Verg. Bl. Z. I. 225 über die Befugnisse der Vögte (Centgrafen) nach Entstehung der Immunitäten.
- 26) Die Offnungen von Mur (anno 1543) und von Fällanden, sowie die Pfandbriefe der Grafen von Toggenburg gegen Zürich um die Herrschaft Greifensee von anno 1402—1414, zeigen die Herrschaft von Greifensee im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit und des Mannschaftsrechtes an diesen Orten. Vergl. Bl. Z. I. 209. 217 und die erwähnteu Urkunden. Horgen und Capell gehörten in die Herrschaft Eschenbach, später an Oestreich; wobei wir freilich nicht wissen, wie weit sich die Rechte der frühern Herrschaft erstreckt. Von Oestreich kam jenes an die Hallwil und 1406 mit Maschwanden, Rüschlikon und » was jetweder halb dem Berg Albis gelegen ist und in die Herrschaft Eschenbach gehört « an Zürich. Capell kam 1415 mit der Herrschaft Knonau an Zürich. Für Cham vergl. die Urkunden der Freien von Wolhusen und der Edeln von Hünenberg. Geschichtsfrd. V. 64. 66 u. s. f. In Ebinkon, dessen Bewohner in den Hof Cham zinseten, war 1245 eine vom Reiche verliehene (niedere) Vogtei der Herren von Heidegg. S. ebendas. II. 42. 45. Dänikon gehörte zur Herrschaft Alt-Regensberg.
- <sup>27</sup>) Die Verfassung dieser ganzen Gegend zunächst um die Stadt im dreizehnten Jahrhundert kann nur aus den spätern Erscheinungen des vierzehnten erschlossen werden. Nun finden wir:
  - a) Für Küssnach, Zollikon, Stadelhofen etc. (nachmals » Obervogtei Küssnach") die im Texte berührten Urkunden, wonach: anno 1357 u. 1358 Trichtenhausen, Zollikon, Stadelhofen mit allen, auch den hohen Gerichten (das Blutgericht inbegriffen), Gottfried Mülners, des Ritters, Hofmeisters der Herzoge von Oestreich, Lehen vom Reiche waren und von Kaiser Karl IV. auf die Stadt Zürich übertragen wurden; und 1372, 1379 und 1384 für Küssnach, Goldbach, Wezwil, Breitwil und Intwil laut Briefen von Kaiser Karl IV. und König Wenzel das nämliche geschah. [Vergl. Archiv f. Schw. Gesch. I. S. 117. 125. 128. 129.]
  - b) Für Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass und Wipkingen (nachmals: "Obervogtei IV Wachten«), dass 1384 das Chorherrenstift Zürich, Grundherr in Fluntern, dort vom Reiche auch die hohen Gerichte erhielt laut Urk. von König Wenzel von 1384. [Archiv für Schw. Gesch. I. S. 129.]
  - c) Für Rümlang (nachmals: "Obervogtei Rümlang") in einem alten Rodel unserer Abtei (Doc. Abb. VII. 795) die Notiz: »Aber hat der Herzog von Oesterrich ze Lechen von unserm Gotshus empfangen über das Blut ze richten ze Rümlang und ze Seebach" und 1424 den Kauf der niedern Vogtei zu Rümlang durch die Stadt Zürich von dem Ritter Heinrich von Rümlang, Dienstmann von Oestreich.
  - d) Zu Seebach (nachmals zur "Obervogtei Schwamendingen") gehörig, 1263 Vogtei Graf Hartmanns von Kiburg des ältern (B. 185), und gleichzeitig eine (niedere) Vogtei der Ritter von Hottingen. (B. 132. 134.).
  - e) Zu Höng anno 1384 eine Vogtei Wettingens, die dasselbe mit allen Rechten und mit Willen » unser gnädigen Herrschaft von Oestrich « an Zürich versetzt.

Fassen wir diese Spuren zusammen, so lässt sich kaum Anderes denken, als dass diese ganze Umgegend Zürichs, in welcher vorzüglich die Güter beider Stifte lagen, seit frühe lunter der Vogtei des Reiches gestanden hat, dass diese Vogtei im vierzehnten Jahrhundert grossentheils an das Haus Habsburg-Oestreich oder seine Vasallen gekommen war, im dreizehnten Jahrhunderte aber an Kiburg gehörte. Wirklich finden wir sie unter den kiburgischen Reichslehen erwähnt. Graf Hartmann der ältere zählt am 10. Juni 1264 unter seinen Lehen vom Reiche auf: "advocaciam circa Turegum". (Kopp. Urk. zur Gesch. der Eidg. B. II. 99.). Diese Reichsvogtei um Zürich und die thurgauische Landgrafschaft mögen unter den!: » predia imperii « gewesen sein, mit welchen König Friedrich II. den Grafen (Ulrich) von Kiburg laut Burkhard von Ursperg "large" beschenkte. Obwohl der Chronist seine Bemerkung an die erste Ankunft des Königs in Deutschland knüpft, so geschah die Sache doch wohl erst nach Herzog Berchtolds V. Tode. Vergl. Stälin. Wirth. Gesch. II. 160. Ann. 1 und 298. Zeile 4. - Von Kiburg kam die Vogtei 1264 auf Rudolf von Habsburg, dessen Verhältniss zu Zürich um so bedeutender wurde, und von ihm auf seine Nachkommen; aber als Vogtei vom Reiche. - Ob diese Vogtei im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auch die Stadt selbst umfasst hat? Wir sehen Vögte aus den ritterlichen Geschlechtern der Stadt schon frühe. B. 75. 78. 84. 88. — Aber die Grafen von Kiburg waren auch in der Stadt bedeutend. Zunächst am Chorherrenstift, am Fusse des ehrwürdigen Münsters, hatten sie ihren Thurm, den die Ritter von Hottingen von ihnen zu Lehen trugen und der in Zürich einfach "domus comitis" hiess. (S. V. A. Z. und Vögelins Geschichte der Wasserkirche.) Wohl möchte dieser Thurm einst Lenzburg, Zähringen, dann Kiburg und endlich Rudolf von Habsburg

Der Titel eines justiciarius (Illustris Viri Comitis Hartmanni de Kiburg) in Zurichgowa", welchen der Edle Rudolf von Wart im Jahr 1245 bei einer Verhandlung in Siggingen führt (Herrg. Gen. Habsb. II. 283. Kopp. Eidg. B.

II. 1. S. 455. Anm. 9. und II. 2. S. 274. Anm. 4) mag weniger auf diese Voglei, als auf die kiburgische Grafschaft Baden, Bezug haben.

28) In einem ähnlichen Verhältnisse, wie auf dem rechten Ufer der Limmat die Kiburger, scheinen im dreizehnten Jahrhundert die Freiherren von Eschenbach auf dem linken Ufer bei Zürich gewesen zu sein. Hier ist weit und breit die vom Reiche rührende Vogtei in ihrer Hand, von der Grenze der Grafschaft Baden unterhalb Altstetten bis an das habsburgische Tallwil hinauf, Hier ebenfalls lag viel Grundeigenthum der beiden Stifte, aber auch des Reiches selbst.

Dass der Raum zwischen dem Lindenhofe, der Limmat und Sihl (»Sihlbühl« genannt, wo 1285 das neue Kloster Oetenbach entstand) Reichseigenthum war s. Urk. von König Adolf von 1292 und 1293 (Archiv f. Schw. Gesch. I. 99) Reichslehen im Thalacker s. Urk. König Rudolfs von 1275. (Ebendas. I. 95. 96.). Die Mühle und Aecker in Boncisbüel (jetzt: Aeussere Mühle an der Sihl) ein Lehen der Abtei, dann Capell's vom Reiche s. Urk. König Heinrichs VII. von 1234 und König Wilhelms von 1248 (Ebendas. I. 91. 92 und unsere B. 82.). Ein Meierhof des Reiches in Wiedikon s. Urk. Kaiser Karls IV. von 1362 (Ebendas. I. 119.). Auch das Sihlfeld, das (nach Angabe der Chroniken des sechzehnten Jahrhunderts) die Schnabelburger besessen und die Herzoge von Oestreich 1309 an Zürich überlassen haben sollen, zum Ersatz für Leistungen bei der Eroberung von Schnabelburg, mag ursprünglich ein solches Reichslehen gewesen sein.

Die Vogteien betreffend finden wir in Altstetten noch 1432 eine vom Reiche zu Lehen gehende Vogtei der Thomann in Zürich, von denen damals die Stadt Zürich Altstetten mit allen hohen und niedern Gerichten erkaufte. In Albisrieden eine Vogtei des Reiches in der Hand der Schnabelburger und ihres Vasallen, Ritters Jakob Mülner, die 1262 und 1275 an das Chorherrenstift Zürich übergeht (Archiv f. Schw. Gesch. I. S. 93. 95.). Von da an bis über Wollishofen hinaus an den Bach zu Erdbrust zwischen dem Zürichsee und dem Albis 1304 eine Vogtei Watthers von Eschenbach, Lehen vom Reiche (Urk. Neuj.-Blatt der Stadtbibl. Zürich. 1849. S. 24), und noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts eine Vogtei, Lehen vom Reiche, in Wollishofen. In Rüschlikon und Rüfers 1223 und 1225 eine Vogtei, Lehen vom Reiche, in der Hand Berchtolds des Kastellans von Schnabelburg und seiner Söhne (Urk. Archiv f. Schw. Gesch. I. 90. Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 716), die 1384 mitsammt dem Blutgerichte an das Chorherrenstift Zürich gelangt (Urk. König Wenzels. Archiv f. Schw. Gesch. I. 129.). — Freilich wäre auch hier noch die Bedeutung und obere Grenze dieser Vogteigewalt der Freien näher zu untersuchen.

(Doc. Abb. VII. 833):

"Es ist zu wüssen, dass ein Statt Zürich, Burgermeister und Rath die Vogtei der hochen Gerichten über das Blut ze richten umb eine Summe Gelts von einem Römischen König oder Kayser zu Lechen hat. In derselben Lechenschaft der vorbenannten Vogtei ist mitbegriffen, dass sie mögend über das Blut richten in statt und Namen eines Römischen Kaysers. Und sind Einer Aebtissinn und diess Gotzhuses Richtungen, so sie haben zu und in der Statt Zürich, hierinnen nienen begriffen. Sonder diss Gotshauses Rechtungen an allen Ehehaften und Freiheiten sind disem Gottshaus bliben, gar und gentzlich in allen Stucken der Eigenschaft, wie es dann von Anfang von Römischen Königen und Kaysern begabet und gefreyet ist. Und als nun diss Gottshaus bis an das Blut, in und zu disser Statt all ander Herrlichkeit hat, wie sie genannt sind: Zoll Müntze Mess und Mäss, ledige Kind auch Landzügel zu erben, Müllifach, Lebendig, todt, Abstendiges auf dem Erdrich, auf dem Wasser, verrunnen schwebend oder versunken, auch das das Leben nie gehabt aufzuheben und als Eigen Gut, wie dann Ein Landtherr das pflegt ze thun, ze fassen.

So ist auch ein Aebtissinn und ihr Gottshaus einem sölichen Gericht über das Blut etwas schuldig, ze thun: Nemlich die Galgenleiter in Ehren zu haben, auch dem Nachrichter, als oft Er das Gericht vollfürt, Ein neu paar Handtschuch zu geben und dem selben Nachrichter all Wuchen schuldig etwas Salzes zu geben, alss denn das und anders follenkommenlich an anderen Enden und Bücheren geschriben staht. Solchen Kosten so dann Ein Aebtissinn und ihr Gottshauss in ihr Statt ze Zürich und ihr Herrlichkeiten und Freiheiten daselbs von des Gerichtes wegen über das Blut haben muss, hat Ein Aebtisinn und Ihr Gottshauss geschlagen auf den Zohl, so Sie haben in disser Statt. « u. s. f. Bl. Z. I. S. 131. Anm. 20 setzt diese Urkunde in die Jahre 1413—1423.

30) Mit Bezug auf das Verhältniss von Uri vergl. die einzigen, bis jetzt bekannten Urkunden B. 77. 80. 81. 91. 155. 156 und 234, in welchen Alles enthalten ist, was über diese Frage Aufschluss geben kann. — Nach diesen

Urkunden und den Untersuchungen von Bluntschli, Blumer, Heusler, Kopp und R. Meyer kann wohl als Ergebniss betrachtet werden, dass Uri seit 1231 unter besonderer, mit der Abtei Zürich in keiner Verbindung stehender Vogtei des Reiches gestanden hat und stets geblieben ist, wie noch König Rudolfs Brief vom 8. Jan. 1274 beweist. Dass ebendarum Graf Rudolf von Habsburg in den Urkunden von 1257 und 1258 nicht als (erblicher) Landgraf (Landesherr), sondern im Namen des Reiches handelt, ist wohl unbestreitbar. Wenn König Friedrich II. oder Konrad IV. ihm die Vogtei Uri übertragen hat (und was könnte bei dem Verhältniss des Grafen zu den Hohenstaufen wahrscheinlicher sein?), und König Wilhelm diese Verfügung seiner Vorgänger bestätigte, so konnte bei dieses Königs Tode die Gewalt Rudolfs doch erst dann erlöschen, wenn ihre Erneuerung bei einem neuen an erkannten Könige entweder nicht nachgesucht oder von diesem verweigert und die Vogtei an einen andern Vogt übertragen wurde. Nun war aber 1257 und 1258 weder König Richard noch Alphons in den obern Landen anerkannt. (Anm. 17-20). Ist es unbegreiflich, dass unter solchen Umständen die vögtliche Gewalt im Namen des Reiches von dem Grafen mit Einwilligung und Bitte der Thalleute fortdauernd geübt wurde und der Graf sich dabei auch des Ausdrucks »sub obtentu gracie nostre « bedient?

- 31) S. Beilage 397.
- 32) Hott. Spec. tig. S. 258. Doc. Abb. VII. 837. S. unten den folgenden Abschnitt.
- 33) Eine alte Notiz in den Schriften der Abtei (Doc. Abb. VII. 797) sagt:

»Es ist zu wüssen, dass das Schlüssel Lehen zu Wedenswil Lehen ist von dieserem Gottshuss und Ein jeder Oberste Meister Sant Johans Ordens, der denn das Haus zu Wedenswil oder wer es von desselben wegen inne hat, dasselbe Lehen empfachen sol von Einer Aebtissinn und sol Ir und Irem Gottshauss darum thun, wie ein Dienstmann gen seiner Lehenfrauen und sol das mit Hand und Mund loben und verheissen und darum Brieff nemmen und geben alsso oft und dick es ze Schulden komt, dass eine neue Aebtissinn gewichet wird oder ein anderer Oberster Meister gemachet. «

Die Aufzeichnung ist später als 1287; denn damals geschah der Verkauf der Herrschaft an den Orden. Escher Gesch. der Burg u. Herrsch. W. bei Schwab. Die Ritterburgen d. Schweiz. I. 169. Kopp. Eidg. II. 1. S. 366.

- 31) S. über diese Meierämter in Uri Kopp. Eidg. B. II. 1. S. 269. Anm. 1.
- 35) S. Abschrift desselben in Doc. Abb. VII. 727.
- <sup>36</sup>) Ueber alles, was das Münzrecht der Aebtissinn anbetrifft, s. die in Anmerk. 2 oben erwähnte Abhandlung von Waser (auf Seite 10 daselbst die Urk. der Aebtissinn Judenta vom 4. Juni 1238) und die in Buch I. Anmerk. 79 benannten Schriften von Dr. Hrch. Meyer. Die merkwürdige Verordnung Bischofs Heinrich von Konstanz im Jahr 1240 siehe bei N. C. D. nr. 930.
- 37) Zu dieser allgemeinen Darstellung vergleiche die Quellen in Böhmer's Fontes und Regesten, ferner Küchenmeister und Vitoduran, sowie die Geschichtswerke über die betreffende Zeit, insbesondere Kopp. Eidg. Bünde. I. u. II.. Was den Kriegsdienst der Ritterschaft anbetrifft, so geht diess schon aus dem Namen und Bestehen solcher in Städten und Ländern hervor. Rücksichtlich des Kriegsdienstes von Söldnern aus den Gebirgsthälern siehe Küchenmeister's Bemerkung über die Kriegsleute des Abts von St. Gallen, Bertolt von Falkenstein, aus Schwyz und Uri in den Jahren 1244—1271 (Helv. Bibl. V. 22.); die Erzählung des Matth. Nüwenb. (Urstis. Script. II. 104) über die 1200 Schwyzer in König Rudolfs Lager vor Besançon im Jahre 1289; den Ausspruch des Herzogs Otto von Oestreich über die Schlachtreihe der Glarner im Jahr 1330 bei Vitoduran (Archiv f. Schw. Gesch. XI. 82). Wohl kann kaum bezweifelt werden, dass Kaiser Friedrichs Urkunde vor Faenza 1240 und König Adolfs Briefe für Schwyz und Uri vom 30. November 1297 angesichts solchen kriegstüchtigen Zuzuges aus den Ländern gegeben sind.
- <sup>38</sup>) S. Johann Hadloubes Gedichte, herausg. von Ludwig Ettmüller. Zürich. b. Meyer u. Zeller 1844. Lied II. Dass es die Aebtissinn von Wezikon ist, die Hadloub meint, geht nicht allein aus ihrer nahen verwandtschaftlichen Beziehung zu den von ihm ebenfalls gepriesenen Brüdern von Klingenberg hervor, sondern auch aus der Zeit, der seine Lieder angehören. In Lied IX feiert der Dichter (als Lebende) den Ritter Rüdeger Maness und seinen Sohn Johannes, den custos am Grossmünster; Letzterer starb am 20. Mai 1297; Ersterer am 5. September 1304. (Neujahrsbl. der Stadtbibl. Zürich. 1849. S. 10 u. 11.). Lied VIII ist der Erhebung Heinrichs von Klingen-

berg zum Bischofe von Konstanz gewidmet, der im Frühjahr 1293 zu dieser Würde gelangte und am 12. Herbstmonat 1306 starb. Nach diesem kann es nicht zweiselhaft sein, dass Hadloubs betressende Gedichte dem letzten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts, d. h. noch der Zeit der Aebtissinn von Wezikon, angehören. Zur Zeit König Rudolfs wird der Dichter seine Fahrt nach Oestreich (Lied XII) gemacht haben; vielleicht mit den Rittern, die in des Königs Dienste dahin zogen und deren Wappen nach der Schlacht im Marchselde im Kreuzgange der Barfüsser in Zürich angemalt wurden und bis auf Bullinger's Zeit daselbst zu sehen waren.

- 39) Wegen des Empfangs des Königs in Zürich s. Richtebrief der Burger in Zürich von 1304. (Buch IV. 1.) herausg. von Friedrich Ott im Archiv für Schw. G. Bd. V. 210. Wegen der Steuern unter König Rudolf s. Böhmer. Regesten und Fontes II. Vorr. S. XII. Ferner Chron. Claustr. Neob. Herrg. Gen. dipl. 467. Wegen Graf Albrechts Fehde mit Zürich im Jahr 1279 Böhmer. Fontes II. 13. Wegen des Grafen Eberhard von Habsburg Verhalten die Bemerkung des Joh. Victoriensis bei Böhmer. Fontes I. 314 zum Jahr 1281 und des Grafen bedeutsame Urkunden und Umgebungen von 1279 und 1280 bei Zeerleder. Urk. f. die Gesch. der Stadt Bern nr. 723. 725. 726. (Bd. II S. 246. 249. 250.).
- 40) Die Erzählungen der zürcherischen Chroniken des XVI. Jahrhunderts von dem Wakerboldischen Brande im Jahre 1280 beruhen (mit Bezug auf den Zeitpunkt der grossen Feuersbrunst) auf Hemmerlins Erzählung von dem zersprungenen Stein über dem Grabe der Märtyrer. Hemmerlin. Lib. de nobilitate. Thes. Hist. Helv. S. 15. Gleichzeitige Quellen wissen von einem Brande im Jahr 1280 nichts; wohl aber erzählen dieselben zum Jahr 1286: » Turegum exustum est pro tercia parte propter eorum superbiam, ut per obsessum diabolus recitavit. « Ann. Colm. bei Böhmer. Fontes II. 22. Und da nach Anordnung dieser Annalen das Ereigniss in den Herbst des Jahres 1286 fallen muss, Hemmerlin aber für seine Erzählung den 3. Oktober 1280 angibt, so ist anzunehmen, es habe sich dieser späte Berichterstatter, der hundert und sechszig Jahre nach der Zeit schrieb und dem nicht die Feuersbrunst, sondern die wunderbare Vorbedeutung derselben Hauptsache war, mit der runden Zahl 1280, statt 1286, begnügt. Schon Schinz (Geschichte der Handelschaft der St. u. L. Zürich, S. 82) hat jene Angabe der Ann. Colm. auf den Wakerboldischen Brand bezogen. Bemerkenswerth sind nach solchen Ereignissen die feuerpolizeilichen Vorschriften des Richtebriefes IV. 36. 45. 50. 51. 55, sowie der auf Wakerbold und seine Hofstatt bezügliche Rathsbeschluss. Ebend. IV. 40. Anm.
- <sup>41</sup>) Zu dieser Darstellung vergl. die in Anm. 37 genannten Werke und Kopp. Urkunden zur G. d. Eidg. Bünde. I. u. II. Ueber Bischof Heinrich von Klingenberg Ebendess. Geschichtsblätter I. 105 u. ff.
  - 42) Geschichtsfrd. der V Orte. Bd. XII. 58.
  - 43) S. Ebendaselbst Bd. IX. 55.
- 44) Es ist sehr bemerkenswerth, wie regelmässig König Albrechts Besuche in den obern Landen, namentlich aber in Zürich und Baden, sich wiederholen. 1299 ist der König am 23. März in Zürich, am 2. bis 8. April in Baden; 1300 vom 31. März bis 19. April (10. April Ostern) in Zürich, am 24. April in Baden, am 17. Juni wieder in Zürich; 1301 am 26. März in Konstanz, am 14. April in Basel; in der Zwischenzeit (2. April Ostern) vermuthlich wieder in den schweizerischen Gegenden; 1302 am 27. März in Baden, am 1. bis 7. April in Zürich, am 15. bis 25. April (22. April Ostern) in Brugg; 1303 am 29. März in Zürich, am 17. April in Speyer, in der Zwischenzeit (7. April Ostern) vermuthlich in schweizerischem Lande; 1304 (im Herbste 1303 war der König nach Oestreich zurückgekehrt) am 23. Mai in Konstanz, am 27. u. 28. in Baden, dazwischen vermuthlich in Zürich; 1305 am 31. Mai in Schaffhausen, am 24. Juni in Heilbronn, in der Zwischenzeit (6. Juni Pfingsten) wahrscheinlich in den schweizerischen Gegenden; 1306 am Karlstage (28. Januar) in Zürich, am 17. März in Ulm; 1307 am 12. März in Schaffhausen, am 29. (26. Ostern) in Zürich, am 4. April in Rheinfelden (dazwischen in Baden); 1308 am 10. April in Colmar, (14. Ostern), am 25. bis 30. in Baden. Kein König hat so oft und regelmässig unser Land besucht; von ausserordentlichen Begebenheiten daselbst wissen übrigens die gleichzeitigen Quellen nichts zu melden. Daher die im Texte gegebene Darstellung.
- <sup>45</sup>) Üeber den Ritter Eppo von Küssnach und den Auflauf der Dorfleute daselbst wider ihn vergl. Kopp. Urkunden I. 58 und II. 38. 39. Unter den Landleuten, die in dem weitläufigen Zeugenverhöre im Streite des Ritters mit der Abtei Zürich (Doc. Abb. II. 1–33) als Zeugen auftreten, sind Hörige der Abtei, des Klosters Luzern, des domini in Kyburg; aber auch ziemlich manche »libere conditionis«. So namentlich erscheint: Conradus Haberesse als Centenarius et libere conditionis.
  - 46) Das sechste Buch des Richtebriefes selbst siehe a. a. O. Seite 266 u. ff.

- 47) Hadloub. Lied VIII.
- 48) In Betreff dieser Geschlechter vergl. Kopp. Eidg. Bünde II. Abth. 1. und Schweiz. Museum Jahrg. 1787. S. 777. u. ff.
- <sup>49</sup>) Diese auf Aebtissinn Elisabeth von Spiegelberg bezüglichen Einträge des Jahzeitbuches der Abtei entnehmen wir, wie diejenigen betreffend ihre sämmtlichen Nachfolgerinnen, den oben (Anmerk. Buch I. 58) angeführten Auszügen von Schinz.
- <sup>50</sup>) Da unsere Beilagen vom Jahre 1298 an nicht mehr alle Urkunden der Abtei, sondern bloss einzelne, wichtigere derselben enthalten, so muss für Vieles in der nachfolgenden Erzählung lediglich auf die angelegten, später abzudruckenden Regesten der Abtei verwiesen werden. Um, bei der grossen Zahl dieser Auszüge, nicht allzuweitschweißig zu werden, lassen wir im Texte die Anführung der einzelnen nach Nummern weg; die chronologische Folge derselben macht das Nachschlagen ohnehin leicht.
  - <sup>51</sup>) Für diese Darstellung siehe die in Anm. 37 erwähnten Werke.
- 52) Unter Anderm handelt Frau Elisabeth von Utzingen am 20. Febr. 1315 als Stellvertreterinn der Aebtissinn, als Abt Johann und Convent von Rüti ihr Haus »in Oberdorf innerhalb der Ringmuren Zürich gelegen « dem Pfister der Chorherren beim Grossmünster zu Erblehen verleihen mit dem Geding, dasselbe innerhalb vier Jahren drei Gadmen (Stockwerke) hoch »für Feuer zu mauern und mit Ziegeln zu decken « ein bemerkenswerthes Beispiel der Sorgfalt, mit welcher man, nach den Erfahrungen von 1286 und 1313 (s. Anm. 55 unten), auf Sicherung gegen Feuersgefahr, namentlich in Bäckerhäusern wie Wakerbolds, bedacht war. Vergl. übrigens zu einem spätern Hause des Klosters Rüti in Zürich V. Z. Anm. 42.
- 53) Rücksichtlich der Glasgemälde von Kapell ist die von Dr. F. Keller gemachte Beobachtung sehr bemerkenswerth, dass diese Gemälde, diejenigen der Kirche Oberkirch bei Frauenfeld, diejenigen von Altenryf bei Freiburg und diejenigen von Königsfelden sämmtlich aus einer und derselben (wohl im Lande selbst befindlichen) Werkstätte hervorgegangen sind, wie die Identität der darauf vorkommenden Ornamentik (der gebrauchten Schablonen) beweist. Die Gemälde von Altenryf rühren nach dortiger schriftlicher Aufzeichnung vom Jahre 1322 her, diejenigen von Königsfelden (Stiftungsbrief des Klosters vom 29. Septbr. 1311) sind aus derselben Zeit, vielleicht ein paar Decennien später. Die Gemälde von Oberkirch und von Kapell zeigen im Styl der Figuren sich etwas älter und müssen somit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts (frühestens dem Ende des XIII.) zugeschrieben werden. Derselben Zeit schreibt Wackernagel (Geschichte der deutschen Glasmalerei. Anm. I. 168. S. 145) die Fenster von Kapell zu und sieht in dem darauf angebrachten »Jungherr Walther von Eschenbach« keinen andern, als Walther IV., den Mitverschwornen Herzogs Johann. Die Gestalt des Wappens im Schilde dieses Bildes weist wirklich auf die sen Walther hin; es weicht dieselbe von dem einfachern Wappen in den Siegeln der frühern Eschenbache ab, stimmt dagegen mit dem Wappen im Siegel Walthers IV. völlig überein. Bald nach dem Antritte selbstständiger Verwaltung des Familienbesitzes, 1303-1307, mag Walther IV. diese Fenster gestiftet haben. Bei diesem Anlasse sei bemerkt, dass Walther von Eschenbach, von welchem Math. Nüwenb., der ausführlichste Beschreiber des Königsmordes, sagt: » Walthero de Eschenbach, licet facto interfuerit, regem non ledente», unter allen Betheiligten derjenige ist, der sich noch am längsten gegen die Herzoge im Lande behauptet hat und dass ihm ein friedliches Ende in, wenn auch ärmlicher und verborgener, Freiheit zu Theil wurde. — Das Wandgemälde in der Abteikirche Zürich, von dem unsere Kupfertafel I. Fig. 1 eine getreue Nachbildung gibt, haben wir oben Anmerkung Buch I. nr. 58 der Frau Agnes von Kramburg zugeschrieben. Es dürfte aber noch eher von der Aebtissinn Elisabeth von Mazingen und ihrer Verwandten, Agnes, herrühren, wodurch dann die beiden, im Vorgrunde knienden weiblichen Figuren, deren eine im Gemälde selbst Agnes genannt wird, von selbst erklärlich würden. - Wegen des Hirsches s. oben Anmerkung Buch I. nr. 59.
- <sup>54</sup>) Wegen des Siegels des Conventes in Einsiedeln vrgl. Kopp. Geschichte der Gegenkönige Friedrich und Ludwig S. 23. Eine Abbildung des Siegels, welches das Kapitel der Ablei Zürich 1316 annahm, s. auf unserer Siegeltafel I. nr. 2.
- <sup>55</sup>) Zu diesen ausserordentlichen Ereignissen gehören u. a. der Krieg zwischen Oestreich und den Waldstätten, unter welchem die Einkünfte der Abtei aus Uri nicht wenig leiden mussten, und die grosse Feuersbrunst des Jahres 1313, die nach Angabe der Chroniken (Stumpf. B. VI. cap. 17) den grössten Theil der mindern (kleinen) Stadt Zürich verzehrte.

- <sup>56</sup>) Vrgl. Lauffer. Hist. und crit. Beiträge zur Historie der Eidg. II. 53 u. ff. und Schweiz. Museum für hist. Wissensch. I. 70. Donnerstag nach St. Margarethen 1336 ist der 18. (nicht 25.) Juli.
- <sup>57</sup>) S. diese merkwürdige Verordnung in Lauffer. Beitr. II. 41 u. ff. Wie übrigens Münzangelegenheiten und Münzwirren um dieselbe Zeit zu Zerwürfnissen zwischen der Herrschaft Oestreich und Luzern geführt haben (Vitoduran im Archiv für Schw. G. XI. 114), so mögen solche auch in Zürich zu Beförderung der Umwälzung vom Jahre 1336 mitbeigetragen haben. Wenigstens ist bezeichnend, dass diese Bewegung schon im nächsten Jahre nach obiger Verordnung erfolgte.
  - 58) Siehe Anmerkung 49.

# Drittes Buch.

1) Wir haben oben Buch 2. Anm. 10. (vrgl. auch 13.) bemerkt, dass die Geschichte der Vertreibung der Geistlichkeit aus Zürich zur Zeit Kaiser Friedrichs II. mit Hülfe der Urkunden allein sich nicht vollständig und im Einzelnen erkennen lässt.

Stumpf und Bullinger (unter Berufung auf ältere »Chroniken« erzählen dieselbe so, dass als Hauptzüge erscheinen: a) Zehnjährige Verbannung der Geistlichkeit, vom 12. Januar 1240 bis ins Jahr 1251 (nach Kaiser Friedrichs Tode, † 13. Dec. 1250); b) Verbleiben der Barfüsser in der Stadt; c) Wegweisung der, in die Stadt zurückgekehrten Chorherren von der adelichen Gesellschaftsstube auf dem Rüden und Erbauung einer eigenen Chorherrenstube.

Von dieser Erzählung (der die meisten Neuern folgen) möchte aber Mehreres nur durch Verwechslung auf jene alte Zeit bezogen worden sein und erst dem vierzehnten Jahrhundert angehören, d. h. die Vertreibung der Geistlichkeit zu Kaiser Ludwigs Zeit, 1338—1348, betreffen.

Denn a) die Dauer der Verbannung der Geistlichkeit zur Zeit Kaiser Friedrichs scheint nach unsern Urkunden (B. 114—122) und der Bemerkung der gleichzeitigen Annales Colmar. bei Böhmer Fontes II. 3.: »a. 1247. Fratres Predicatores expelluntur de Turego tribus annis« keine so lange gewesen zu sein; schon Bullinger bemerkt, dass die Urkunden mit den »Chroniken« nicht stimmen. Dagegen erging zu Kaiser Ludwigs Zeit 1338 der Befehl an alle Reichsbeamte und Reichsstädte, die Geistlichkeit zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes — trotz der päbstlichen Excommunication gegen den Kaiser — anzuhalten, Widerspenstige zu vertreiben, und fand solche länger andauernde Vertreibung auch aus Zürich statt (Rathsbeschlüsse vom 28. Juli 1338 und 30. April 1341 bei Lauffer Beitr. II. 72. 80. 81.); ja es dauerten die diessfälligen Streitigkeiten in den Reichsstädten bis nach Kaiser Ludwigs Tode († 11. Okt. 1347) fort. (Vitoduran im Archiv f. Schw. Gesch. XI. 140—144.)

- b) Dass die Barfüsser zur Zeit Kaiser Friedrichs auf kaiserlicher und nicht auf päbstlicher Seite gestanden, ist höchst unwahrscheinlich; die Bettelorden waren eifrig wider Kaiser Friedrich. (Vrgl. z. B. Vitoduran a. a. O. 9.) Dagegen sind die Barfüsser als eifrige Anhänger Kaiser Ludwigs gegenüber Pabst Johann XXII. bekannt. (Ibid. 84–88. 142—144.). So setzt denn auch Simler (de Republ. Helvet. Edit. 1734. S. 58) das Verbleiben der Barfüsser in Zürich während der Vertreibung der übrigen Geistlichkeit in diese Zeit Kaiser Ludwigs und nicht Kaiser Friedrichs.
- c) Von der Wegweisung der Chorherren von der adelichen Stube »zum Rüden « sagt Bullinger nur » vie lleicht hatte sie zu Kaiser Friedrichs Zeiten statt. « Nun war aber das Haus zum Rüden ursprünglich der Stadt
  Münzhaus und ist erst 1349 Trinkstube oder Gesellschaftshaus der adelichen Gesellschaft, der Constafel, geworden. (Lauffer Beitr, II. 111. V. Z. S. 8. 9. Anm. 16. 18.). Es ist also die Tradition, die von Zürich heimgekehrten Chorherren seien »vom Rüden « weggewiesen worden, wohl richtiger auf ein Ereigniss der Mitte des
  vierzehnten, als des dreizehnten Jahrhunderts (auf die Brunische Constaffel) zu beziehen.
  - 2) Geschichtsfreund der V Orte. Bd. I. S. 52 u. ff.
- 3) Vrgl. oben Buch I. Anm. 59 u. 60. 28. Febr. Fides de Klingen abbatissa hujus monasterii obiit 1358. (Schinzens Auszüge aus den Jahrzeitb, der Abtei. Vrgl. oben Buch I. Anm. 58.).
- <sup>4)</sup> Johann von Pforre, Priester aus Breisach, sprach die Pfründe des verstorbenen Rüdger von Rümlang an der Abtei Zürich an und hatte gegen das Kapitel, das selbige an Rüdger Maness, Sohn des Ritters (nachmaligen Bürgermeisters) Rüdger Maness, verliehen, päbstliche Suspension und Excommunication seiner Mitglieder erlangt. Auf Bitte Thürings von Ramstein, Probsts zu Basel und Mitglieds des Kapitels der Abtei Zürich, sprach Heinrich von Ratolsdorf, Probst zu St. Martin in Colmar, als Executor jener päbstlichen Sentenzen, am 9. März 1358 das Kapitel der Abtei bis zur Octave nach Ostern (8. April), d. h. auf vier Wochen, von der Excommunication frei, damit dasselbe behufs der Wahl einer Aebtissinn sich versammeln könne. Nach Ablauf dieses Termins sollen die Sentenzen wieder in Kraft treten. (Urk. im Stadtarchive Zürich. Abschrift: Doc. Abb. II. 399.)

- 5) Vrgl. Tschudi Chron. I. 473, oder besser: Amtl. Samml. der ältern Eidg. Abschiede. Luzern. Meier. 1839. Nr. 24. S. XL.
  - 6) Urkunden im Stadtarchive Zürich. Abschrift: Doc. Abb. VIII. 349-360.
- 7) Den Todestag der Aebtissinn gibt das Jahrzeitbuch der Abtei an: 16. Juli. Beatrix de Wolhusen abbatissa hujus monasterii obiit. (Schinzens Ausz.). Ihre Stiftungen am 25. März und 27. August s. oben Buch I. Anm. 60. Eine andere Stiftung zum 6. März: Ex ordinatione Domine Beatricis de Wolhusen abbatisse monasterii datur hodie de festo beati Fridolini de granario abbacie I modius tritici ad\_simulos et staupa vini terre quod eodem anno crevit in vitibus de Höng, qui fuerunt Johannis dicti Gisinger, et hec dantur Dominabus, Canonicis et omnibus Caplanis, Scolastico et Socio Plebani presentibus primis, vesperis, matutinis et misse publice et festum solemnizetur et Plebano cedit duplex portio. Und zum 25. Februar ist bemerkt: ob. Clara dicta Kellerin de Memingen famula domine Abbatisse de Wolhusen. (Schinzens Auszüge.).

Weniger gewiss ist das Todesjahr der Aebtissinn bekannt. Die Wahl ihrer Nachfolgerinn nämlich, Anna von Bussnang, wird erst am 2. August 1398 von dem Bischofe publicirt, der für allfällige Einsprachen dagegen einen Termin festsetzt (B. 446), und doch nennen Urkunden der Abtei schon am 5. Februar und 15. Juli 1398 Frau Anna als Aebtissinn an der Spitze des Conventes. Wir können dieses Verhältniss nicht anders erklären, als auf die im Texte angegebene Weise. In ähnlicher Art wird in einer Urkunde des Rathes Zürich vom 11. November 1359 Ritter Rüdger Maness an der Spitze des Rathes als »Burgermeister« genannt, ungeachtet er es noch nicht, sondern blosser Stellvertreter für Bürgermeister Brun war, der erst am 15. Oktober 1360 starb. — Vergl. auch Anm. 12. unten.

- 8) S. die beigefügte Wappentafel. Die Wappen sind theils aus Siegeln, theils aus der alten Zürcher-Wappenrolle (Mittheil. der Ges. f. vaterl. Alt. in Zürich. Bd. VI.), theils aus Brennwalds Wappenbuch (Stadtbibl. Zürich. Mscr. A. 1.) entnommen. Nach derselben ist S. 104. des Textes die Angabe über das Wappen der Aebtissinn A. von Hohenklingen zu berichtigen.
  - 9) Siehe oben Anmerk. 7.
- <sup>10</sup>) Der Todestag der Aebtissinn Anna von Bussnang findet sich in Schinzens Auszügen aus den Jahrzeitbüchern der Abtei nicht angegeben. Da die Weihe ihrer Nachfolgerinn am 16. November 1404 stattfand (B. 451), so starb die Aebtissinn Anna vermuthlich im Herbste (Oktober) 1404.
- <sup>11</sup>) Der Kleriker Felix Letz von Konstanz hatte im Jahr 1399 einen Provisionalbrief Pabsts Bonifacius IX. auf die Leutpriesterpfründe an der Abtei erlangt, welche durch den Tod des Bruno Brun erledigt und von der Aebtissin und dem Convent an Rudolf Helye übertragen worden war. Bei Strafe des Interdiktes forderte Antonius episcopus Concordiensis als Executor das Kapitel der Abtei auf, dieser Provision Folge zu geben. (Urk. im Stadtarchive Zürich. Abschrift: Doc. Abb. II. 833—865.)
- 12) 28. Decbr. ob. Benedicta de Bechburg Abbatissa hujus monasterii. (Schinzens Auszüge). Die Aebtissinn mag übrigens schon einige Zeit vor ihrem Tode nicht mehr selbst regiert, vielleicht förmlich resignirt haben. Denn schon am 22. November 1412 wird ihre Nachfolgerinn Anastasia am Eing ange einer Urkunde des Kapitels mit dem Titel Aebtissinn genannt, während deren Wahl doch erst am 31. December von Bischof Otto promulgirt wurde. (B. 455.). Vrgl. auch Anm. 7. oben.
- <sup>13</sup>) Schinzens Auszüge aus den Jahrzeitbüchern der Abtei geben den Todestag der Aebtissinn Anastasia nicht an; dagegen wird derselbe nach den Urkunden betreffend die Wahl ihrer Nachfolgerinn (B. 467. 468) wohl in den Oktober oder die ersten Tage Novembers 1429 fallen.

Die Jahrzeitbücher enthielten bloss zum 2. Juli eine Stiftung der Aebtissinn: 2. Juli Ex ordinatione Venerabilis domine Anastasie de Hohenklingen Abbatisse hujus Monasterii datur de festo visitacionis Mariae Dominabus, Canonicis, omnibus Caplanis, Socio Plebani, Scolarum Rectori et Sacriste, cuilibet persone, unus pullus autumnalis aut unus solidus denariorum monete Thuricensis loco pulli, et Abbatissa pro tempore existens expedire debet de pullis suis sibi cedentibus de decimis Monasterii, presentibus primis, vesperis et misse publice.

- 19) Die Wahl- und Weihekosten für die Aebtissinn waren nicht unbeträchtlich. Sie betrugen:
  - 150 Gulden dem Bischof als Annaten (» primi fructus «);
  - 98 Pfund für Kosten betreffend die bischöfliche Bestätigung: Zehrung, Ross und Botenlohn nach Schaffhin und her (mehrmals), Briefkosten und Siegelgeld;
  - 120 Pfund dem Weihbischof, der die Aebtissinn einweihte;
    - 18 Schilling den Amtleuten des Hofes für Machelring und Mahlzeit. U. s. f. (Rechnung en der Abtei).

- schwerem Abgang an den Nutzungen des Gotteshauses alle Frauen, Herren und Kaplane der Abtei »vil zites bisher und noch der mer Teil unter ihnen « von ihren Pfründen gewichen u. s. f., so habe auch Jacob Brun zu Gunsten des Gotteshauses sein Kuchimeisteramt an das Gotteshaus aufgegeben und solle dasselbe nicht mehr verliehen werden. Dabei sei ausbedungen: a) dass die Abtei dem J. Brun hiefür lebenslänglich 12 Mtt. Kernen und 1 Mltr. Haber auf St. Martinstag entrichte; b) dass J. Brun auch fernerhin der Aebtissinn und ihrer jeweiligen Nachfolgerinn zu Hochzeiten (Festen) und Kreuzgängen (Processionen) wie an Alters her gewärtig sein soll; c) dass, wenn das Kuchimeisteramt je wieder verliehen würde, diess vor Allen von Jacob Brun oder dessen Erben zu geschehen habe. Unter ähnlichen Bedingungen leistete an demselben Tage Jacob Schwarzmurer der jüngere Verzicht auf sein Sigristenamt zu Gunsten der Abtei. (Urk. im Stadtarchive Zürich. Abschrift: Doc. Abb. III. 591. 595). Ueber die Verheerungen zur Zeit des alten Zürichkrieges und namentlich die Beschädigung und Beraubung von Kirchen etc. S. Gerold Edlibach, Bullinger u. a. Chroniken. Auch eine Urkunde der Abtei Zürich von 1448 gedenkt z. B. des durch Brand verheerten Hofes Geerlisperg.
  - 16) Vrgl. hierüber S. Vögelins Geschichte der Wasserkirche.
  - 17) Vrgl. Gerold Edlibachs Chronik in den Mittheil. der Gesellsch. für vaterl. Alterth. in Zürich. Bd. IV.
  - 18) V. Z. 130. 131. und unten B. 481.
- <sup>19</sup>) 9. Januar. Anno Domini MCCCCLXXXIIII. obiit generosa domina Anna de Höwen Abbatissa hujus Monasterii. (Schinzens Auszüge).
- <sup>20</sup>) Ueber Waldmanns Verhältniss zur Abtei vrgl. Gerold Edlibachs Chronik; ferner: Joh. Waldmann. von H. H. Füssli. Zürich. 1780, und V. Z. sowie unsere B. 482. Das von Waldmann gestiftete Wandgemälde siehe Kupfertafel 1.

Ueber das Verhältniss der Aebtissinn zu Gerold Edlibach s. dessen Chronik. Die Fürstinn war die Taufpathinn von Edlibachs ältester Tochter Anna, geb. 2. Februar 1474, später Gattinn des Schultheissen Hans Effinger. Eine ihr verwandte Edeldame, Mentha von Hewen, Gemahlinn des Grafen Hans von Masox, war Pathinn der fünften Tochter des Chronikschreibers, Mentha Edlibach, geboren am 27. Oktober 1483, später Dominikaner-Klosterfrau in der Sammung in Brunnengassen in Zürich.

<sup>21</sup>) Am Samstag nach Othmari (20. Oktober) 1484 beschloss der Rath: » die Pfleger zuo Frowenmünster und Die so by den Rechnungen und den Dingen vor ouch gewesen, sind mit vollem Gewalt geordnet ein Enderung mit einer nüwen Frowen oder Verweserin anzusechen, das des Gotshus und der Stadt lieb, nutz und Er sye.«

Am Samstag nach Auffahrt (14. Mai) 1485 aber erkannte der Rath weiter: »Nachdem Frow Sibilla von Helfenstein vormals durch min Herren angesechen und begert ist zur Aebtissinn des Gottshus Frowmünster zuo haben und sy aber zu sölichem nit tougenlich noch geschickt sin wil, damit dann das Gottshus by sinem Harkommen und altter Gerechtigkeit blibe, so sol mit Frowen und Herren des Capitells zum Frowenmünster geredt werden, dass sy sich schicken, ein wal zuo tuon, nach altem Gebruch und Harkommen. Daby werden minen Herren etlich erschinen, uff das das loblich Gottshus nach Notdurfft versechen werde und sind zu sölichem geordnet: Herr Waldmann, Herr Röust, Herr Escher, Herr Swend, Meister Tachselhofer und Meister Widmer.« (Staatsarch. Z. Rathsmanuale von 1484. S. 109. und 1485. S. 64.)

- <sup>22</sup>) Das Wahlprotokoll der Nachfolgerinn von Aebtissinn Sibylla (B. 487.) gibt Freitag den 11. Mai 1487 als den Todestag der letztern an. Dagegen hat das Jahrzeitbuch der Abtei zum 12. Mai: Anno Domini 1487 obiit Domina Sibilla de Helfenstein Abbatissa hujus Monasterii, de cujus anniversario dantur X quartalia tritici. (Schinzens Auszüge).
- <sup>23</sup>) Ueber die Familie von Krenkingen-Wissenburg vrgl. Josef Bader. Badische Landesgeschichte. Freiburg i. Br. 1834. S. 171 u. ff. Ueber das Schicksal der Feste Wissenburg im Kleggau vrgl. Vitoduran a. a. O. S. 29. und Gotfrid de Ensmingen bei Böhmer Fontes II. 123.
- <sup>24</sup>) Nach Waldmanns Tode hatten Aebtissinn Elisabeth und ihr Kapitel wie die Geistlichkeit überhaupt Manches über den gewaltigen Bürgermeister zu klagen: der Pfleger, wegen des Forsts, der Statuten und der Münze wegen, darinnen ihnen Neuerungen, Aufsätze, Abbruch und Beschwerde in Verletzung des Gotteshauses durch Waldmann und bösen Gewalt der Zunftmeister geschehen sei. Waldmann habe sich auch des Gutes der Aebtissinn von Helfenstein unterzogen, ihr Siegel und ihre Schlüssel aus ihren Bünden verändert und zu seinen Handen genommen etc. Sie bäten, die Neuerungen abzustellen und sie bei ihrem alten Herkommen zu lassen. (Staatsarch. Z. Rathsmanual. 1489. Vrgl. Joh. Waldmann. von H. H. Füssli. S. 264.

- <sup>25</sup>) 31. Januar. Anno Domini 1496. obiit Domina Elisabeth de Wissenburg, Abbatissa hujus Monasterii. (Schinzens Auszüge). Stiftungen derselben zum 25. März und 27. August s. oben Buch I. Anmerk. 60.
- <sup>26</sup>) 5. Sept. Anno Domini 1496 ob. Domina Veronica von der Hochen Gerendzek, claustralis hujus monasterii, de qua dantur X quartalia tritici de camera capituli. (Schinzens Auszüge).
- 27) Wir entnehmen diese Daten über das Geschlecht von Zimmern dem Werke: Geschichte der Grafen von Zimmern. Von Heinrich Ruckgaber, Professor in Rottweil. Rottweil. Herder. 1840. 8. Die Hauptquelle dieses Werkes besteht in einer im Jahr 1566 von Graf Wilhelm Wernher von Zimmern (einem jüngern Bruder der Aebtissinn Katharina) verfassten Chronik seines Geschlechtes. Es mögen somit die auf die Aebtissinn, ihre Eltern und Geschwister bezüglichen Angaben für richtig gehalten werden, obwohl einzelne Irrthümer darin- allerdings vorkommen. Denn es wird z. B. der Amtsantritt unserer Aebtissinn erst auf das Jahr 1509 gesetzt (Ruckgaber S. 160), was allerdings dem Alter derselben besser entspräche, aber durch unsere urkundlichen Zeugnisse völlig widerlegt wird.
- <sup>28</sup>) V. Z. Anm. 296. 298. In der Abtei befand sich auch eine sogenannte Freiheit, d. h. ein Asyl für Verfolgte oder Verbrecher. Noch 1527 wurde der Fortbestand derselben vom Rathe beschlossen.
  - <sup>29</sup>) Von den im Fraumünsterthurme befindlichen Glocken trägt eine, die sogenannte Schlagglocke, die Aufschrift: Me resonante pia populi memor esto Maria. MCCCXL.

und rührt also aus der Zeit der Aebtissinn von Matzingen her; denn schwerlich hätte Frau Fides von Klingen schon 1340 eine Glocke giessen lassen. — Eine andere Glocke, die sogenannte Betglocke, trägt die Aufschriften:

Verberor in festis sacris sacreque dież Semper ero fidei testis nunciaque fidelis.

und (oben an um die Krone):

Restituit fractam de Zimmern me Katharina Digna Dei gratia clarissima anachorita. Laus Deo 1519.

die übrigen Glocken sind neuern Datums. (S. S. Vögelins Glockenbuch. Stadtbibl. Zürich. Mscrpt J. 432).

- <sup>30</sup>) Ruckgaber a. a. O. S. 159. Die Brüder der beiden Schwestern von Zimmern hatten im Jahre 1515 beiden ein jährliches Leibding ausgesetzt, wogegen die Frauen Anna und Katharina auf alle Rechte an ihr elterliches Erbe verzichteten.
- <sup>31</sup>) Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, herausg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. Frauenfeld. Beyel. 1838. Bd. 30. Ueber den Psalter als Andachtsbuch der Frauen vergl. W. Wackernagel. Ueber die mittelaltert. Sammlung zu Basel. Basel. Schweighauser. 1857. S. 9.
- <sup>32</sup>) Diese Gedanken, welche Namens der Aebtissinn dem Rathe vorgetragen wurden, finden sich ausgedrückt in einer Aufzeichnung, die N. C. D. II. 515. nr. 1176 aus dem Manuscripte von Dürsteler (Stadtbibl. Zürich. Mscr. E. 14) abgedruckt hat, die aber keineswegs die förmliche Uebergabsurkunde der Aebtissinn enthält (wie man wohl früher annahm), und deren ursprüngliche Quelle uns nicht bekannt ist. Die Uebergabsurkunde selbst war kürzer. Vergl. B. 497.
- 33) Bullinger a. a. O. I. 125 gibt über die Sekularisation der Abtei Nachricht. Vergl. V. Z. Anm. 297. Wider die Aufhebung der Abtei soll (nach Letzterm) eine ausserhalb Zürich lebende Chorfrau, Verena von Monsax, protestirt haben. Woher diese Angabe stammt, wissen wir nicht. Dagegen scheinen allerdings ein paar, ausserhalb des Stiftes lebende Chorfrauen von dem Rathe mit Ruhegehalten ausgestattet worden zu sein. Denn es findet sich z. B. im Rathsbuche von 1531 (Montag nach Laurentii) ein Eintrag des Inhaltes: »Auf vielfältiges Ansuchen werde der Frau Barbara ein Leibding aus dem Fraumünstergute gewährt von 4 Mtt. Kernen, 4 Eimer Wein, 8 Gulden etc.» und am 1. Sept. 1526 verlangte auch eine ehemalige Stiftsdame, Frau Kunigunde von Geroldsek, vom Rathe Zürich die Verabfolgung ihres einstigen Pfrundeinkommes, »wie andern frowen von üch beschechen.« (B. 500).
- <sup>34</sup>) Nach schriftlichen Aufzeichnungen des seligen Herrn Kirchenrath Vögelin, deren Benutzung uns von dessen Sohne, Herrn Professor S. Vögelin, auf höchst verdankenswerthe Weise gewährt wurde, war Frau Katharina von Rischach, die einstige Aebtissinn, am 24. Februar 1530 nicht mehr am Leben. Die Quelle dieser Notiz ist freilich leider nicht angegeben. Nach Ruckgaber a. a. O. S. 160 hätte Frau Katharina ihren Gatten überlebt. Den Tod des Letztern erzählt Bullinger a. a. O. I. 125, ohne der Angehörigen desselben zu gedenken.

Sand all and S S S Auto Sum.